

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT WIEN



Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 28.06.2002 – XXXIV. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STUDIENPLÄNE

333. Studienplan des interuniversitären Studiums "Informatik" an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien und an der Fakultät für Technische Naturwissenschaften und Informatik an der Technischen Universität Wien

334. Studienplan für das Studium "Betriebswirtschaft" als Bakkalaureats- und Masterstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

335. Studienplan für das Studium "Statistik" als Bakkalaureats- und Masterstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

336. Studienplan für das Studium "Sportwissenschaften" als Bakkalaureats- und Masterstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

337. Studienplan für das Diplomstudium "Theaterwissenschaft" an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

338. Studienplan für das Diplomstudium "Klassische Philologie/Griechisch" an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

339. Studienplan für das Diplomstudium "Klassische Philologie/Latein" an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

340. Studienplan für das Diplomstudium "Slawistik" an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

VERORDNUNGEN

341. Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung für die Studien "Sportwissenschaften" Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport (derzt.: noch "Leibeserziehung") an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

WAHLERGEBNISSE

342. Ergebnis der Wahl des Vorstandes am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

343. Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

STUDIENPLÄNE

333. Studienplan des interuniversitären Studiums "Informatik" an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien und an der Fakultät für Technische Naturwissenschaften und Informatik an der Technischen Universität Wien

Die Studienkommission für die Studienrichtung Informatik an der Fakultät für Technische Naturwissenschaften und Informatik der Technischen Universität Wien und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien hat in der Sitzung am 26.6.2002 Änderungen am seit 1.10.2001 geltenden Studienplan Informatik beschlossen, die am 27.6.2002 durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht untersagt wurden (GZ 52.351/68-VII/D/2/2002).

Die Änderungen sind unter <http://www.logic.at/informatik/aenderungen2.2.html> aufgeführt; die geänderte Fassung des Studienplans ist unter <http://www.logic.at/informatik/spinfo1.pdf> erhältlich.

Die geänderte Fassung tritt mit 1.10.2002 in Kraft.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
F r e u n d

334. Studienplan für das Studium "Betriebswirtschaft" als Bakkalaureats- und Magisterstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.356/40-VII/D/2/2002 vom 14. Juni 2002 den Studienplan für das Studium "Betriebswirtschaft" als Bakkalaureats- und Magisterstudium in nachstehender Fassung nicht untersagt:

1. Teil: Grundsätzliches

Qualifikationsprofil

§ 1 (1) Die Dynamik der Weltwirtschaft einerseits und die Entwicklungen im Bereich der Informationstechnologien andererseits stellen neue Herausforderungen für eine international wettbewerbsfähige Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre dar. Der vorliegende Studienplan für das Studium der Betriebswirtschaft ist die Reaktion der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien auf diese Herausforderungen.

Ziel des Studiums der Betriebswirtschaft an der Universität Wien ist es, Absolventinnen und Absolventen hervorzubringen, die sowohl durch ihr fachliches Know-how als auch durch ihre Managementfähigkeiten den Anforderungen der österreichischen Wirtschaft in einem dynamischen und globalen Umfeld entsprechen. Dabei ist einerseits auf die klein- und mittelbetriebliche Unternehmensstruktur der österreichischen Wirtschaft und andererseits auf die Entwicklungen im Bereich neuer (Informations-) Technologien (IT) Bedacht zu nehmen. Beiden Anforderungen gerecht zu werden scheint vordergründig ein Widerspruch zu sein, da in Unternehmen mit klein- und mittelbetrieblicher Struktur eher gut ausgebildete Generalisten und für die IT Branche spezialisierte Fachleute nachgefragt werden. Die Struktur des Bakkalaureats- und Magisterstudiums bietet jedoch eine ausreichende Flexibilität um beiden Anforderungen gleichermaßen gerecht zu werden.

Der Schwerpunkt der Ausbildung im Bakkalaureatsstudium liegt in drei Bereichen: (i) Einer intensiven Auseinandersetzung mit methodischen Fächern um insbesondere den theoretisch analytischen Anforderungen zu entsprechen, die eine international konkurrenzfähige Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaft erfordert. (ii) Einer soliden und breiten Wissensvermittlung in den allgemeinen Kernbereichen der Betriebswirtschaft, wie beispielsweise Rechnungswesen, Unternehmensführung, sowie Finanz-, Produktions- und Absatzwirtschaft. Dabei sollen nicht isolierte Kenntnisse in diesen Bereichen das Ziel des Studiums sein, sondern die Studierenden sollen durch ein inhaltlich und organisatorisch abgestimmtes Lehrprogramm sowohl die Fachspezifika der einzelnen Funktionalbereiche vermittelt als auch deren Wechselwirkungen und Zusammenhänge präsentiert bekommen. Unser Leitbild zur Erreichung dieses Zieles sind solide und mit den modernen Methoden der Wissensvermittlung ausgebildete "Generalisten" dienen, die insbesondere in klein- und mittelbetrieblichen Unternehmen vielseitig einsetzbar sind. (iii) Neben einer fundierten Fachausbildung im Kernbereich der Betriebswirtschaftslehre soll den Studierenden auch die Wahl einer Vertiefung wie Management, Wirtschaftsrecht und E-Economy geboten werden. Vertiefungen im Bakkalaureatsstudium verfolgen zwei Zielsetzungen. Einerseits bieten sie den Studierenden die Möglichkeit sich im Rahmen des Studiums ein persönliches Ausbildungsprofil anzueignen. Andererseits dienen sie als Vorbereitung für das Magisterstudium, indem ausschließlich eine vertiefende Spezialausbildung in den Bereichen Management, Wirtschaftsrecht und E-Economy im Vordergrund steht.

Das Magisterstudium bietet drei Vertiefungen: (i) eine Spezialisierung im Bereich Management; (ii) eine Spezialisierung im Bereich Wirtschaftsrecht und (iii) eine Spezialisierung im Bereich E-Economy. Mit diesen Spezialisierungen können mehrere Anforderungen an eine moderne Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaft erreicht werden. Die Notwendigkeit sich laufend in den Methoden und Instrumenten des Managements weiterzubilden. Die Möglichkeit sich durch eine Integration von betriebswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Inhalten Fähigkeiten anzueignen, die in einem wirtschaftlichen Umfeld, das immer stärker durch gesetzliche Vorgaben reguliert ist, einen enormen Wettbewerbsvorteil darstellen. Schließlich die Möglichkeit durch eine Vernetzung von betriebswirtschaftlichen und informationstechnischen Fähigkeiten insbesondere den Entwicklungen im Bereich der E-Economy gerecht zu werden. Der Bereich der E-Economy stellt in vielen traditionellen Unternehmensbereichen völlig neue Ansprüche an akademisch gebildete Betriebswirtinnen und Betriebswirte. Auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft werden fundierte Kenntnisse im Bereich der Risikokapital- und Beteiligungsfinanzierung und dem Corporate Governance gefordert. Dem Marketing eröffnen sich durch die neuen Kommunikationsmedien völlig neue Möglichkeiten und im Bereich der Unternehmensführung werden Netzwerkdenken und eine neue Form der Flexibilität gefordert. Zudem ist es neben den neuen betriebswirtschaftlichen Inhalten auch wichtig, fundierte Kenntnisse über neue Informationstechnologien zu besitzen. Die Vertiefung E-Economy bietet den Studierenden eine Ausbildung mit diesen Schwerpunkten an.

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 334

Die wesentlichste Neuerung im Studium der Betriebswirtschaft ist die Umwandlung des Diplomstudiums auf ein Bakkalaureats- und Magisterstudium. Mit dieser Umwandlung sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Die Schaffung eines international kompatiblen Studienformates (vgl. die Bologna Erklärung der EU), das für nationale wie auch für internationale Studierende mehr Möglichkeiten zur Teilnahme an Austauschprogrammen schafft, und dadurch das Studienangebot wesentlich erweitert.
2. Durch die Schaffung eines Bakkalaureatsabschlusses können Studierende bereits nach drei Jahren einen akademischen Abschluß erreichen. Dadurch kann die große Anzahl an Studienabbrüchen reduziert werden.
3. Bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung des Bakkalaureatsstudiums (Betonung von Aspekten der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und einer wählbaren Spezialisierung) haben AbsolventInnen gute Arbeitsmarktchancen insbesondere auch im Bereich von Klein- und Mittelbetrieben.
4. Die Abstufung von Bakkalaureats- und Magisterstudium ermöglicht es den Studierenden sich im Magisterstudium eine stärkere Spezialisierung anzueignen. Während das Bakkalaureatsstudium allgemeine Fähigkeiten und Kenntnisse mit einer Betonung von Problemlösungskompetenz vermittelt, bietet das Magisterstudium eine Ausbildung mit einer fachlichen Vertiefung.
5. Die Studienrichtung Betriebswirtschaft eignet sich in besonderer Weise für die Umwandlung. Verfolgt man das Ziel, dass das Bakkalaureatsstudium eine allgemeine, anwendungsorientierte betriebswirtschaftliche Ausbildung vorsieht, können im Magisterstudium auch leicht neue fachliche Spezialisierungen angeboten werden. Dadurch wird es möglich, rasch auf geänderte Marktbedingungen zu reagieren und entsprechend attraktive Lehrinhalte anzubieten.

(2) Der Bedeutung der Frauen- und Geschlechterforschung wird durch entsprechende Schwerpunktbildung in dafür geeigneten Kernfachkombinationen, Wahlfächern und Modulen Rechnung getragen. Als Beispiele sind insbesondere zu nennen: Personalwesen, Arbeits- und Sozialrecht, Betriebssoziologie, feministische Ökonomie, und economics of discrimination.

Unterrichtssprache

§ 2. Die Unterrichtssprachen sind grundsätzlich - ausgenommen die Lehrveranstaltungen der Sprachausbildung - Deutsch und Englisch.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studienplans werden folgende Begriffsbestimmungen verwendet:

1. Lehrveranstaltungen sind entweder als Universitätskurse oder als Seminare anzubieten.

1a. Universitätskurse (UK) stellen das Grundelement der Wissensvermittlung im Rahmen des Studiums der Betriebswirtschaft dar. Für die Wissensvermittlung bei einem Universitätskurs wird der Einsatz von interaktiven Lehrformen und neuen Medien bei der Präsentation von fachlichen Inhalten und deren Bearbeitung durch die Studierenden empfohlen. Universitätskurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden des Universitätskurses sowie über die Inhalte, die Beurteilungskriterien und Durchführung der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 7 Abs 6 UniStG). Um einerseits unterschiedliche fachliche und inhaltliche Tiefe betonen und andererseits das Ausmaß der Einbindung der Studierenden in die Wissensvermittlung variieren zu können, sind optional drei unterschiedliche Formen von Universitätskursen vorgesehen:

i) Einführende Universitätskurse (EK)

Ein einführender Universitätskurs dient dazu, die Studierenden in die Inhalte, Methoden und Anwendungsmöglichkeiten eines neuen Fachgebiets einzuführen. Einführende Universitätskurse dürfen keine speziellen fachlichen Vorkenntnisse voraussetzen und sollen den Studierenden die Bedeutung des Faches im Rahmen ihres Studiums vermitteln.

ii) Fortführende Universitätskurse (FK)

Ein fortführender Universitätskurs dient der Spezialisierung in einem Fachgebiet. Fortführende Universitätskurse dürfen von Studierenden im Regelfall nur nach Abschluss des entsprechenden einführenden Universitätskurses oder einer im Studienplan vorgesehenen Vorprüfung besucht und absolviert werden.

iii) Vertiefende Universitätskurse (VK)

Vertiefende Universitätskurse dienen der Aneignung und Vertiefung von methodischen und inhaltlichen Fertigkeiten in einem Fachgebiet, die insbesondere zur Problemlösung von praktischen Fragestellungen Bedeutung haben. Vertiefende Universitätskurse bauen auf den Inhalten entweder von einführenden oder fortführenden Universitätskursen auf und sollen von den Studierenden erst nach deren Absolvierung besucht werden. In begründeten Fällen ist auch ein paralleler Besuch möglich. Bei vertiefenden Universitätskursen sollte sowohl der Anteil der studentischen Mitarbeit hoch sein als auch Gruppen- und Teamarbeit gefördert werden.

1b. Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. Von den Teilnehmern werden eigenständige mündliche oder schriftliche Beiträge gefordert, in denen die Studierenden selbständig ein Thema bearbeiten und die dabei erlangten Ergebnisse mittels eines Vortrages präsentieren sollen. Dabei ist insbesondere auf das Erlernen von eigenständiger Literaturrecherche und das Entwickeln eines ansprechenden Vortragsstils Bedacht zu nehmen.

2a. Der zeitliche und inhaltliche Aufbau des Studiums erfolgt grundsätzlich in Form sogenannter Module. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 4 Semesterstunden (SSt), wobei unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen (EK/FK/VK/SE) miteinander kombiniert werden können.

2b. Der Umfang einer Lehrveranstaltung eines Moduls sollte im Regelfall zwischen einer und drei Semesterstunden liegen. Im Magisterstudium kann aus pädagogischen Gründen ein Modul ausschließlich aus einer vierstündigen Lehrveranstaltung bestehen.

3a. Eine Kernfachkombination ist die Zusammenfassung von fünf Modulen zu einem fachlichen Schwerpunkt. Eine Kernfachkombination muss aus mindestens drei Modulen bestehen, die dem Fachbereich der Betriebswirtschaftslehre zuzuordnen sind. Im Rahmen der Kernfachkombination ist zumindest ein Modul vorzusehen, das nicht dem Fachbereich der Betriebswirtschaftslehre zuzuordnen ist. Die Module aus dem Fach der Betriebswirtschaftslehre müssen durch die übrigen Module in sinnvoller Weise ergänzt werden.

3b. Auf Antrag der Studierenden können zusätzliche Kernfachkombinationen vom Studiendekan genehmigt werden.

3c. Im Rahmen jeder Kernfachkombination ist von den Studierenden mindestens ein Seminar zu absolvieren.

3d. Die eingerichteten Kernfachkombinationen sind im Anhang 1 zusammengefasst.

4. Der Umfang jeder Lehrveranstaltung wird durch die Semesterstunden (SSt) bestimmt (§7(3) UniStG).

5. ECTS-Anrechnungspunkte sind die jeder Lehrveranstaltung zugeordneten Maßzahlen für deren Aufwand. Sie dienen der europäischen Vergleichbarkeit. Grundsätzlich werden einführenden Universitätskursen im Ausmaß von einer Semesterstunde 1,5 ECTS, fortführenden, bzw. vertiefenden Universitätskursen und Seminaren 2 ECTS zugeordnet. Das Bakkalaureatsstudium umfasst 180 ECTS und das Magisterstudium 90 ECTS. Die detaillierten Zuteilungen der ECTS-Anrechnungspunkte im Bakkalaureats- bzw. Magisterstudium sind den §5 bzw. §9 zu entnehmen. Im Magisterstudium werden der Magisterarbeit 18 ECTS zugeordnet.

6. Für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen werden folgende Teilnahmebeschränkungen festgelegt:

- bei fortführenden und vertiefenden Universitätskursen 50 Plätze
- bei Seminaren 24 Plätze
- bei Universitätskursen zu Sprachen (Business English) und Einführung in die Informationstechnologie eine Beschränkung von 30 Plätzen
- bei Universitätskursen aus Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik 50 Plätze
- bei allen anderen Universitätskursen 200 Plätze.

7. Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen erfolgt mittels dem im Anhang 2 dargestellten Verfahren.

2. Teil: Der Aufbau des Studiums

Studienabschnitte

§ 4. Das Studium der Betriebswirtschaft wird als Bakkalaureats- und Magisterstudium angeboten. Das Bakkalaureat umfasst 6 Semester und 89 SSt [180 ECTS], das Magisterstudium umfasst 3 Semester und 36 SSt [90 ECTS]. Von den 89 SSt im Bakkalaureat entfallen 9 SSt auf freie Wahlfächer. Im Magisterstudium entfallen 4 SSt auf freie Wahlfächer.

Bakkalaureatsstudium

§ 5. (1) Im Bakkalaureatsstudium sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Bakkalaureatsstudium		
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre		SSt [ECTS]
1.1.	Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	EK 4 SSt [6]
1.2.	Betriebliches Rechnungswesen: Buchhaltung & Bilanzierung	EK 2 SSt [3]
1.3.	ABWL: Produktion und Logistik	1 Modul EK 2 SSt und VK 2 SSt [8]
1.4.	ABWL: Organisation & Personal	1 Modul EK 2 SSt und VK 2 SSt [8]
1.5.	ABWL: Marketing	1 Modul EK 2 SSt und VK 2 SSt [8]
1.6.	ABWL: Finanzwirtschaft	1 Modul EK 2 SSt und VK 2 SSt [8]
1.7.	Betriebliches Rechnungswesen: Kostenrechnung	EK 2 SSt [3]
1.8.	Innovations- und Technologiemanagement	VK 1 SSt [2]
1.9.	Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre	EK 2 SSt [4]

2. Volkswirtschaftslehre		
2.1.	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	EK 2 SSt [3]
2.2.	Einführung in die Mikroökonomie	1 Modul FK 4 SSt [8]
2.3.	Einführung in die Makroökonomie	1 Modul FK 4 SSt [8]
3. Privat- und Steuerrecht		
3.1.	Grundzüge des Rechts	EK 2 SSt [3]
3.2.	Privatrecht	1 Modul VK 4 SSt [8]
3.3.	Steuerrecht	1 Modul EK 1 SSt und VK 3 SSt [8]
4. Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik		
4.1.	Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik	EK 2 SSt [3]
4.2.	Wirtschaftsmathematik I und Wirtschaftsstatistik I	1 Modul FK 4 SSt [8]
4.3.	Wirtschaftsmathematik II und Wirtschaftsstatistik II	FK 2 SSt [4]
5. Einführung in die Informationstechnologie		
5.1.	Einführung in die Informationstechnologie	EK 1 SSt [2]
5.2.	Einführung in die Informationstechnologie (Praktikum)	VK 2 SSt [4]
6. Business English		1 Modul EK 2 SSt und FK 2 SSt [6]
7. Soziologie		
7.1.	Grundzüge der Wirtschaftssoziologie	EK 2 SSt [3]
7.2.	Empirische Sozialforschung	1 Modul EK 2 SSt und VK 2 SSt [8]
8. Vertiefungsfach		
8.1.	Vertiefung Management: Betriebliche Rechnungslegung Zwei Module aus den vier angeführten Fachbereichen: Produktionsmanagement, Finanzmanagement, Marketingmanagement, Organisation- und Personalmanagement	3 Module à 4 SSt [36] (EK/VK/FK 12 SSt)
8.2.	Vertiefung Wirtschaftsrecht: Betriebliche Rechnungslegung Wettbewerbsrecht Wirtschaftsrecht	3 Module à 4 SSt [36] (EK/VK/FK 12 SSt)
8.3.	Vertiefung E-Economy: Grundzüge der Wirtschaftsinformatik Anwendungen betrieblicher Standardsoftware Business Engineering	3 Module à 4 SSt [36] (EK/VK/FK 12 SSt)
9. Freie Wahlfächer		9 SSt [18]
Gesamtstundenanzahl		89 SSt [180]

(2) Von den Studierenden ist im Bakkalaureatsstudium eines der drei angeführten Vertiefungsfächer zu wählen.

(3) Im Vertiefungsfach Management sind folgende drei Module von den Studierenden zu absolvieren: Betriebliche Rechnungslegung und wahlweise zwei Module aus den Fächern Produktionsmanagement, Finanzmanagement, Marketingmanagement oder Organisation- und Personalmanagement.

(4) Im Vertiefungsfach Wirtschaftsrecht sind folgende drei Module von den Studierenden zu absolvieren: Betriebliche Rechnungslegung, Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht.

(5) Im Vertiefungsfach E-Economy sind folgende drei Module von den Studierenden zu absolvieren: Grundzüge der Wirtschaftsinformatik, Anwendungen betrieblicher Standardsoftware und Business Engineering.

§ 6. Die Studieneingangsphase (§ 38 UniStG) besteht aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre,
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik,
Grundzüge des Rechts,
Betriebliches Rechnungswesen: Buchhaltung und Bilanzierung,
Einführung in die Informationstechnologien UK1.

§ 7. Für die Teilnahme an den im § 5 angeführten Pflichtfächern gelten folgende Voraussetzungen.

(1) *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*: Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 1.3. – 1.9. § 5 (1) wird die positive Absolvierung der Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (1.1. § 5 (1)) sowie zweier weiterer Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase vorausgesetzt.

(2) *Volkswirtschaftslehre*: Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 2.2. – 2.3. § 5 (1) wird die positive Absolvierung der Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (2.1. § 5 (1)) sowie zweier weiterer Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase vorausgesetzt.

(3) *Privat- und Steuerrecht*: Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 3.2. – 3.3. § 5 (1) wird die positive Absolvierung der Grundzüge des Rechts (3.1. § 5 (1)) sowie zweier weiterer Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase vorausgesetzt.

(4) *Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik*: Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 4.2. – 4.3. § 5 (1) wird die positive Absolvierung der Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik (4.1. § 5 (1)) sowie zweier weiterer Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase vorausgesetzt.

(5) *Einführung in die Informationstechnologien (Praktikum)*: Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Einführung in die Informationstechnologien (Praktikum) VK 2 SSt wird die positive Absolvierung der Einführung in die Informationstechnologien EK 1 SSt sowie zweier weiterer Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase vorausgesetzt.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den Fächern *Business English*, *Soziologie* und dem *Vertiefungsfach* 6. – 8. § 5 (1) wird die positive Absolvierung von drei Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase vorausgesetzt.

Bakkalaureatsarbeiten

§ 8. Im Bakkalaureatsstudium sind zwei Bakkalaureatsarbeiten zu verfassen. Die Bakkalaureatsarbeiten sind von den Studierenden als Hausarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen der angeführten Fächer zu erstellen:

a) Vertiefungsfach

b) einem weiteren Fachgebiet des Bakkalaureatsstudiums. Dabei ist zu beachten, dass in diesem Fachgebiet zumindest Universitätskurse im Ausmaß von 6 SSt. absolviert werden müssen.

Magisterstudium

§ 9 (1) Im Magisterstudium gibt es drei Vertiefungen. Eine Vertiefung im Bereich Management, eine Vertiefung im Bereich Wirtschaftsrecht und eine Vertiefung im Bereich E-Economy. Das Magisterstudium kann nur nach erfolgreichem Abschluss eines Bakkalaureatsstudiums begonnen werden.

(2) Mit Beginn des Magisterstudiums ist von den Studierenden die gewählte Vertiefung bekanntzugeben.

(3) In der Vertiefung Management des Magisterstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Magisterstudium: Vertiefung Management		
1.	Kernfachkombination nach Wahl der Studierenden	5 Module à 4 SSt (EK, FK oder VK) [40 ECTS]
2.	Strategie und Business Plan	1 Modul à 4 SSt (EK, FK oder VK) [8 ECTS]
3.	Projektmanagement	1 Modul à 4 SSt (EK, FK oder VK) [8 ECTS]
4.	Wahlfach	4 SSt [8 ECTS]
5.	Freie Wahlfächer	4 SSt [8 ECTS]
Gesamtstundenanzahl		36 SSt [90 ECTS]

(4) Im Wahlfach können die Studierenden aus Lehrveranstaltungen, die an der WIN-Fakultät angeboten werden, wählen.

(5) In der Vertiefung E-Economy des Magisterstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Magisterstudium: Vertiefung E-Economy		
1.	Informationstechnologien: Grundlagen des E-Business	1 Modul à 4 SSt (EK, FK oder VK) [8 ECTS]
2.	E-Business: Projektmanagement	1 Modul à 4 SSt (EK, FK oder VK) [8 ECTS]
3.	Knowledge Management	1 Modul à 4 SSt (EK, FK oder VK) [8 ECTS]
4.	E-Marketing	1 Modul à 4 SSt (EK, FK oder VK) [8 ECTS]
5.	Venture Capital Finanzierung und Corporate Governance	1 Modul à 4 SSt (EK, FK oder VK) [8 ECTS]
6.	Network Economics (1 UK BWL, 1 UK VWL)	1 Modul à 4 SSt (EK, FK oder VK) [8 ECTS]
7.	Wahlfach 1	1 Modul à 4 SSt (EK, FK oder VK) [8 ECTS]
8.	Wahlfach 2	1 Modul à 4 SSt (EK, FK oder VK) [8 ECTS]
9.	Freie Wahlfächer	4 SSt [8]
Gesamtstundenanzahl		36 SSt [90 ECTS]

(6) a) Der aktuelle Katalog der Wahlfächer (Wahlfach 1 und Wahlfach 2) ist: Auktionsmodelle, Data Mining, Supply Chain Management und Organisations- und Betriebssoziologie oder Arbeitsbeziehungen und Human Resource Management.

b) Auf Antrag der Studierenden können zusätzliche Wahlfächer (Wahlfach 1 und Wahlfach 2) vom Studiendekan genehmigt werden.

(7) In der Vertiefung Wirtschaftsrecht des Magisterstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Magisterstudium: Vertiefung Wirtschaftsrecht		
1.	Vier Rechtsmodule aus folgendem Katalog: • Wertpapierrecht • Unternehmenssteuerrecht • Steuerliche Aspekte der Vermögensveranlagung • Internationales Steuerrecht • Ausländisches und vertiefendes Privatrecht • Recht und Informatik	4 Module à 4 SSt (EK, FK oder VK) [32 ECTS]
2.	Vier wirtschaftswissenschaftliche Module aus folgendem Katalog: • Rechnungswesen • Controlling • Wertpapiermanagement • Finanzdienstleistungen • Personalwirtschaft • Strategisches Technologiemanagement • Marketing • Industrieökonomik	4 Modul à 4 SSt (EK, FK oder VK) [32 ECTS]
6.	Freie Wahlfächer	4 SSt [8 ECTS]
Gesamtstundenanzahl		36 SSt [90 ECTS]

(9) Auf Antrag der Studierenden können zusätzliche Wahlmöglichkeiten für die Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Module vom Studiendekan genehmigt werden.

Magisterarbeit

§ 10. Im Magisterstudium ist eine Magisterarbeit zu verfassen. Die Abfassung der Magisterarbeit in einer fremden Sprache ist zulässig, falls der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit dem zustimmt.

Die Magisterarbeit muss einem der angeführten Fächer zuzuordnen sein:

a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

b) Vertiefungsfach

c) einem weiteren Fachgebiet aus dem Bakkalaureats- oder Magisterstudium. Dabei ist zu beachten, dass in diesem Fachgebiet zumindest Universitätskurse im Ausmaß von 6 SSt. absolviert werden müssen.

3. Teil: Prüfungsordnung

Prüfungen

§ 11. (1) Grundsätzlich ist jede Lehrveranstaltung durch eine Prüfung abzuschließen, wobei die Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung zu erfolgen hat.

(2) In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Leistungsbeurteilung unter Einbeziehung der Mitarbeit der Studierenden während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltung sowie nach den von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn bekanntgegebenen Beurteilungskriterien.

(3) Die Leistungsbeurteilung für ein Modul richtet sich nach der Anzahl der im Modul enthaltenen Lehrveranstaltungen. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, ergibt sich die Gesamtbeurteilung für das Modul aus dem nach dem Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen gewichteten, arithmetischen Mittel der Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbeurteilungen. Diese Durchschnittsnote wird auf die nächstliegende ganze Zahl auf- bzw. abgerundet. Ein Modul kann nur dann positiv beurteilt werden, wenn alle darin enthaltenen Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden. Besteht ein Modul aus einer einzigen Lehrveranstaltung, so gilt die Note dieser Lehrveranstaltung als Note des Moduls. Es können die jeweiligen Lehrveranstaltungen getrennt voneinander wiederholt werden.

(4) Die Beurteilung für eine Kernfachkombination ergibt sich aus dem nach dem Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen gewichteten arithmetischen Mittel der Ergebnisse der darin enthaltenen einzelnen Lehrveranstaltungen. Diese Durchschnittsnote wird auf die nächstliegende ganze Zahl auf- bzw. abgerundet. Eine Kernfachkombination kann nur dann positiv beurteilt werden, wenn alle darin enthaltenen Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden.

(5) Jede Prüfung gilt nur für ein Modul. Mehrfachverwertungen sind ausgeschlossen.

(6) Die Beurteilung für ein Fach ergibt sich aus dem nach dem Stundenausmaß der enthaltenen Lehrveranstaltungen gewichteten Mittel der Beurteilungen der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Abschluss des Studiums

§ 12. (1) Das Bakkalaureatsstudium endet mit einer Bakkalaureatsprüfung. Das Magisterstudium endet mit einer Magisterprüfung.

(2) Die Bakkalaureatsprüfung für das Bakkalaureatsstudium ist bestanden, wenn alle Universitätskurse und Module der in § 5 angeführten Fächer und die Bakkalaureatsarbeiten positiv absolviert wurden.

(3) Im Zeugnis für die Bakkalaureatsprüfung des Bakkalaureatsstudiums sind die absolvierten Pflicht und Wahlfächer und die freien Wahlfächer anzuführen.

(4) Die Magisterprüfung des Magisterstudiums mit der gewählten Vertiefung ist bestanden, wenn alle Universitätskurse und Module der in § 9 angeführten Fächer und die Magisterarbeit positiv absolviert wurden.

(5) Im Zeugnis für die Magisterprüfung des Magisterstudiums sind neben den absolvierten Fächern das Thema der Magisterarbeit und die freien Wahlfächer anzuführen.

(6) Die Gesamtbeurteilung der Bakkalaureatsprüfung bzw. Magisterprüfung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn kein Modul bzw. keine Lehrveranstaltung eine schlechtere Beurteilung als „gut“ aufweist und mindestens die Hälfte der Module bzw. der Lehrveranstaltungen mit der Note „sehr gut“ und die Magisterarbeit mit der Note „sehr gut“ beurteilt werden (§ 45 (3) UniStG).

(7) Wurde die Bakkalaureatsprüfung bzw. Magisterprüfung bestanden und werden die Kriterien für eine ausgezeichnete Gesamtbeurteilung nicht erfüllt, dann lautet die Gesamtbeurteilung dieser Prüfung „bestanden“.

4. Teil: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 14. Der Studienplan tritt am 1.10. in Kraft, der auf die Verlautbarung folgt.

Übergangsbestimmungen

§ 15. Mit Inkrafttreten des neuen Studienplans für die Studienrichtung Betriebswirtschaft gelten folgende Übergangsbestimmungen.

(1) Für ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, gelten das Bundesgesetz über die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen 1983 (BGBl.Nr.571/1983), die Studienordnung Betriebswirtschaft und der Studienplan i.d.F. des Beschlusses der Studienkommission vom 22.3.1996. Sie sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. (§ 80 Abs.2 UniStG.)

(2) Muss ein Studierender oder eine Studierende in den neuen Studienplan wechseln oder unterstellt ein Studierender oder eine Studierende sich freiwillig dem neuen Studienplan nach Absolvierung der ersten Diplomprüfung nach dem bis dahin geltenden Studienplan, so werden positiv bestandene Fachprüfungen als Prüfungen für den neuen Studienplan angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nach einer durch die Studienkommission zusammengestellten Liste der äquivalenten Fachprüfungen.

Anhang 1

Zusammenstellung der Kernfachkombinationen

Kernfachkombinationen
KFK Marketing
KFK Internationales Management
KFK Investmentanalyse
KFK Corporate Finance
KFK Banking
KFK Wirtschaftsinformatik
KFK Produktionsmanagement
KFK Logistikmanagement
KFK Industrial Management
KFK Energie und/oder Umweltmanagement
KFK Externes Rechnungswesen
KFK Internes Rechnungswesen
KFK Operations Research
KFK Innovations- und Technologiemanagement
KFK Financial Engineering
KFK Betriebswirtschaftslehre der Finanzdienstleistungsunternehmen
KFK Public Utility Management
KFK Organisation

Anhang 2

Die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen:

Grundsätzliche Funktionsweise des Systems

Das Anmeldesystem basiert auf einem Nachfrage-Angebotsmodell mit einem auktionistischen Mechanismus. Das Angebot wird durch die verfügbaren Lehrveranstaltungsplätze (pro Lehrveranstaltung), die Nachfrage durch die Anmeldung der Studierenden repräsentiert. Die Nachfrage wird dadurch realisiert, daß jeder Student für die von ihm gewünschten Lehrveranstaltungsplätze einen individuell von ihm bestimmbar Punktteeinsatz bekannt gibt. Dazu steht ihm ein limitiertes Budget zur Verfügung. Das auktionistische Element besteht darin, daß im Falle eines Nachfrageüberschusses die Lehrveranstaltungsplätze (= knappe Güter) an Studierende mit den jeweils höchsten Einsätzen vergeben werden.

Anmeldemodus

- Jeder Studierende erhält pro Semester zunächst 1000 Punkte.
- Im zweiten Schritt muß er dieses Punktbudget auf diejenigen Lehrveranstaltungen verteilen, die er im laufenden Semester besuchen möchte. Bei der Verteilung seiner Punkte ist der Studierende völlig frei. Über die Höhe kann er allerdings individuelle Präferenzen zum Ausdruck bringen.
- Nach dem letzten Anmeldetag erfolgt die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze nach folgendem Algorithmus:
 - Bei Lehrveranstaltungen, bei denen das Angebot an Lehrveranstaltungsplätzen größer ist als die Nachfrage, werden alle Interessenten aufgenommen.
 - Bei Lehrveranstaltungen, bei denen das Angebot an Lehrveranstaltungsplätzen kleiner ist als die Nachfrage, werden die Lehrveranstaltungsplätze an Studierende mit den jeweils höchsten Punkteinsätzen vergeben.
 - Hat sich ein Studierender zu mehreren Parallellehrveranstaltungen angemeldet, erfolgt die Vergabe nach folgender Regel:
 - Reichen die Punkte derjenigen Lehrveranstaltung aus, auf die der Studierende die meisten Punkte gesetzt hat, wird er in diese Lehrveranstaltung aufgenommen. Bei allen anderen Parallellehrveranstaltungen wird der Studierende dann nicht mehr berücksichtigt.

- Reichen die Punkte derjenigen Lehrveranstaltung, auf die der Studierende die meisten Punkte gesetzt hat, nicht aus, um in die Lehrveranstaltung aufgenommen zu werden, wird vom System geprüft, ob die Punkte derjenigen Lehrveranstaltung ausreichen, auf die der Studierende die zweithöchste Punkteanzahl gesetzt hat. Ist dies der Fall, wird der Studierende in diese Lehrveranstaltung aufgenommen. Ist dies nicht der Fall, wird der Auswahlprozeß mit derjenigen Lehrveranstaltung fortgesetzt, auf die der Studierende die dritthöchste Punkteanzahl gesetzt hat (usw.).

Bei der ersten Auktion (Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze nach der Hauptanmeldung) werden alle, zu Parallelveranstaltungen gesetzten Punkte auf eine davon summiert: entweder auf diejenige, in die der Studierende fix aufgenommen wird oder auf diejenige, wo die Wahrscheinlichkeit einer Aufnahme nach der zweiten Auktion (Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze nach der Nachanmeldung) am höchsten ist (der beste Platz in der Warteliste).

- In Fällen, in denen Lehrveranstaltungsplätze nicht zur Gänze vergeben worden sind, wird die Möglichkeit einer Nachanmeldung angeboten. Eine Nachanmeldung ist auch für jene Studierenden vorgesehen, die während der regulären Anmeldezeiten verhindert waren (mit Begründung).

- Gibt es in einer Lehrveranstaltung einen Nachfrageüberschuß, wird entsprechend der gesetzten Punkte eine Warteliste erstellt. Auf Basis dieser Wartelisten entscheidet die Budgetkommission der SOWI-Fakultät der Universität Wien (nach Maßgabe der finanziellen Mittel), ob bzw. wenn ja, wieviele zusätzliche Lehrveranstaltungen angeboten werden können.

- Welcher Student zu welchen Lehrveranstaltungen definitiv aufgenommen wurde, wird einen Tag nach dem letzten Anmeldetag in Form von Listen bekanntgegeben.

Das Punktebudget im Detail

Das Punktebudget, das Studierende auf Lehrveranstaltungen verteilen können, kann sich von Semester zu Semester ändern. Im Detail setzt sich das Punktebudget wie folgt zusammen:

- Pro Semester erhält jeder Studierende 1000 Punkte.
- Reichen die auf eine Lehrveranstaltung gesetzten Punkte nicht aus, um in die Lehrveranstaltung aufgenommen zu werden, so erhöht sich das Punktebudget des (unmittelbar) folgenden Semesters gerade um diese Punkte.
- Entschließt sich ein Studierender eine Lehrveranstaltung, in die er definitiv aufgenommen wurde, nicht zu besuchen, dann verringert sich sein Punktebudget im (unmittelbar) folgenden Semester um diejenige Punkteanzahl, die er auf diese Lehrveranstaltung gesetzt hat.

Punkteinsatz führt zu einer	Verhalten des Studierenden	Behandlung des Punkteinsatzes für das folgende Semester
Nicht-Aufnahme		Punkte werden aufgeschlagen
Aufnahme	Besuch der LV	Keine Auswirkung
Aufnahme	Kein Besuche der LV	Punkte werden abgezogen
Nicht gesetzte Punkte haben keine Auswirkung auf das Budget des folgenden Semesters, sie gehen verloren.		

Der Vorsitzende der Studienkommission:

D o c k n e r

335. Studienplan für das Studium "Statistik" als Bakkalaureats- und Magisterstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.356/41-VII/D/2/2002 vom 24. Juni 2002 den Studienplan für das Studium "Statistik" als Bakkalaureats- und Magisterstudium in nachstehender Fassung nicht untersagt:

(Beschuß vom 1.2.2002, 2. Revision vom 27.6.2002)

1. Teil: Grundsätzliches

§1. Gegenstand des Studiums ist das Erlernen der statistischen Methodik und ihrer Anwendungen. Das Bakkalaureats Studium dient der Berufsvorbildung auf dem Gebiet der Statistik. Im Magister-Studium werden aktuelle Entwicklungen der Statistik auf wissenschaftlichem Niveau vermittelt.

§2. Ein weiteres Ausbildungsziel des Studiums ist die Beherrschung der englischen Fachsprache der Statistik. Deshalb können Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden. Seminarvorträge sind möglichst auf Englisch zu halten. Bei der Beurteilung ist die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht die Sprachbeherrschung zu werten (§ 10 (2) UniStG).

§3. Ausbildungsziel ist auch die Beherrschung der dem Stand der Technik entsprechenden Informationstechnologie. In den Lehrveranstaltungen ist nach Maßgabe der Möglichkeiten darauf zu achten.

§4. Begriffsbestimmungen:

(1) Lehrveranstaltungen werden in folgende Typen eingeteilt: Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Seminare (SE), Praktika (PR) und Universitätskurse (UK).

1. Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag des Leiters oder der Leiterin erfolgt.

2. Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Aufgaben gestellt werden, die durch die Studierenden gelöst werden sollen.

3. Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Vorträge über von ihnen ausgearbeitete Themen halten. Auf das Erlernen der selbständigen Literatursuche und eines ansprechenden Vortragsstils ist Bedacht zu nehmen.

4. Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen größere praxisnahe Aufgabenstellungen bearbeitet werden. Nach Maßgabe der Möglichkeiten sind Arbeitsgruppen zu bilden. Auf das Erlernen von Teamarbeit ist Bedacht zu nehmen.

5. Universitätskurse sind Lehrveranstaltungen, die Elemente mehrerer obengenannter Lehrveranstaltungstypen vereinigen.

(2) Ein Fach ist die Zusammenfassung mehrerer Lehrveranstaltungen zu einem Ganzen.

(3) ECTS-Punkte sind jeder Lehrveranstaltung zugeordnete Maßzahlen für den Aufwand. Sie dienen der europäischen Vergleichbarkeit.

(4) Der Umfang jeder Lehrveranstaltung wird durch die Semesterstundenanzahl (SSt) und ECTS Anrechnungspunkte bestimmt (§ 7 (3) UniStG).

§5. Prüfungsarten:

Übungen, Seminare, Praktika und Universitätskurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen grundsätzlich Anwesenheitspflicht herrscht. Das Zeugnis wird durch Mitarbeit während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltung und nach den durch den Leiter oder die Leiterin zu Beginn bekanntgegebenen Richtlinien erworben.

Lehrveranstaltungsprüfungen für Vorlesungen (Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter) werden nach Ende der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten.

§6. (1) Vorlesungen und Übungen (Praktika) mit demselben Titel bilden eine Einheit. Sie sollen in der Regel im gleichen Semester absolviert werden. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltungsprüfung einer Vorlesung setzt die positive Absolvierung der zugehörigen Übung (des Praktikums) voraus, falls eine solche vorgesehen ist.

(2) Vorlesungen und Übungen (Praktika) mit demselben Titel können auch in kombinierter Form als Universitätskurs abgehalten werden. In diesem Falle wird nicht strikt zwischen Zeiten des Vortrags und Zeiten der Übung (des Praktikums) unterschieden, und die Prüfungsmodalitäten des Universitätskurses werden übernommen.

(3) Im Bakkalaureatsstudium ist die Teilungszahl für Übungen und Universitätskurse durch 30 gegeben, für Seminare und Praktika durch 25.

(4) Im Magisterstudium ist die Teilungszahl für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter durch 20 gegeben.

2. Teil: Der Aufbau des Bakkalaureats-Studiums

§7. Das Bakkalaureatsstudium Statistik hat eine Dauer von 6 Semestern. Die Gesamtstundenanzahl beträgt 94 SSt., davon 49 – 51 mit immanentem Prüfungscharakter. Die Stundenanzahl der freien Wahlfächer beträgt 10 SSt. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Semestern (Tabelle 1) ist als Empfehlung zu verstehen.

§8. Die Studieneingangsphase (§ 38 UniStG) besteht aus den für das erste Semester empfohlenen Lehrveranstaltungen.

§9. Das Bakkalaureatsstudium Statistik umfaßt folgende Pflichtfächer:

"Grundlagen der Statistik", "Mathematik", "Informatik", "Statistisches Modellieren und Datenmanagement", "Economics and Finance".

Das Fach "Statistical Applications" besteht aus zwei Kernfachkombinationen (KFK) mit den Titeln "Vertiefung Economics and Finance" sowie "Biometrie", von denen eine zu wählen ist.

Die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sind im Einzelnen:

Tabelle 1:

Fach	Lehrveranstaltung	Typ	SSSt	Semester	ECTS
Statistik	Statistik I (Einführung in die statistische Datenanalyse)	VO	2	1.	4
	Statistik I	UE	1	1.	2
	Statistik II (Grundlagen der Inferenzstatistik)	VO	2	2.	4
	Statistik II	UE	1	2.	2
	Statistik III (Lineare Modelle)	VO	3	3.	6
	Statistik III	UE	1	3.	2
	Wahrscheinlichkeitsrechnung I	VO	2	1.	4
	Wahrscheinlichkeitsrechnung I	UE	1	1.	2
	Wahrscheinlichkeitsrechnung II	VO	2	2.	4
	Wahrscheinlichkeitsrechnung II	UE	1	2.	2
Mathematik	Mathematik I (Lineare Algebra und Analysis)	VO	3	1.	6
	Mathematik I (Lineare Algebra und Analysis)	UE	2	1.	4
	Mathematik II (Analysis II)	VO	3	2.	6
	Mathematik II (Analysis II)	UE	1	2.	2
	Mathematik III (Praktische Mathematik)	VO	2	3.	4
	Mathematik III (Praktische Mathematik)	UE	1	3.	2
Informatik	Algorithmen, Datenstrukturen und Programmieren I	VO	2	1.	2
	Algorithmen, Datenstrukturen und Programmieren I	UE	2	1.	2
	Algorithmen, Datenstrukturen und Programmieren II	VO	2	2.	2
	Algorithmen, Datenstrukturen und Programmieren II	UE	2	2.	2

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 335

Statistisches Modellieren und Datenmanagement	Multivariate Statistik	UK	4	4.	8
	Statistische Modellierung	UK	4	4.	8
	Computational Statistics	UK	2	4.	4
	Ökonometrie	VO	3	4.	6
	Ökonometrie	UE	1	4.	2
	Nichtparametrische Statistik und Verteilungsfreie Verfahren	VO	2	5.	4
	Nichtparametrische Statistik und Verteilungsfreie Verfahren	UE	1	5.	2
	Zeitreihenanalyse	VO	2	5.	4
	Zeitreihenanalyse	UE	1	5.	2
	Datenbanksysteme	VO	2	5.	4
	Datawarehousing	UK	2	5.	4
	Nichtlineare Regression, Klassifikation und Machine Learning	VO	2	6.	4
	Nichtlineare Regression, Klassifikation und Machine Learning	UE	1	6.	2
	Statistisches Consulting	PR	3	6.	6
	Seminar aus Statistik im Bakkalaureatsstudium	SE	2	6.	4
Economics and Finance	Wirtschafts-, Sozial-, und Bevölkerungsstatistik sowie Geschlechterforschung	UK	2	5.	2
	Finanz- und Versicherungsmathematik I	UK	2	5.	2
	Decision Support I	VO	2	3.	4
	Decision Support I	UE	1	3.	2
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	VO	2	2.	2
	Grundlagen des Financial Engineering oder Marktforschung I und II	UK	4	3.	4
	Praktikum (wahlweise aus Decision Support, Ökonometrie oder Finanz- und Versicherungsmathematik	PR	2	5.	4

Statistical Applications					
KFK "Vertiefung Economics and Finance"	Finanz- und Versicherungsmathematik II	UK	2	6.	4
	Financial Econometrics and Time Series Analysis	UK	2	6.	4
	Decision Support II	VO	2	4.	2
	Decision Support II	UE	1	4.	1
	Makroökonomie oder Mikroökonomie	UK	4	3.	4
KFK "Biometrie"	Grundlagen der Versuchsplanung und des sequentiellen Designs	VO	2	3.	4
	Auswertung von medizinischen Studien	PR	3	6.	4
	Lebensdaueranalyse	VO	1	3.	2
	Lebensdaueranalyse	PR	2	3.	2
	Varianzanalyse und Versuchsplanung	VO	1	4.	1
	Seminar aus angewandter Statistik: Biometrie	SE	2	4.	2

§10. Die freien Wahlfächer des Bakkalaureatsstudiums (§ 13 (4) 6. UniStG) umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SSt, über welche Zeugnisse vorzulegen sind. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus Betriebswirtschaftslehre, Biowissenschaften, Informatik, Mathematik, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie oder Volkswirtschaftslehre zu wählen.

Fach	Lehrveranstaltung	Typ	SSt	Semester	ECTS
Freie Wahlfächer			10	1. – 6.	5

3. Teil: Der Aufbau des Magisterstudiums

§11. Das Magisterstudium Statistik hat eine Dauer von 2 Semestern. Die Gesamtstundenanzahl beträgt 18 SSt., davon 8 -10 mit immanentem Prüfungscharakter. Die Stundenanzahl der freien Wahlfächer beträgt 3 SSt. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Semestern (Tabelle 2) ist als Empfehlung zu verstehen.

§12. Das Magisterstudium Statistik umfaßt das Pflichtfach "Statistik".

Die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sind im einzelnen:

Tabelle 2:

Fach	Lehrveranstaltung	Typ	SSSt	Semester	ECTS
Statistik	Mathematische Statistik	VO	3	7.	6
	Mathematische Statistik	UE	1	7.	2
	Seminar aus Statistik für das Magisterstudium	SE	2	7.	5
	Neuere Entwicklungen der Statistik	VO	2	7. – 8.	5
	Stochastische Prozesse	VO	2	8.	4
	Stochastische Prozesse	UE	1	8.	2
	Ausgewählte Kapitel der Statistik	VO	1	8.	3
	Statistische Informationsverarbeitung	UK	2	7. – 8.	4
	Computerintensive Methoden der Statistik	UK	2	7. – 8.	4
	Eine vertiefende LV aus den Bereichen: Finance, Economics oder Biometrie	VO oder UK	2	7. – 8.	4

§ 13. Die freien Wahlfächer für das Magisterstudium (§ 13 (4) 6. UniStG) umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 SSSt, über welche Zeugnisse vorzulegen sind. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus Betriebswirtschaftslehre, Biowissenschaften, Informatik, Mathematik insbesondere Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie, Psychologie, Soziologie oder Volkswirtschaftslehre zu wählen.

Fach	Lehrveranstaltung	Typ	SSSt	Semester	ECTS
Freie Wahlfächer			3	7. – 8.	3

4. Teil: Prüfungsordnung für Bakkalaureats- und Magister-Studium

§14. Prüfungen zu Vorlesungen werden als Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 52 (2) UniStG) abgehalten.

§15. Die positive Beurteilung erfolgt durch die Noten "sehr gut" , "gut", "befriedigend" oder "genügend". Der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" zu beurteilen (§ 45 (1) UniStG).

§16. Im Rahmen der Lehrveranstaltungen sind zwei Bakkalaureatsarbeiten anzufertigen, davon eine aus dem Fach "Statistisches Modellieren und Datenmanagement" mit Ausnahme der Lehrveranstaltung "Datenbanksysteme", und die zweite nach Wahl aus einem der Fächer "Statistisches Modellieren und Datenmanagement", "Economics and Finance" oder "Statistical Applications", mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen "Datenbanksysteme" sowie "Makroökonomie" und "Mikroökonomie". Die Bakkalaureatsarbeiten sind vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter oder der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin zu beurteilen. Jede Bakkalaureatsarbeit wird mit 6 ECTS-Punkten bewertet.

§17. Das Bakkalaureatsstudium wird mit einer Bakkalaureatsprüfung abgeschlossen, die in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen über die in §9 genannten Fächer abzulegen ist.

§18. Jede Prüfung gilt nur in einem Fach. Mehrfachverwertungen sind ausgeschlossen.

§19. Nach Beendigung des Bakkalaureatsstudiums und nach Beendigung des Magisterstudiums ist jeweils ein Zeugnis auszufertigen, das die Liste der absolvierten Lehrveranstaltungen und die dazugehörige Beurteilung enthält.

Für die Beurteilung eines Faches aus den Einzelnoten der zugehörigen Lehrveranstaltungen gilt:

Die mit der Semesterstundenanzahl gewichtete Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) wird auf die nächstliegende ganze Zahl auf- bzw. abgerundet. Hierbei hat "sehr gut" den numerischen Wert 1, "gut" den numerischen Wert 2, "befriedigend" den numerischen Wert 3 und "genügend" den numerischen Wert 4. Gibt es zwei nächstliegende ganze Zahlen (das ist dann der Fall, wenn die erste Nachkommastelle gleich fünf ist und alle weiteren Nachkommastellen gleich null sind oder wenn die erste Nachkommastelle gleich vier und alle weiteren Nachkommastellen gleich neun sind), so wird abgerundet.

Die Gesamtbeurteilung des Bakkalaureats- bzw. Magister-Studiums hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als "gut" und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde (§ 45 (3) UniStG). Die freien Wahlfächer gelten nicht als Fach im obgenannten Sinn.

§20. Als Thema der Magisterarbeit ist eine Fragestellung aus dem Bereich der Statistik zu wählen. Die Abfassung in englischer Sprache ist zulässig. Die Magisterarbeit wird mit 18 ECTS-Punkten bewertet.

§21. Absolventinnen (Absolventen) erwerben durch die positive Ablegung der Bakkalaureatsprüfung sowie die positive Beurteilung beider Bakkalaureatsarbeiten das Recht, den akademischen Grad "Bakkalaurea (Bakkalaureus) der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" verliehen zu bekommen. Beide akademischen Grade werden mit "Bakk. rer. soc. oec." abgekürzt.

§ 22. Das Magisterstudium wird mit einer Magisteriumsprüfung abgeschlossen, die in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen über die in §12 genannten Fächer abzulegen ist.

§23. Absolventinnen (Absolventen) erwerben durch die positive Ablegung der Magisteriumsprüfung sowie die positive Beurteilung der Magisterarbeit das Recht, den akademischen Grad "Magistra (Magister) der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" verliehen zu bekommen. Beide akademischen Grade werden mit "Mag. rer. soc. oec." abgekürzt.

Qualifikationsprofil für Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Statistik (Version vom 11. 2. 2002)

1. Grundsätzliches

Die zentrale Aufgabe der Statistik ist das Erheben, Organisieren, Darstellen und Auswerten von Daten. Dazu bedient sie sich mathematischer Modelle und Beschreibungen sowie Techniken und Verfahren der Informatik. Die Statistik gehört von ihrer Methodik her zu den high-tech Disziplinen und erfordert die Fähigkeit zu analytischem Denken und zum Erkennen von Zusammenhängen. Die Motivation für statistische Methoden kommt aus den Problemstellungen der Anwendungsfelder.

Das Studium soll das Feld der angewandten Statistik unter Berücksichtigung des theoretischen Hintergrundes vermitteln. Aufgrund der Vielzahl statistischer Anwendungen sind die Berufsfelder der Absolventen/innen breit über Gebiete wie Wirtschaft, Technik und Naturwissenschaften gestreut.

Beispiele für Einsatzbereiche von Absolventinnen und Absolventen sind:

Statistik in Banken und Versicherungen
Statistik in der Industrie
Statistik in der Markt- und Meinungsforschung
Statistik in der Verwaltung
Statistik in der Qualitätssicherung
Statistik in den Naturwissenschaften
Statistik in der Medizin
Statistik im Gesundheitswesen
Statistik in der Psychologie
Statistik in den Umweltwissenschaften
Statistik in den Sozialwissenschaften
Statistik in den Wirtschaftswissenschaften

2. Kompetenzen einer Statistikerin/eines Statistikers

Aufgrund der beruflichen Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen werden im Studium die folgenden drei Typen von Kompetenzen vermittelt:

- Fachliche Kompetenz,
- allgemeine Kompetenzen,
- ethische Kompetenz.

Fachliche Kompetenz:

Das Studium führt Absolventinnen und Absolventen zur Beherrschung der statistischen Methodik. Daneben müssen sie auch in der Lage sein, mit Spezialisten aus Anwendungs-gebieten (Ärzten, Managern, Biologen etc.) interdisziplinär zusammenzuarbeiten. Insbesondere ist es dabei wichtig, daß Statistiker/innen in der Lage sind ihre Kompetenz über die Methodik mit der substanzwissenschaftlichen Kompetenz von Anwendern zu verbinden. Die Fähigkeit, mit Anwendern auf adäquatem Niveau über die Ergebnisse statistischer Analysen zu kommunizieren ist ebenfalls notwendig.

Allgemeine Kompetenzen:

Folgende für das Berufsleben wichtige Kompetenzen werden im Laufe des Studiums vermittelt: Englische Fachsprache, Teamarbeit, Präsentationstechnik, selbständige Literatursuche, Vertrautheit mit neuen Medien und neuen Informationstechnologien sowie Lern- und Adaptionsfähigkeit (Stichwort: lebenslanges Lernen).

Ethische Kompetenz:

Im Rahmen von statistischen Untersuchungen sind ethische Fragen wie der objektive und vertrauliche Umgang mit Daten (Datenschutz) sowie der Schutz der Interessen von Versuchspersonen (etwa in klinischen Studien) relevant. Insbesondere sollen professionelle, von internationalen Organisationen wie dem "International Statistical Institute" erstellte, ethische Richtlinien beachtet werden.

3. Leitbild der Gestaltung des Studienplanes

Ziel des Bakkalaureatsstudiums ist das Erwerben von Fähigkeiten, die das sinnvolle Anwenden statistischer Methodik ermöglichen. Neben der Ausbildung in Statistik werden dazu insbesondere auch essentielle Kompetenzen in Mathematik und Informatik vermittelt. Die sorgfältige Vermittlung von Grundlagen schafft langfristige Schlüsselqualifikationen. Durch die Wahlmöglichkeit zwischen den Kernfachkombinationen Economics/Finance und Biometrie besteht die Möglichkeit zur Einarbeitung in einen modernen Anwendungsbereich.

Im Magisterstudium werden die im Bakkalaureat erworbenen Fähigkeiten erweitert und vertieft. Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen sowie aktueller Methoden und Entwicklungen der Statistik. Mit dem Magisterstudium sollen die Studierenden auch dazu befähigt werden, ein Doktoratsstudium auf internationalem Niveau zu beginnen. Dazu ist insbesondere die Fähigkeit zum selbständigen Erarbeiten einschlägiger Fachliteratur erforderlich.

Die Vermittlung der im Abschnitt 2 angeführten allgemeinen Kompetenzen erfolgt aufgrund der limitierten Gesamtstundenzahl nicht separat in eigenen Kursen, sondern ist Bestandteil der Lehrveranstaltungen. Es werden deswegen Vorlesungen in englischer Sprache abgehalten, die Studierenden tragen in Seminaren auf englisch vor und benützen dabei von ihnen hergestellte Präsentationsmaterialien (Folien, Handouts). Teamarbeit wird unter anderem in Praktika geschult. Die Beschaffung von Daten, sowie die Literatur- und Methodensuche mit Hilfe moderner Informationstechnologien ist für Seminare und Praktika aber auch für die Abfassung der Diplomarbeit notwendig.

Die Thematik der Frauen- und Geschlechterforschung wird in der Lehrveranstaltung "Wirtschafts-, Sozial- und Bevölkerungsstatistik, sowie Geschlechterforschung" aufgegriffen. Dabei wird insbesondere auch die soziale und wirtschaftliche Stellung der Frauen anhand statistischer Kennzahlen diskutiert.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
P ö t s c h e r

336. Studienplan für das Studium "Sportwissenschaften" als Bakkalaureats- und Magisterstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.355/13-VII/D/2/2002 vom 18. Juni 2002 den Studienplan für das Studium "Sportwissenschaften" als Bakkalaureats- und Magisterstudium in nachstehender Fassung nicht untersagt:

- **Bakkalaureatsstudium Sportmanagement**
- **Bakkalaureatsstudium Gesundheitssport**
- **Bakkalaureatsstudium Leistungssport**
- **Magisterstudium Sport- und Bewegungswissenschaft**

ABSCHNITT 1 – GRUNDLAGEN FÜR ALLE BAKKALAUREATSSTUDIEN DER SPORTWISSENSCHAFTEN

- § 1 Allgemeines Qualifikationsprofil
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Dauer und Gliederung der Studien
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsordnung
- § 6 Studieneingangsphase
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen
- § 8 Leitende Prinzipien für die Gestaltung der Studien
- § 9 Vernetzung von Lehrveranstaltungen, Nutzung von Ressourcen
- § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

ABSCHNITT 2 – BAKKALAUREATSSTUDIUM SPORTMANAGEMENT

- § 11 Allgemeine Vorbemerkungen
- § 12 Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureatsstudiums Sportmanagement
- § 13 Qualifikationsprofil für das Bakkalaureatsstudium Sportmanagement
- § 14 Kernstudium des Bakkalaureatsstudiums Sportmanagement
- § 15 Spezialisierung im Bakkalaureatsstudium Sportmanagement
- § 16 Praxis
- § 17 Freie Wahlfächer

ABSCHNITT 3 – BAKKALAUREATSSTUDIUM GESUNDHEITSSPORT

- § 18 Allgemeine Vorbemerkungen
- § 19 Berufsfelder für Absolventen und Absolventinnen des Studiums
- § 20 Allgemeines Qualifikationsprofil
- § 21 Spezielles Qualifikationsprofil für das Bakkalaureatsstudium Gesundheitssport
- § 22 Kernstudium des Bakkalaureatsstudiums Gesundheitssport
- § 23 Spezialisierung im Bakkalaureatsstudium Gesundheitssport
- § 24 Praxis
- § 25 Freie Wahlfächer

ABSCHNITT 4 – BAKKALAUREATSSTUDIUM LEISTUNGSSPORT

- § 26 Allgemeine Vorbemerkungen
- § 27 Allgemeines Qualifikationsprofil
- § 28 Berufsfelder für das Bakkalaureatsstudium Leistungssport
- § 29 Spezielles Qualifikationsprofil für das Bakkalaureat
- § 30 Kernstudium des Bakkalaureatsstudiums Leistungssport
- § 31 Spezialisierung im Bakkalaureatsstudium Leistungssport
- § 32 Praxis
- § 33 Freie Wahlfächer

ABSCHNITT 5 – MAGISTERSTUDIUM SPORT- UND BEWEGUNGSWISSENSCHAFT

- § 34 Allgemeine Vorbemerkungen
- § 35 Berufs- und Tätigkeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudiums Sport- und Bewegungswissenschaft
- § 36 Qualifikationsprofile für das Magisterium Sport- und Bewegungswissenschaft
- § 37 Zulassungsvoraussetzungen
- § 38 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 39 Prüfungsordnung
- § 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 41 Prüfungsfächer und Lehrveranstaltungen
- § 42 Praxis im Magisterstudium Sport- und Bewegungswissenschaft
- § 43 Freie Wahlfächer im Magisterstudium Sport- und Bewegungswissenschaft

Anhang

Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung

Abschnitt 1 – Grundlagen für alle Bakkalaureatsstudien der Sportwissenschaften

§ 1 Allgemeines Qualifikationsprofil

Die Studien der Sportwissenschaften vermitteln Studierenden zentrale sportwissenschaftliche, sportunterrichtliche, sportorganisatorische und trainingsspezifische Kompetenzen, die diese dazu qualifizieren, Tätigkeiten in vielfältigen bewegungs- und sportbezogenen Berufsfeldern erfolgreich aufzunehmen.

Im Rahmen der Bakkalaureatsstudien sollen die Absolventen und Absolventinnen dazu befähigt werden, im Zusammenhang mit Bewegung und Sport stehende Themen und Fragestellungen auf der Basis sportwissenschaftlicher Erkenntnisse zu bearbeiten und in zielgruppenadäquate Konzepte sowie sportpraktische Angebote umzusetzen.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen sowohl eigenständig als auch in einem Team unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus unterschiedlichen sportwissenschaftlichen Disziplinen Lösungen für praxisbezogene Problemstellungen im Feld Bewegung und Sport erarbeiten können. Dazu sind fachwissenschaftliche und sportpraxisbezogene Kenntnisse sowie Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen in der Präsentation und im Umgang mit modernen Medien notwendig.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen über grundlegende Kompetenzen zur Anleitung unterschiedlicher Gruppen im Sport verfügen und in der Lage sein, sich an die Erfordernisse neuer Praxisfelder und Zielgruppen anzupassen.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen in ihrer beruflichen Tätigkeit von einem auf humanen Grundwerten basierenden Interventions- und Forschungsverständnis im Bereich Bewegung und Sport getragen sein.

Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, die eigene Geschlechterrolle zu reflektieren und sich der Bedeutung gesellschaftlicher Geschlechterverhältnisse in und für Beratungs-, Bildungs- und Forschungsprozesse bewusst sein. Sie sollen in der Lage sein, Entwürfe für eine gleichstellungsorientierte emanzipatorische Berufstätigkeit (anleiten, beraten, gestalten, organisieren, unterrichten, forschen, ...) unter Bedachtnahme geschlechtersensibler Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen.

Im Rahmen des Studiums sollen die Voraussetzungen für eine lebenslange berufliche Mobilität und fachliche Weiterentwicklung geschaffen werden.

(Zu den speziellen Qualifikationsprofilen siehe die entsprechenden Paragraphen der einzelnen Bakkalaureatsstudien.)

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu den Bakkalaureatsstudien der Sportwissenschaften setzt gemäß § 34 Abs. 1 und § 48 Abs. 3 UniStG zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsbedingungen für ordentliche Studien die Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung voraus.

Diese umfasst:

a. Die Überprüfung der körperlichen Eignung durch eine medizinische Eignungsuntersuchung.

b. Die Überprüfung der motorischen Eignung durch

(i) einen Basistest zum Nachweis sportmotorischer Fähigkeiten (Grundeigenschaften) und grundlegender sportmotorischer Fertigkeiten (kurz Basistest) und

(ii) einen Fertigkeitstest zum Nachweis sportartspezifischer Fertigkeiten (kurz Fertigkeitstest).

(2) Die Zulassung zur Überprüfung der motorischen Eignung setzt den Nachweis der körperlichen Eignung durch eine medizinische Eignungsuntersuchung voraus.

(3) Vor Zulassung zum Fertigkeitstest ist der Basistest erfolgreich zu absolvieren.

(4) Der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung ist dann erbracht, wenn die medizinische Eignungsuntersuchung, der Basistest und der Fertigkeitstest erfolgreich absolviert sind.

(5) Für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung wird ein Termin jeweils vor Beginn des Winter- und des Sommersemesters ausgeschrieben.

(6) Die Kriterien der körperlich-motorischen Eignung sind dem Anhang dieses Studienplanes zu entnehmen.

(7) In begründeten Fällen (Behinderung, Überschreiten der Altersgrenze des dreißigsten Lebensjahres) sind diese Kriterien von der Studienkommission für jeden Einzelfall festzulegen.

(8) Die Zulassung zum Basistest und zum Fertigkeitstest ist grundsätzlich, insbesondere unabhängig von der Anzahl der Wiederholungen, zu gewähren.

§ 3 Dauer und Gliederung der Studien

(1) Es werden drei Bakkalaureatsstudien angeboten.

(2) Die Bakkalaureatsstudien umfassen sechs Semester und 114 Semesterstunden, davon entfallen 12 Semesterstunden auf freie Wahlfächer.

(3) Die Bakkalaureatsstudien lauten wie folgt:

a) Bakkalaureatsstudium Sportmanagement

b) Bakkalaureatsstudium Gesundheitssport

c) Bakkalaureatsstudium Leistungssport

(4) Das Kernstudium ist in allen Bakkalaureatsstudien der Sportwissenschaften gleich.

(5) Die allgemeine Studentafel der Bakkalaureatsstudien für Sportwissenschaften stellt sich wie folgt dar:

	Kernstudium	Spezialisierung	freie Wahlfächer	Gesamtstunden
Bakkalaureat	59	43	12	114

(6) Für einen geregelten und effektiven Studienverlauf werden für den Besuch von Lehrveranstaltungen geeignete Semester im Studienplan mit den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6 vorgeschlagen. Diese sind den Lehrveranstaltungstabellen zu den Kernstudien und Spezialisierungen in der Spalte „Semester“ zu entnehmen.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Studiums sind nach ihrer thematischen Zusammengehörigkeit in Fächer strukturiert.

(2) Die Studien der Sportwissenschaften besteht aus Pflichtfächern, Wahlfächern und freien Wahlfächern:

a. Die Pflichtfächer sind für das Studium kennzeichnend. Sie vermitteln Inhalte, deren Kenntnis für das Studium unverzichtbar ist, und die mit Prüfungen zu absolvieren sind. Die zu absolvierenden Pflichtlehrveranstaltungen sind im Studienplan festgeschrieben.

b. Die Wahlfächer ermöglichen Spezialisierungen.

c. Freie Wahlfächer sind grundsätzlich von den Studierenden frei wählbar (§ 4 Z 24, 25, § 7 Abs. 1 UniStG). Die Studienkommission kann unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Ergänzung des Studiums Sportwissenschaften Empfehlungen für die Wahl dieser Fächer innerhalb und außerhalb des human- und sozialwissenschaftlichen Lehrangebots anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen abgeben.

(3) Lehrveranstaltungsarten: Arbeitsgemeinschaft (AG), Exkursion (EX), Interdisziplinäres Seminar (IS), Kombinierte Vorlesung (VU), Konversatorium (KO), Privatissimum (PV), Proseminar (PS), Ringvorlesung (RV), Seminar (SE), Übung (UE) und Vorlesung (VO).

(4) Die Lehrveranstaltungsarten sind folgendermaßen definiert:

a. Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen durch Lehrende und Studierende in kleinen Gruppen.

b. Exkursionen (EX) dienen der Veranschaulichung von Themenbereichen außerhalb der Universität bzw. des Universitätsorts.

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 336

c. Interdisziplinäre Seminare (IS) dienen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit hinsichtlich zweier oder mehrerer Fachgebiete anhand konkreter, fachübergreifender Fragestellungen und der Anwendung verschiedener Methoden und Techniken.

d. Kombinierte Vorlesungen mit Übungen (VU) verbinden die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung unter besonderer Berücksichtigung (hochschul- und fach-) didaktischer Gesichtspunkte.

e. Konversatorien (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form des wissenschaftlichen Diskurses.

f. Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.

g. Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Präsentationen, Referate, Fallerörterungen, Projekte und Diskussionen zu behandeln.

h. Ringvorlesungen (RV) sind Vorlesungen zur multi- bzw. interdisziplinären Behandlung von Themen, die von mehreren Vortragenden abgedeckt werden.

i. Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion von Inhalten und Methoden eines Teilgebietes des Faches durch Präsentationen, Referate und schriftliche Arbeiten sowie sonstige zu erbringende Arbeiten. Studierende sollen in der eigenständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit ausgewählten theoretischen Problemstellungen geschult werden.

j. Übungen (UE) dienen den berufsorientierten Zielen des Studiums. Durch selbständige Arbeit werden Fertigkeiten erworben und die praktisch-berufliche Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten wird gefördert. Übungen können auch außerhalb des Studienorts bzw. im Gelände (Natur) stattfinden.

k. Vorlesungen (VO) dienen der Vermittlung von kognitivem Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen, der Einführung in Grundkonzepte und Systematiken, dem Aufzeigen des wissenschaftstheoretischen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen und der Erklärung von komplexen Sachverhalten.

(5) Lehrveranstaltungen können auf Antrag bei der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan in begründeten Fällen auch geblockt und an besonderen Lernorten stattfinden.

(6) Zulassungen zu Lehrveranstaltungen

a. Als Richtwerte für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Lehrveranstaltungen Arbeitsgemeinschaft (AG), Interdisziplinäres Seminar (IS), Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU), Konversatorium (KO), Privatissimum (PV), Proseminar (PS) und Seminar (SE) gelten 30 Studierende.

b. Als Richtwerte für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Lehrveranstaltungen Exkursionen (EX) und Übung (UE) gelten 30 Studierende.

c. Spezielle Teilungsziffern betreffen Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen Wildwasserpaddeln, Bergsteigen und Klettern durchgeführt wird: maximale Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen 8 sowie Skilauf maximale Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen 12.

d. In begründeten Fällen (z.B. Sicherheit, Verfügbarkeit von Geräten, ...) kann von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter nach Genehmigung durch die Studienkommission eine abweichende Teilungsziffer festgelegt werden.

e. Wenn die angegebenen Richtwerte überschritten werden, sind Studentinnen und Studenten nach folgenden Kriterien zu den Lehrveranstaltungen zuzulassen:

- i. Die Teilnahme ist zur Erfüllung des Studienplans notwendig.
- ii. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung dann zuzulassen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist.
- iii. Die hier genannten Kriterien gelten, sofern in den Studienvorschriften der einzelnen Fächer keine speziellen Regelungen vorgesehen sind.

(7) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

(8) Für Studienleistungen im Studium Sportwissenschaften an der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien werden entsprechend des European Credit Transfer-System (ECTS-System) Punkte nach den in der unten angeführten Tabelle angeführten Kriterien vergeben:

• Vorlesung (VO), Ringvorlesung (RV)	2	ECTS-Punkte pro SSt.
• Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU)	1,5	ECTS-Punkte pro SSt.
• Übung (UE)	1	ECTS-Punkte pro SSt.
• Proseminar (PS)	2,5	ECTS-Punkte pro SSt.
• Seminar (SE)	3	ECTS-Punkte pro SSt.

§ 5 Prüfungsordnung

(1) *Vorlesungen (VO)* werden durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungen absolviert.

(2) Lehrveranstaltungen mit *fachimmanentem Prüfungscharakter*:

a. Alle im Folgenden angeführten Lehrveranstaltungen mit Ausnahme des Typus Vorlesung (VO) besitzen immanenten Prüfungscharakter: Arbeitsgemeinschaft (AG), Exkursion (EX), Interdisziplinäres Seminar (IS), Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU), Konversatorium (KO), Privatissimum (PV), Proseminar (PS), Seminar (SE) und Übung (UE).

b. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Leistungsfeststellung nicht nur durch eine punktuelle Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund der Mitarbeit sowie der Erbringung schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.

c. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nach Ende der Lehrveranstaltung bis Ende des Semesters abzuschließen. Für Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis spätestens 31. März für Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis spätestens 31. Oktober.

(3) Im Rahmen zweier geeigneten Lehrveranstaltung des Bakkalaureatsstudiums sind zwei Bakkalaureatsarbeiten zu verfassen, die sich mit einschlägigen Themen des jeweiligen Bakkalaureatsstudiums befassen.

(4) *Das Bakkalaureat* ist mit einer kommissionellen Bakkalaureatsprüfung abzuschließen. Zulassungsvoraussetzungen für die kommissionelle Bakkalaureatsprüfung sind der positive Abschluss aller Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung beider Bakkalaureatsarbeiten. Die Bakkalaureatsprüfung besteht aus 2 Teilen. In jedem der beiden Teile wird ein Fach geprüft. Die Fächer lauten:

a. *Für das Bakkalaureat Sportmanagement:*

- Anatomie, Sport- und Leistungsphysiologie;
- Bewegungs- und Sportpädagogik;
- Biomechanik und Bewegungswissenschaft;
- Management;
- Sportgeschichte
- Sportmedizin;
- Sportpsychologie;
- Sportsoziologie;
- Statistik, Informatik und Methodenlehre;
- Trainingswissenschaft;
- wirtschaftliche Grundlagen;

b. *Für das Bakkalaureat Gesundheitssport*

- Anatomie; Sport- und Leistungsphysiologie;
- Bewegungs- und Sportpädagogik;
- Biomechanik und Bewegungswissenschaft;
- Sportgeschichte
- Sportmedizin;
- Sportpsychologie;
- Sportsoziologie;
- Statistik, Informatik und Methodenlehre;
- Trainingswissenschaft;

c. Für das Bakkalaureat Leistungssport

- Anatomie; Sport- und Leistungsphysiologie;
- Bewegungs- und Sportpädagogik;
- Biomechanik und Bewegungswissenschaft;
- Sportgeschichte
- Sportmedizin;
- Sportpsychologie;
- Sportsoziologie;
- Statistik, Informatik und Methodenlehre;
- Trainingswissenschaft;

§ 6 Studieneingangsphase

Folgende Lehrveranstaltungen der Bakkalaureate Sportmanagement, Gesundheitssport und Leistungssport werden als Studieneingangsphase definiert:

Fach	Lehrveranstaltung	SSSt.	Typ	Semester	ECTS
Interdisziplinäre Fächergruppe		3			
	Einführung in die Sportwissenschaften	2	RV	1	4
	Selbstmanagement im Sportstudium unter besonderer Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern	1	UE	1	1
Anatomie, Sport- und Leistungsphysiologie		4			
	Anatomie	2	VO	1	4
	Physiologie	2	VO	1	4
Biomechanik und Bewegungswissenschaft		1			
	Einführung in die Bewegungswissenschaft	1	VO	1	2
Statistik, Informatik und Methodenlehre		2			
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	PS	1	5
Bewegungs- und Sportpädagogik		1			
	Bewegung und Sport unterrichten	1	VO	2	4
Sportpsychologie		2			
	Grundlagen der Sportpsychologie	2	VO	2	4
Sportsoziologie		2			
	Einführung in die Sportsoziologie	2	VO	1	4
Sportmedizin		1			
	Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen	1	VO	1	2
Trainingswissenschaft		1			
	Einführung in die Trainingswissenschaft	1	VO	1	2

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen

Es gelten für die Teilnahme an nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

(a) Generell können die Lehrveranstaltungen eines Faches aus den empfohlenen Semestern 4, 5 und 6 (0 0) erst dann besucht werden, wenn alle Lehrveranstaltungen desselben Faches aus den empfohlenen Semestern 1, 2 und 3 positiv absolviert wurden. Siehe 0 Abs. 0 sowie für Sportmanagement 0 und 0 für Gesundheitssport 0 und 0 für Leistungssport 0 und 0.

(b) Für die Lehrveranstaltung „*Leistungsphysiologie*“ (VO) ist das positive Zeugnis über die Lehrveranstaltung „*Physiologie*“ (VO) erforderlich.

(c) Für die Lehrveranstaltung „*Angewandte Informatik in der Biomechanik und der Bewegungswissenschaft*“ (VO) sind die positiven Zeugnisse über die Lehrveranstaltungen „*Einführung in die Bewegungswissenschaft*“ (VO) und „*Biomechanische Grundlagen*“ (VO) erforderlich.

(d) Die Absolvierung der Praxis setzt die Absolvierung der Lehrveranstaltungen voraus, die für die Semester 1, 2 und 3 empfohlen sind, sowie positive Zeugnisse über mindestens 6 Semesterstunden aus Lehrveranstaltungen der Spezialisierung die für das 4., 5. oder 6. Semestern empfohlen sind.

(e) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen*“ (VO) wird die Absolvierung eines Erste Hilfe - Kurses im Ausmaß von 16 Stunden empfohlen.

(f) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „*Grundlagen des sportlichen Könnens und Leistens 1*“ (VU) und „*Grundlagen des sportlichen Könnens und Leistens 2*“ (VU) wird der Nachweis der Anforderungskriterien der sportartspezifischen Fertigkeitstests „leichtathletische Bewegungshandlungen“ und „schwimmerische Bewegungshandlungen“ vorausgesetzt.

(g) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „*Spielerorientierte Bewegungshandlungen 1*“ (VU) und „*Spielerorientierte Bewegungshandlungen 2*“ (VU) wird der Nachweis der Anforderungskriterien des sportartspezifischen Fertigkeitstests „Spielerorientierte Bewegungshandlungen“ vorausgesetzt.

(h) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „*Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen 1*“ (VU) und „*Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen 2*“ (VU) wird der Nachweis der Anforderungskriterien der sportartspezifischen Fertigkeitstests „Leichtathletische Bewegungshandlungen“ und „Schwimmerische Bewegungshandlungen“ vorausgesetzt.

(i) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „*Grundlagen rhythmischen und darstellenden Bewegens 1*“ (VU) und „*Grundlagen rhythmischen und darstellenden Bewegens 2*“ (VU) wird der Nachweis der Anforderungskriterien der sportartspezifischen Fertigkeitstests „Turnerische Bewegungshandlungen“ und „Gestaltend-darstellende Bewegungshandlungen“ vorausgesetzt.

(j) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „*Gestaltung gesundheitsfördernder Bewegung. Prinzipien der Gesundheitsförderung 1*“ (VU) und „*Gestaltung gesundheitsfördernder Bewegung. Prinzipien der Gesundheitsförderung 2*“ (VU) wird der Nachweis der Anforderungskriterien des sportartspezifischen Fertigkeitstests „Turnerische Bewegungshandlungen“ und „Leichtathletische Bewegungshandlungen“ vorausgesetzt.

§ 8 Leitende Prinzipien für die Gestaltung der Studien

Die Studien der Sportwissenschaften beruhen auf folgenden Leitprinzipien:

- (1) Vermittlung theoretischen Wissens
- (2) Vermittlung berufspraktischen Wissens und Könnens
- (3) Ermöglichen berufsspezifischer Praxiserfahrungen
- (4) Verknüpfung von Praxiserfahrung mit wissenschaftlichen Theorien und personbezogene Schlüsselqualifikationen
- (5) Praktische Sportausübung mit konzeptionell abgestimmter Reflexion und Integration in theoretische Modelle unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Zielgruppen
- (6) Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Studienangelegenheiten. Berücksichtigung der Wirkung von Geschlecht und von Geschlechterbildern in theoretischer, praktischer und methodischer Hinsicht. Damit verbunden ist die Grundannahme, dass Geschlecht ein gesellschaftspolitisch und wissenschaftlich grundlegend wirksames Phänomen darstellt, was wissenschaftstheoretische und methodische Reflexion verlangt. Ziel ist, bei Studierenden ein verstärktes Problem- und Differenzierungsbewusstsein zu schaffen.

§ 9 Vernetzung von Lehrveranstaltungen, Nutzung von Ressourcen

(1) Im Rahmen eines multidisziplinär angelegten Studiums ist es von besonderer Bedeutung, möglichst viele Lehrveranstaltungen zu vernetzen und gegenseitige Synergieeffekte zu nutzen: von Seiten der universitären Einrichtungen und Lehrmöglichkeiten (Ressourcen) ebenso wie auf Seiten der Studentinnen und Studenten (Vertiefungen, Erhöhung des Eigenaktivitätsanteils durch verschiedene Projekt- und Praxisformen – die wiederum durch die Praxisbegleitung rückgebunden werden).

(2) Leitende Prinzipien für die Gestaltung von Lehrveranstaltungen sind daher:

- 1) Strukturierung nach Zielen, Inhalten, Methoden, Vernetzungskriterien mit anderen Lehrveranstaltungen sowie Berufs- und Tätigkeitsbezug
- 2) Exemplarische Zugangsweise: Der Vertiefung von Wissen und Können in klar deklarierten Schwerpunktthemen wird im Sinne des kategorialen Lernens und der Entwicklung von Transferstrategien in andere Bereiche besondere Aufmerksamkeit geschenkt.
- 3) Wissen, Wissensaneignung, Wissensvernetzung und Kompetenzen auf der Grundlage der Reflexion der Perspektiven und wissenschaftlichen Zugangsweisen werden als besonders bedeutsam angesehen.
- 4) Die Prinzipien des Lehrens und Lernens sowie der Praxistransfermöglichkeiten werden in jeder Lehrveranstaltung ausgewiesen.

5) Didaktisch durchdachte und zielgruppenrelevante Nutzung moderner Technologie (wie Internet, e-learning, ...) insbesondere zur Unterstützung berufstätiger Studierender, behinderter Studierender oder Studierender mit Kindern.

6) Gemäß § 8 Abs. 6 ist in der Gestaltung von Lehrveranstaltungen die Wirkung von Geschlecht auf allen Ebenen (Forschung, Lehre, Anwendung) mitzudenken (z.B. Geschlechterstereotypen, Geschlechterneutralisierung, Geschlechtermarginalisierung und die damit verbundenen Auswirkungen auf Forschung, Lehre und Anwendung).

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

(2) Gemäß § 80 Abs.2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplans auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Abschnitt 2 - Bakkalaureatsstudium Sportmanagement

§ 11 Allgemeine Vorbemerkungen

(1) Name des Studiums: Sportmanagement

(2) Akademischer Grad: „Bakkalaurea der Sportwissenschaften“ bzw. „Bakkalaureus der Sportwissenschaften“ abgekürzt „Bakk. Sport“

§ 12 Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureatsstudiums Sportmanagement

Das Bakkalaureatsstudium Sportmanagement bildet für Funktionen in unterschiedlichen Bereichen des Sports aus, insbesondere für Funktionen der Leitung und Führung, Fach-, Prozess- und Veränderungs-Beratung, Coaching, Administration, Planung und Konzepterstellung:

- Funktionen und Positionen in Organisationen des Sports (Vereine, Verbände, kommerzielle Freizeitsport- und Gesundheitsunternehmen, Bereiche der öffentlichen Verwaltung, Tourismus, ...) auf nationaler und internationaler Ebene und in der externen Beratung von Organisationen des Sports
- Analyse und Optimierung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen in Sportorganisationen
- Funktionen in den Bereichen:
 -) Gesundheit und Wellness: Leitung oder Beratung entsprechender Einrichtungen
 -) Sport und Wirtschaft: Arbeit an den Schnittstellen, Sportartikelindustrie, Betriebssport, Freizeitsport, Gesundheitssport
 -) Sport und Politik, (z. B. Mitarbeit an der Entwicklung des Sports und seiner Organisationen national und international)
 -) Sporttourismus (Planung, Organisation, Clubs, Hotels etc.)
 -) Freizeitsport (Planung, Organisation, Animation etc.)
 -) Trainerwesen (Planung, Organisation, Entwicklung etc.)
- Beratung und Betreuung von Einzelsportlerinnen und Einzelsportler sowie von Sportteams
- Teamtraining im und durch Sport und Bewegung

§ 13 Qualifikationsprofil für das Bakkalaureatsstudium Sportmanagement

Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureatsstudiums sollten folgende Kompetenzen und Qualifikationen aufweisen:

- Grundlagen des Managements: Kenntnisse im Bereich Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft mit besonderer Berücksichtigung des Sports (Sportökonomie) vor dem Hintergrund folgender Phänomene: Betriebswirtschaftliche Ausrichtung von Sportorganisationen, Kommerzialisierung des Sports auf allen Ebenen, zunehmende Bedeutung des Sportsponsoring, Professionalisierung im Sport usw.
- Management (Planung, Organisation, ...), Projektmanagement im Sport (Einführung, Leitung, Begleitung, Beratung und Auswertung von Projekten)
- Grundqualifikationen im Bereich von Sportmarketing und Sportrecht
- Kompetenzen zum Beschreiben, Analysieren und Verstehen von (psycho-)sozialen Zusammenhängen und Phänomenen des Sports und darauf aufbauend in der Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten in den unterschiedlichen Bereichen des Sports und der Bewegung

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 336

- Kompetenzen im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung im Kontext unterschiedlicher sozialer Milieus
- Kompetenzen im Bereich der gesundheitlicher und lebensstilorientierten Beratung und Betreuung unterschiedlicher Zielgruppen in den verschiedenen Präventionsbereichen durch Bewegung und Sport
- Kompetenzen im Hinblick auf die Entwicklung lebensstilgerechten Sporttreibens (unter Berücksichtigung psychischer, sozialer, ökonomischer, ökologischer und kultureller Faktoren)
- Kompetenzen im Bereich der organisationspsychologischen und -soziologischen Beratung und Begleitung, im Einzelnen:
 -) Kompetenzen im Bereich der Teamentwicklung im und durch Sport (Freizeit-, Leistungssport usw.) bzw. der Teamentwicklung in anderen Bereichen mit bewegungsbezogenen Schwerpunkten
 -) Kompetenzen im Bereich des organisationstheoretischen Wissens sowie dessen Anwendung im Rahmen von Tätigkeiten in den Bereichen: Personal-, Team- und Organisationsentwicklung
 -) Kompetenz zur Analyse und Optimierung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen in Sportorganisationen
 -) Kompetenzen zur Funktionsklarheit und -einhaltung in den unterschiedlichen Aufgabenfeldern des Sports, von Trainingssystemen bis zu Organisationssystemen
- Grundlegende Kenntnisse der Anwendung biomechanisch-bewegungswissenschaftlicher Methoden in der Sportpraxis
- Grundlegende Kenntnisse in der Anwendung medizinisch-trainingswissenschaftlicher Kenntnisse in der sport- und bewegungsbezogenen Praxis
- Kompetenzen in der wissenschaftlich fundierten Anleitung von Sport und Bewegung mit unterschiedlichen Zielgruppen und in unterschiedlichen Settings

§ 14 Kernstudium des Bakkalaureatsstudiums Sportmanagement

(1) Prüfungsfächer

Interdisziplinäre Fachgruppe; Anatomie, Sport- und Leistungsphysiologie; Biomechanik und Bewegungswissenschaft; Statistik, Informatik und Methodenlehre; Bewegungs- und Sportpädagogik; Sportpsychologie; Sportsoziologie; Sportmedizin; Trainingswissenschaft; Sportgeschichte

(2) Das Kernstudium umfasst 59 Semesterstunden, die wie folgt gegliedert sind:

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 336

Fach	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	Semester	ECTS
Interdisziplinäre Fachgruppe		7			
	Einführung in die Sportwissenschaften	2	RV	1	4
	Selbstmanagement im Sportstudium unter besonderer Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern	1	UE	1	1
	Grundlagen des Projektmanagements	2	VU	4	2
	Berufspraktikum	2	UE	5 oder 6	2
Anatomie, Sport- und Leistungsphysiologie		11			
	Erste Hilfe u. Akutversorgung von Verletzungen	1	VO	1	2
	Einführung in leistungsphysiologische Prüfverfahren	2	VU	2	3
	Funktionelle Anatomie	2	VO	2	4
	Physiologie	2	VO	1	4
	Leistungsphysiologie	2	VO	2	4
	Spezielle Aspekte der Leistungsphysiologie	2	VO	3	4
Biomechanik und Bewegungswissenschaft		7			
	Einführung in die Bewegungswissenschaft	1	VO	1	2
	Biomechanische Grundlagen	1	VO	2	2
	Seminar Biomechanik	2	SE	5	6
	Allgemeine Bewegungswissenschaft	3	VO	5	6
Statistik, Informatik und Methodenlehre		9			
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Sportwissenschaften)	2	PS	1	5
	Einführung in die Sportinformatik und Statistik	2	VO	2	4
	Einführung in die Sportinformatik und Statistik	2	UE	2 oder 3	4
	Empirisches Arbeiten	2	PS	5	5
	Angewandte Informatik in der Biomechanik und der Bewegungswissenschaft	1	VO	5	2
Bewegungs- und Sportpädagogik		6			
	Bewegung und Sport unterrichten	1	VO	1	2
	Einführung in die Bewegungs- und Sportpädagogik	2	VO	2	4
	Themen der Bewegungs- und Sportpädagogik	2	RV	4	4
	Vertiefungsthemen der Bewegungs- und Sportpädagogik	1	RV	4	2
Sportpsychologie		4			
	Grundlagen der Sportpsychologie	2	VO	2	4
	Angewandte Sportpsychologie	2	VU	6	3
Sportsoziologie		4			
	Einführung in die Sportsoziologie	2	VO	1	4
	Sport und Gesellschaft	2	VO	4	4
Sportmedizin		2			
	Medizinische Aspekte der Gesundheitsvorsorge des Bewegungsapparates	2	VO	3	4
Trainingswissenschaft		7			
	Einführung in die Trainingswissenschaft	1	VO	1	2
	Trainingswissenschaft	2	VO	3	4
	Aus den folgenden Lehrveranstaltungen sind 4 Semesterstunden zu absolvieren.				
	Ausdauertraining	2	VU	4	3
	Koordinationstraining	2	VU	5	3
	Krafttraining	2	VU	5	3
	Schnelligkeitstraining	2	VU	6	3
Sportgeschichte		2			
	Sozial- u. Zeitgeschichte von Bewegung und Sport	2	VO	2	4

§ 15 Spezialisierung im Bakkalaureatsstudium Sportmanagement

(1) Prüfungsfächer

Könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen; Spielorientierte Bewegungshandlungen; Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen; Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen;

Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen.

Interdisziplinäre Fachgruppe; wirtschaftliche Grundlagen; Management; Bewegungs- und Sportpädagogik; Sportpsychologie; Trainingswissenschaft; Praxisfelder

(2) Die Spezialisierung umfasst 43 Semesterstunden und ist wie folgt strukturiert

Fach	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	Semester	ECTS
Aus den folgenden 5 praktischen Fächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden zu wählen. Es wird empfohlen, im ersten Semester 3, im zweiten 6 und im dritten 3 dieser Stunden zu belegen.					
		12			
Könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen	Grundlagen des sportlichen Könnens und Leistens 1	3	VU	1,2 oder 3	4,5
	Grundlagen des sportlichen Könnens und Leistens 2	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Spielorientierte Bewegungshandlungen	Spielorientierte Bewegungshandlungen 1	3	VU	1,2 oder 3	4,5
	Spielorientierte Bewegungshandlungen 2	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen	Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen 1	3	VU	1,2 oder 3	4,5
	Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen 2	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen	Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen 1	3	VU	1,2 oder 3	4,5
	Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen 2	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen	Gestaltung gesundheitsfördernder Bewegung. Prinzipien der Gesundheitsförderung 1	3	VU	1,2 oder 3	4,5
	Gestaltung gesundheitsfördernder Bewegung. Prinzipien der Gesundheitsförderung 2	3	VU	1,2 oder 3	4,5

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 336

Fach	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	Semester	ECTS
Interdisziplinäre Fachgruppe		3			
	Sportpolitik und Sportstrukturen	1	VO	4	2
	Marketing	2	VO	4	4
Wirtschaftliche Grundlagen		7			
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	3	VO	2	6
	Rechtliche Grundlagen	1	VO	3	2
	Angewandte Betriebswirtschaft im Sport	3	VU	6	4,5
Management		6			
	Management 1: Managementaufgaben in Organisationen	2	VO	4	4
	Management 2: Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Unternehmensführung - Controlling	2	VO	5	4
	Projektmanagement anhand ausgewählter Beispiele	2	SE	5	6
Bewegungs- und Sportpädagogik		2			
	Bewegungs- und Sportdidaktik (Sportmanagement)	2	SE	5	6
Sportpsychologie		4			
	Konzepte der Team- und Organisationsentwicklung	2	VU	5	3
	Konzepte der Persönlichkeitsentwicklung	2	VU	4	3
Trainingswissenschaft		1			
	Trainingsprozess aus Sicht der Kommunikation und Organisation	1	UE	4	1
Praxisfelder	Aus dem Fach Praxisfelder sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterstunden zu wählen.	8			
	Bewegung und Sport in/mit ausgewählten Zielgruppen	2	UE	5	2
	Managen von Sportevents	2	UE	6	2
	Sport - Erlebnis – Risiko	2	UE	4	2
	Ausgewählte kritische Situationen in Führung und Management	2	UE	6	2
	Geschlechtersensibles Leiten in Sportgruppen, Teams und Organisationen	2	UE	5	2

§ 16 Praxis

- (1) Im 5. bzw. 6 Semester ist eine Praxis im Ausmaß von 200 Stunden zu absolvieren.
- (2) Die Absolvierung der Praxis setzt die Absolvierung der Lehrveranstaltungen voraus, die für die Semester 1, 2 und 3 empfohlen sind, sowie positive Zeugnisse über mindestens 6 Semesterstunden aus Lehrveranstaltungen der Spezialisierung die für das 4. ,5. oder 6. Semestern empfohlen sind.
- (3) Begleitend dazu ist die Übung „Berufspraktikum“ 0 zu besuchen.
- (4) Die Praxis ist bei Institutionen oder Organisationen zu absolvieren, die in einem der für das Studium relevanten Tätigkeitsfeldern aktiv sind.
- (5) Die Studienkommission hat eine Liste von Institutionen und Organisationen bekannt zu geben, an denen Praxis absolviert werden kann. Studierende haben das Recht Praxisplätze vorzuschlagen, diese sind vom Vorsitzenden der Studienkommission zu bewilligen.
- (6) Bei Unmöglichkeit der Erbringung der Praxis, ist ein Praxisersatz innerhalb des Institutes für Sportwissenschaften anzubieten (z.B. Tätigkeit in einem der Labors für Biomechanik, Sportmedizin bzw. Sportpsychologie oder Tätigkeiten im Rahmen einschlägiger Projekte).
- (7) Über die absolvierte Praxis ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen.
- (8) Von der Praxis anbietenden Stelle ist eine kurze schriftliche Stellungnahme zu den von der Studierenden bzw. dem Studierenden geleisteten Tätigkeiten anzufertigen.

§ 17 Freie Wahlfächer

Im Rahmen des Bakkalaureats sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 12 Semesterstunden zu absolvieren.

Es wird empfohlen, besonders Lehrveranstaltungen der Spezialisierung in Gesundheitssport und Leistungssport zu wählen.

Abschnitt 3 - Bakkalaureatsstudium Gesundheitssport

§ 18 Allgemeine Vorbemerkungen

- (1) Name des Studiums: Gesundheitssport
- (2) Akademischer Grad: „Bakkalaurea der Sportwissenschaften“ „Bakkalaureus der Sportwissenschaften“ abgekürzt „Bakk. Sport“

§ 19 Berufsfelder für Absolventen und Absolventinnen des Studiums

Der technische Fortschritt im Alltag, im Arbeitsprozess und in der Freizeit führt zu Erleichterungen und Verbesserungen mit erheblicher Reduzierung von Belastungs- und Bewegungsreizen, die Anpassungen mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die körperliche Leistungsfähigkeit zur Folge haben. Daraus ergeben sich wichtige Tätigkeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen des Studiums Gesundheitssport:

a) Intramuraler Raum:

Tätigkeiten in Kooperation mit Ärztinnen und Ärzten in:

Spitälern, Rehabilitationseinrichtungen, Ambulatorien etc.

b) Extramuraler Raum:

Leitung, Mitarbeit und Beratung in folgenden Bereichen:

Selbsthilfegruppen, Behindertensport, Freizeiteinrichtungen, Betriebssport, Fitnesscenter, Tourismusbranche, Vereine, Verbände, Sportstättenbau - Sportstättenausstattung, Sportartikelherstellung, Sport- und Gesundheitspolitik.

§ 20 Allgemeines Qualifikationsprofil

Die Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureatsstudiums Gesundheitssport sollen Kenntnisse und Kompetenz in den Bereichen der allgemeinen und speziellen Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention durch Bewegung und Sport haben.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Kenntnisse in den Bereichen physiologischer und pathologischer Regulations- und Adaptationsmechanismen an körperliche Aktivitäten und Sport.
- Kenntnisse in den Bereichen Sport und Ernährung und Gesundheitspsychologie sowie Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Sportsoziologie und Sportpädagogik.
- Kenntnisse über die Belastbarkeit des Bewegungsapparates, pathologischer Muskelzustände sowie deren Methoden zur Therapie in der klinischen Praxis.
- Kenntnisse über grundlegende Zusammenhänge zwischen körperlicher Aktivität, Gesundheit und Fitness, sportmedizinische Leistungsphysiologie, gesundheitspsychologisch relevanter Kenntnisse für das Anleiten zu Bewegung und Sport.

- Kenntnisse und Kompetenzen in Leistungsdiagnostik und Trainingslehre sowie zur Anwendung biomechanischer Untersuchungsmethoden und deren computerunterstützter Diagnose- und Analyseverfahren.

Die Absolventinnen und Absolventen sind auf der Grundlage der oben genannten Kenntnisse und Kompetenzen in der Lage wissenschaftlich begründete Trainingskonzepte für Bewegung und Sport in der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention bei verschiedenen Populationen vom Mädchen- und Buben- bis zum Senioren- und Seniorinnenalter sowie für spezielle Kollektive wie Leistungs- und Hochleistungssportlerinnen und Hochleistungssportler, Behinderte und PatientInnen, mit Stoffwechsel- oder Herz-Kreislaufkrankungen sowie Erkrankungen des aktiven und passiven Bewegungsapparates zu entwickeln. Bei Personen mit vorbestehenden Erkrankungen sind die entwickelten Trainingskonzepte in Kooperation mit ÄrztInnen in die Praxis umzusetzen.

§ 21 Spezielles Qualifikationsprofil für das Bakkalaureatsstudium Gesundheitssport

- Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen körperlicher Aktivität (Bewegung) - Sport-Fitness und Gesundheit. und deren praxisorientierte Anwendung bei allen Populationen (Mädchen und Buben, Frauen und Männer, Seniorinnen und Senioren, Behinderte etc.)
- Kenntnisse über pathophysiologische Regulations- und Adaptationsmechanismen bei Menschen beiderlei Geschlechts, aller Altersstufen und Leistungsvoraussetzungen unter besonderer Berücksichtigung von Bewegungsapparat, Herz-Kreislauf, Atmungssystem, Stoffwechsel, vegetativen-hormonellen System und Immunsystem
- Kenntnisse in den Bereichen Sport und Ernährung
- Kenntnisse auf den Gebieten der Sportmedizin und der Leistungsphysiologie
- Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet der Leistungsdiagnostik im Bereich Breiten-, Leistungs-, Hochleistungs- und Behindertensport.
- Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet der Leistungsdiagnostik im Bereich des Sports mit Patienten mit Herz-Kreislaufkrankungen, Erkrankungen des aktiven und passiven Bewegungsapparates, Stoffwechselerkrankungen etc. Die leistungsdiagnostische Tätigkeit erfolgt in Kooperation mit ÄrztInnen.
- Kenntnisse und Kompetenz auf dem Gebiet der Trainingslehre (Methodik, Planung, Dokumentation etc.) und deren Umsetzung in bewegungstherapeutische und trainingstherapeutische Maßnahmen im Rahmen der Primär-Sekundär- und Tertiärprävention. Bei Personen mit vorbestehenden Erkrankungen erfolgt die Umsetzung der Bewegungs- und Trainingsprogramme in Kooperation mit ÄrztInnen.
- Kenntnisse und Kompetenz in der Auswahl und Durchführung relevanter Übungen zur Intervention bei Haltungsfehlern unterschiedlichen Grades. Bei Formfehlern erfolgt die Durchführung in Kooperation mit ÄrztInnen.
- Kenntnisse über biomechanische Untersuchungsmethoden und deren Interpretation
- Kenntnisse und Kompetenz in der Auswahl und Anwendung computerunterstützter Diagnose- und Analysemethoden

- Kenntnisse über ergonomische Arbeitsplatzgestaltung und notwendige Interventionsmethoden
- Kenntnisse in den Feldern der Gesundheitspsychologie und Verhaltensmodifikation
- Kenntnisse in den Feldern der Gesundheitssoziologie
- Kenntnisse in den Feldern der Gesundheitspädagogik
- Kompetenz in Gesundheitskommunikation
- Kompetenz in Projektplanung
- Kenntnisse in klinisch-orthopädischer Gang- und Bewegungsanalyse
- Kenntnisse der Belastbarkeit des Bewegungsapparates und anatomischer Strukturen im Allgemeinen
- Kenntnisse pathologischer Muskelzustände
- Kenntnisse der Diagnosemöglichkeiten eingeschränkter Funktionen
- Kompetenz in der Anwendung schnelldiagnostisch-biomechanischer Methoden

§ 22 Kernstudium des Bakkalaureatsstudiums Gesundheitssport

(1) Prüfungsfächer

Interdisziplinäre Fachgruppe; Anatomie; Sport- und Leistungsphysiologie; Biomechanik und Bewegungswissenschaft; Statistik, Informatik und Methodenlehre; Bewegungs- und Sportpädagogik; Sportpsychologie; Sportsoziologie; Sportmedizin; Trainingswissenschaft; Sportgeschichte

(2) Das Kernstudium umfasst 59 Semesterstunden, die wie folgt gegliedert sind:

Fach	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	Semester	ECTS
Interdisziplinäre Fachgruppe		7			
	Einführung in die Sportwissenschaften	2	RV	1	4
	Selbstmanagement im Sportstudium unter besonderer Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern	1	UE	1	1
	Grundlagen des Projektmanagements	2	VU	4	2
	Berufspraktikum	2	UE	5 oder 6	2
Anatomie, Sport- und Leistungsphysiologie		11			
	Erste Hilfe u. Akutversorgung von Verletzungen	1	VO	1	2
	Einführung in leistungsphysiologische Prüfverfahren	2	VU	2	3
	Funktionelle Anatomie	2	VO	2	4
	Physiologie	2	VO	1	4
	Leistungsphysiologie	2	VO	2	4
Biomechanik und Bewegungswissenschaft	Spezielle Aspekte der Leistungsphysiologie	2	VO	3	4
		7			
	Einführung in die Bewegungswissenschaft	1	VO	1	2
	Biomechanische Grundlagen	1	VO	2	2
	Seminar Biomechanik	2	SE	5	6
	Allgemeine Bewegungswissenschaft	3	VO	5	6

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 336

Statistik, Informatik und Methodenlehre		9			
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Sportwissenschaften)	2	PS	1	5
	Einführung in die Sportinformatik und Statistik	2	VO	2	4
	Einführung in die Sportinformatik und Statistik	2	UE	2 oder 3	4
	Empirisches Arbeiten	2	PS	5	5
	Angewandte Informatik in der Biomechanik und der Bewegungswissenschaft	1	VO	5	2
Bewegungs- und Sportpädagogik		6			
	Bewegung und Sport unterrichten	1	VO	1	2
	Einführung in die Bewegungs- und Sportpädagogik	2	VO	2	4
	Themen der Bewegungs- und Sportpädagogik	2	RV	4	4
	Vertiefungsthemen der Bewegungs- und Sportpädagogik	1	RV	4	2
Sportpsychologie		4			
	Grundlagen der Sportpsychologie	2	VO	2	4
	Angewandte Sportpsychologie	2	VU	6	3
Sportsoziologie		4			
	Einführung in die Sportsoziologie	2	VO	1	4
	Sport und Gesellschaft	2	VO	4	4
Sportmedizin		2			
	Medizinische Aspekte der Gesundheitsvorsorge des Bewegungsapparates	2	VO	3	4
Trainingswissenschaft		7			
	Einführung in die Trainingswissenschaft	1	VO	1	2
	Trainingswissenschaft	2	VO	3	4
	Aus den folgenden Lehrveranstaltungen sind 4 Semesterstunden zu absolvieren				
	Ausdauertraining	2	VU	4	3
	Koordinationstraining	2	VU	5	3
	Krafttraining	2	VU	5	3
	Schnelligkeitstraining	2	VU	6	3
Sportgeschichte		2			
	Sozial- u. Zeitgeschichte von Bewegung und Sport	2	VO	2	4

§ 23 Spezialisierung im Bakkalaureatsstudium Gesundheitssport

(1) Prüfungsfächer

Könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen; Spielorientierte Bewegungshandlungen; Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen; Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen;

Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen.

Interdisziplinäre Fachgruppe; Anatomie; Sport- und Leistungsphysiologie; Biomechanik und Bewegungswissenschaft; Bewegungs- und Sportpädagogik; Sportpsychologie; Sportmedizin; Trainingswissenschaft; Praxisfelder

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 336

(2) Die Spezialisierung umfasst 43 Semesterstunden und ist wie folgt strukturiert:

Fach	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	Semester	ECTS
Aus den folgenden 5 praktischen Fächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden zu wählen. Dabei ist zu beachten, dass jeweils eine Lehrveranstaltung im Fach könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen sowie im Fach gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen zu absolvieren ist. Die verbleibenden 6 Semesterstunden sind aus den Fächern könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen, Spielorientierte Bewegungshandlungen, Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen, Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen, Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen zu wählen. Es wird empfohlen, im ersten Semester 3, im zweiten 6 und im dritten 3 dieser Semesterstunden zu belegen.					
Könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen	Aus den folgenden beiden Lehrveranstaltungen ist zumindest eine zu absolvieren:	3			
	Grundlagen des sportlichen Könnens und Leistens 1	3	VU	1,2 oder 3	4,5
	Grundlagen des sportlichen Könnens und Leistens 2	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen	Aus den folgenden beiden Lehrveranstaltungen ist zumindest eine zu absolvieren:	3			
	Gestaltung gesundheitsfördernder Bewegung. Prinzipien der Gesundheitsförderung 1	3	VU	1,2 oder 3	4,5
	Gestaltung gesundheitsfördernder Bewegung. Prinzipien der Gesundheitsförderung 2	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Aus den folgenden drei Fächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 Semesterstunden aus zwei Fächern zu wählen.					
		6			
Spielorientierte Bewegungshandlungen	Spielorientierte Bewegungshandlungen 1	3	VU	1,2 oder 3	4,5
	Spielorientierte Bewegungshandlungen 2	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen	Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen 1	3	VU	1,2 oder 3	4,5
	Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen 2	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen	Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen 1	3	VU	1,2 oder 3	4,5
	Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen 2	3	VU	1,2 oder 3	4,5

Fach	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	Semester	ECTS
Interdisziplinäre Fachgruppe		1			
	Public Health und Sport	1	VO	5	2
Anatomie, Sport- und Leistungsphysiologie		2			
	Leistungsdiagnostik	2	VO	3	4
Biomechanik und Bewegungswissenschaft		2			
	Biomechanische Bewegungsanalysemethoden	2	VU	6	3
Bewegungs- und Sportpädagogik		2			
	Bewegungs- und Sportdidaktik (Gesundheitssport)	2	SE	5	6
Sportpsychologie		4			
	Gesundheitspsychologie	2	VU	4	3
	Modelle der Bewegungspsychotherapie im Vergleich	2	VU	5	3

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 336

Sportmedizin		12			
	Präventive Sportmedizin	2	VO	4	4
	Internistische Sportmedizin	2	VO	4	4
	Grundlagen d. physikalischen Medizin für Sportwissenschaftler und Sportwissenschaftlerinnen	2	VO	4	4
	Sportorthopädie	2	VO	5	4
	Muskuläre Rehabilitation	2	VO	5	4
	Kardiale Rehabilitation	2	VO	6	4
Trainingswissenschaft		1			
	Trainingsprozesse aus Sicht der Prävention und Rehabilitation	1	UE	4	1
Praxisfelder	Aus den folgenden Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 7 Semesterstunden zu wählen.	7			
	Best Practic Modelle im Gesundheitssport	2	UE	5	2
	Dehnen, kräftigen, mobilisieren	2	UE	5	2
	Übungen zur angewandten sportmedizinischen Leistungsdiagnostik	2	UE	6	2
	Sportpsychologische Interventionsstrategien in der Prävention	2	UE	6	2
	Computerunterstützte Diagnose- und Analysemethoden in der Praxis	2	UE	6	2
	Training mit KHK-Gruppen	2	UE	6	2
	Haltungs- und Bewegungsförderung, Rückenschule	2	UE	6	2
	Bewegungswissenschaftlich-biomechanisches Praktikum	1	UE	5	1
	Praktikum Biomechanik-Bewegungsanalyse	3	UE	6	3
	Übungen zu angewandte Informatik in der Biomechanik und der Bewegungswissenschaft	1	UE	5	1
	Bewegung und Sport mit Behinderten	2	UE	5	2
	Geschlechtersensibles Leiten in Sportgruppen, Teams und Organisationen	2	UE	5	2

§ 24 Praxis

- (1) Im 5. bzw. 6 Semester ist eine Praxis im Ausmaß von 200 Stunden zu absolvieren.
- (2) Die Absolvierung der Praxis setzt die Absolvierung der Lehrveranstaltungen voraus, die für die Semester 1, 2 und 3 empfohlen sind, sowie positive Zeugnisse über mindestens 6 Semesterstunden aus Lehrveranstaltungen der Spezialisierung die für das 4., 5. oder 6. Semestern empfohlen sind.
- (3) Begleitend dazu ist die Übung Berufspraktikum zu besuchen.
- (4) Die Praxis ist bei Institutionen oder Organisationen zu absolvieren, die in einem der für das Studium relevanten Tätigkeitsfeldern aktiv sind.
- (5) Die Studienkommission hat eine Liste von Institutionen und Organisationen bekannt zu geben, an denen Praxis absolviert werden kann. Studierende haben das Recht Praxisplätze vorzuschlagen, diese sind vom Vorsitzenden der Studienkommission zu bewilligen.
- (6) Bei Unmöglichkeit der Erbringung der Praxis, ist ein Praxisersatz innerhalb des Institutes für Sportwissenschaften anzubieten (z.B. Tätigkeit in einem der Labors für Biomechanik, Sportmedizin bzw. Sportpsychologie oder Tätigkeiten im Rahmen einschlägiger Projekte).
- (7) Über die absolvierte Praxis ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen.
- (8) Von der Praxis anbietenden Stelle ist eine kurze schriftliche Stellungnahme zu den von der Studierenden bzw. dem Studierenden geleisteten Tätigkeiten anzufertigen.

§ 25 Freie Wahlfächer

Im Rahmen des Bakkalaureats sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 12 Semesterstunden zu absolvieren.

Es wird empfohlen, besonders Lehrveranstaltungen der Spezialisierung in Leistungssport bzw. Management zu wählen.

Abschnitt 4 - Bakkalaureatsstudium Leistungssport

§ 26 Allgemeine Vorbemerkungen

- (1) Name des Studiums: Bakkalaureatsstudium Leistungssport
- (2) Akademischer Grad: „Bakkalaurea der Sportwissenschaften“ bzw. „Bakkalaureus der Sportwissenschaften“ abgekürzt „Bakk. Sport“

§ 27 Allgemeines Qualifikationsprofil

Das Studium orientiert sich im Wesentlichen an den Hauptkomponenten des motorischen Handelns a) sportliche Leistung/Leistungsfähigkeit, b.) sportliches Training (Trainingstätigkeit/Trainingssystem) und c.) sportlicher Wettkampf. Entsprechend der wissenschaftlichen Einordnung der sportwissenschaftlichen Disziplin Trainingswissenschaft (interdisziplinäre Humanwissenschaft mit stark anwendungsorientierter Ausrichtung) ist die Erforschung bzw. Vermittlung der relevanten wissenschaftlichen Grundlagen/Erkenntnisse des zielorientierten Sporttreibens für alle relevanten Anwendungsfelder (Hochleistungssport - Leistungssport - Freizeit/Breitensport - Schulsport – Senioren und Seniorinnensport) das zentrale Anliegen des Studiums. Als Kriterien gelten dabei die trainingswissenschaftlichen Leitaspekte Zielgerichtetheit, Planmäßigkeit und Systematik im Prozess der Adaptation des Menschen an sportliche Reizsetzungen durch Trainingsübungen.

§ 28 Berufsfelder für das Bakkalaureatsstudium Leistungssport

- Leitungsfunktionen in Vereinen und Verbänden sowie internationalen Organisationen des Sports
- Sportliche Leitungsaufgaben im regionalen Bereich
- Übergeordnete Traineraufgaben in Wellness-, Veranstaltungs- und Fremdenverkehrsbereichen
- Sportjournalismus (trainingspezifische Grundausbildung)
- Funktionen in der regionalen und kommunalen Sportverwaltung (Sportämter, Großsportanlagen)

§ 29 Spezielles Qualifikationsprofil für das Bakkalaureat

- Hohe fachliche Qualifikation in der zielgerichteten und langfristig orientierten Förderung und Betreuung von Mädchen und Buben, weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie Frauen und Männern in ausgewählten Sportarten und Sportbereichen sowie Kompetenzen im Coaching in Wettkampf- und Belastungssituationen
- Kenntnisse der allgemeinen Trainingslehre und mehrerer ausgewählter Spezialbereiche (Sportarten) bzw. Schwerpunktbereiche
- Kenntnisse von Ergebnissen und Forschungsmethoden der Trainingswissenschaft bzw. relevanter Mutterwissenschaften
- Grundkompetenz in der Konzeption, Realisierung, Dokumentation und Interpretation von langfristigen Trainingsmaßnahmen
- Grundkompetenz in der methodischen Umsetzung von theoretischen Erkenntnissen
- Grundkompetenz in der Anwendung und Interpretation von leistungsdiagnostischen Verfahren im Labor und im Feld
- Grundkompetenz in der Leitung von einzelnen Trainingseinheiten sowie in der Leitung eines mittel- und langfristig durchstrukturierten Trainings von Einzelathleten und Athletinnen sowie Athleten- und Athletinnengruppen
- Grundkompetenz in der Entwicklung von Trainingskonzepten für Mannschaften und Kader
- Kompetenzen in der Führung von Gruppen

- Kompetenz in der Organisation von Veranstaltungen (Wettkämpfe, Fortbildungen, Verbands-/Vereinsveranstaltungen, PR-Veranstaltungen, Pressekonferenzen etc.)
- Kenntnis der Organisationsstrukturen des österreichischen und internationalen Sports unter Einbeziehung wesentlicher Partnerorganisationen (z.B. Medien)
- Gute Kenntnisse bei der Durchführung sportbiomechanischer Bewegungsanalysen
- Kompetenz in der Auswahl und Anwendung computerunterstützter Systeme zur Trainings- und Wettkampfanalyse
- Kenntnisse der Methoden biomechanischer Leistungsdiagnostik
- Beherrschung der biomechanischen Muskeldynamometrie
- Kompetenz bei der Bestimmung biomechanischer Parameter des skelettären Systems

§ 30 Kernstudium des Bakkalaureatsstudiums Leistungssport

(1) Prüfungsfächer

Interdisziplinäre Fachgruppe; Anatomie; Sport- und Leistungsphysiologie; Biomechanik und Bewegungswissenschaft; Statistik, Informatik und Methodenlehre; Bewegungs- und Sportpädagogik; Sportpsychologie; Sportsoziologie; Sportmedizin; Trainingswissenschaft, Sportgeschichte

(2) Das Kernstudium umfasst 59 Semesterstunden, die wie folgt gegliedert sind:

Fach	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	Semester	ECTS
Interdisziplinäre Fachgruppe		7			
	Einführung in die Sportwissenschaften	2	RV	1	4
	Selbstmanagement im Sportstudium unter besonderer Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern	1	UE	1	1
	Grundlagen des Projektmanagements	2	VU	4	2
	Berufspraktikum	2	UE	5 oder 6	2
Anatomie, Sport- und Leistungsphysiologie		11			
	Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen	1	VO	1	2
	Einführung in leistungsphysiologische Prüfverfahren	2	VU	2	3
	Funktionelle Anatomie	2	VO	2	4
	Physiologie	2	VO	1	4
	Leistungsphysiologie	2	VO	2	4
	Spezielle Aspekte der Leistungsphysiologie	2	VO	3	4
Biomechanik, Bewegungswissenschaft		7			
	Einführung in die Bewegungswissenschaft	1	VO	1	2
	Biomechanische Grundlagen	1	VO	2	2
	Seminar Biomechanik	2	SE	5	6
	Allgemeine Bewegungswissenschaft	3	VO	5	6

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 336

Statistik, Informatik und Methodenlehre		9			
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Sportwissenschaften)	2	PS	1	5
	Einführung in die Sportinformatik und Statistik	2	VO	2	4
	Einführung in die Sportinformatik und Statistik	2	UE	2 oder 3	4
	Empirisches Arbeiten	2	PS	5	5
	Angewandte Informatik in der Biomechanik und der Bewegungswissenschaft	1	VO	5	2
Bewegungs- und Sportpädagogik		6			
	Bewegung und Sport unterrichten	1	VO	1	2
	Einführung in die Bewegungs- und Sportpädagogik	2	VO	2	4
	Themen der Bewegungs- und Sportpädagogik	2	RV	4	4
	Vertiefungsthemen der Bewegungs- und Sportpädagogik	1	RV	4	2
Sportpsychologie		4			
	Grundlagen der Sportpsychologie	2	VO	2	4
	Angewandte Sportpsychologie	2	VU	6	3
Sportsoziologie		4			
	Einführung in die Sportsoziologie	2	VO	1	4
	Sport und Gesellschaft	2	VO	4	4
Sportmedizin		2			
	Medizinische Aspekte der Gesundheitsvorsorge des Bewegungsapparates	2	VO	3	4
Trainingswissenschaft		7			
	Einführung in die Trainingswissenschaft	1	VO	1	2
	Trainingswissenschaft	2	VO	3	4
	Aus den folgenden Lehrveranstaltungen sind 4 Semesterstunden zu absolvieren.				
	Ausdauertraining	2	VU	4	3
	Koordinationstraining	2	VU	5	3
	Krafttraining	2	VU	5	3
	Schnelligkeitstraining	2	VU	6	3
Sportgeschichte		2			
	Sozial- u. Zeitgeschichte von Bewegung und Sport	2	VO	2	4

§ 31 Spezialisierung im Bakkalaureatsstudium Leistungssport

(1) Prüfungsfächer

Könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen; Spielorientierte Bewegungshandlungen; Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen; Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen; Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen; Biomechanik; Bewegungswissenschaft; Bewegungs- und Sportpädagogik; Sportpsychologie; Spezialfächer Trainingsprozess; Statistik, Informatik und Methodenlehre; Trainingswissenschaft

(2) Die Spezialisierung umfasst 43 Semesterstunden und ist wie folgt strukturiert:

Aus den folgenden 5 praktischen Fächern sind entsprechend der unten angeführten Richtlinien Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden zu wählen.

Es wird empfohlen, im ersten Semester 3, im zweiten 6 und im dritten 3 dieser Stunden zu belegen.

Fach	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	Semester	ECTS
Könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen		6			
	Grundlagen des sportlichen Könnens und Leistens 1	3	VU	1,2 oder 3	4,5
	Grundlagen des sportlichen Könnens und Leistens 2	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Aus dem Fach „Spielerorientierte Bewegungshandlungen“ ist eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 3 Semesterstunden zu belegen.					
Spielerorientierte Bewegungshandlungen		3			
	Spielerorientierte Bewegungshandlungen 1	3	VU	1,2 oder 3	4,5
	Spielerorientierte Bewegungshandlungen 2	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Aus den folgenden drei Fächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 3 Semesterstunden zu belegen.					
Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen		3			
	Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen 1	3	VU	1,2 oder 3	4,5
	Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen 2	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen	Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen 1	3	VU	1,2 oder 3	4,5
	Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen 2	3	VU	1,2 oder 3	4,5
Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen	Gestaltung gesundheitsfördernder Bewegung. Prinzipien der Gesundheitsförderung 1	3	VU	1,2 oder 3	4,5
	Gestaltung gesundheitsfördernder Bewegung. Prinzipien der Gesundheitsförderung 2	3	VU	1,2 oder 3	4,5

Fach	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	Semester	ECTS
Biomechanik, Bewegungswissenschaft		6			
	Biomechanische Bewegungsanalysemethoden	2	VU	6	3
	Aus den folgenden Lehrveranstaltungen im Fach Biomechanik sind 4 Semesterstunden zu absolvieren				
	Bewegungswissenschaftlich-biomechanisches Praktikum	1	UE	5	1
	Biomechanische Leistungsdiagnostik	1	VU	5	1,5
	Sportgerätetechnologie	1	VU	5	1,5
	Praktikum Biomechanik-Bewegungsanalyse	3	UE	6	3
Bewegungs- und Sportpädagogik		2			
	Bewegungs- und Sportdidaktik (Leistungssport)	2	SE	5	6
Sportpsychologie		2			
	Entwicklungspsychologische Aspekte sportpsychologischer Beratung	2	SE	6	6
Spezialfächer Trainingsprozess	Aus den folgenden Lehrveranstaltungen sind 6 Semesterstunden zu absolvieren.	6			
	Schwimmen/Wassersport	3	VU	4	4,5
	Leichtathletik/Krafttraining	3	VU	4	4,5
	Wintersportart	3	VU	4	4,5
	Spielsportart	3	VU	4	4,5
	frei gewählte Sportart	3	VU	4	4,5
Statistik, Informatik und Methodenlehre		1			
	Sportspielanalysen als trainingsbegleitende Maßnahme	1	VU	6	1,5

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 336

Trainingswissenschaft	Aus den unten angeführten Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 14 Semesterstunden zu absolvieren.	14			
	Sprung- u. Sprungkrafttraining	1	VU	4	1,5
	Sportmotorische Leistungsdiagnostik	2	UE	4	2
	Training in Fitnessstudios	2	VU	4	3
	Talentproblematik	2	VU	5	3
	Trainingslehre aus der Sicht der Prävention und Rehabilitation	2	VO	5	4
	Dehnen, kräftigen, mobilisieren	2	UE	5	2
	Wettkampflehre/Coaching	2	VU	6	3
	Trainingsprozess aus Sicht der Trainingswissenschaft	1	UE	6	1
	Techniktraining	2	VU	6	3
	Übungen zu angewandte Informatik in der Biomechanik und der Bewegungswissenschaft	1	UE	5	2
	Geschlechtersensibles Leiten in Sportgruppen, Teams und Organisationen	2	UE	5	2

§ 32 Praxis

- (1) Im 5. bzw. 6 Semester ist eine Praxis im Ausmaß von 200 Stunden zu absolvieren.
- (2) Die Absolvierung der Praxis setzt die Absolvierung der Lehrveranstaltungen voraus, die für die Semester 1, 2 und 3 empfohlen sind, sowie positive Zeugnisse über mindestens 6 Semesterstunden aus Lehrveranstaltungen der Spezialisierung die für das 4. ,5. oder 6. Semestern empfohlen sind.
- (3) Begleitend dazu ist die Übung Berufspraktikum zu besuchen.
- (4) Die Praxis ist bei Institutionen oder Organisationen zu absolvieren, die in einem der für das Studium relevanten Tätigkeitsfeldern aktiv sind.
- (5) Die Studienkommission hat eine Liste von Institutionen und Organisationen bekannt zu geben, an denen Praxis absolviert werden kann. Studierende haben das Recht Praxisplätze vorzuschlagen, diese sind vom Vorsitzenden der Studienkommission zu bewilligen.
- (6) Bei Unmöglichkeit der Erbringung der Praxis, ist ein Praxisersatz innerhalb des Institutes für Sportwissenschaften anzubieten (z.B. Tätigkeit in einem der Labors für Biomechanik, Sportmedizin bzw. Sportpsychologie oder Tätigkeiten im Rahmen einschlägiger Projekte).
- (7) Über die absolvierte Praxis ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen.
- (8) Von der Praxis anbietenden Stelle ist eine kurze schriftliche Stellungnahme zu den von der Studierenden bzw. dem Studierenden geleisteten Tätigkeiten anzufertigen.

§ 33 Freie Wahlfächer

Im Bakkalaureat sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 12 Semesterstunden zu absolvieren. Es wird empfohlen, besonders Lehrveranstaltungen der Spezialisierung in Gesundheitsport und Sportmanagement zu wählen.

Abschnitt 5 – Magisterstudium Sport- und Bewegungswissenschaft

§ 34 Allgemeine Vorbemerkungen

(1) Name des Studiums: Sport- und Bewegungswissenschaft

(2) Akademischer Grad: „Magistra der Sport- und Bewegungswissenschaft“ bzw. „Magister der Sport- und Bewegungswissenschaft“ abgekürzt „Mag. Sport“

(3) Die Studien der Sportwissenschaften vermitteln Studierenden zentrale sportwissenschaftliche, sportunterrichtliche, sportorganisatorische und trainingsspezifische Kompetenzen, die diese dazu qualifizieren, Tätigkeiten in vielfältigen bewegungs- und sportbezogenen Berufsfeldern erfolgreich aufzunehmen.

(4) Das Magisterstudium dient der Vertiefung der im Rahmen des Bakkalaureats erworbenen Kompetenzen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der fachwissenschaftlichen und forschungsmethodischen Qualifizierung im Bereich der angewandten und der grundlagenbezogenen Forschung. Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudiums sind so zu qualifizieren, dass sie in der Lage sind, ausgewählte Forschungsmethoden der Sportwissenschaften kompetent und wissenschaftlich reflektiert für die Lösung von Praxisfragen einzusetzen.

§ 35 Berufs- und Tätigkeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudiums Sport- und Bewegungswissenschaft

In Abhängigkeit von den jeweiligen Schwerpunktsetzungen werden für folgende Tätigkeitsfelder Kenntnisse und Kompetenzen erworben:

- Leistungssportbezogene Leitungsfunktionen in den österreichischen Fachverbänden (hauptberufliche Sportdirektoren, Bundestrainer, Spartentrainer, Stützpunkttrainer, Sportkoordinatoren/ in Ausnahmefällen Generalsekretäre)
- Leitungsfunktionen in Sport - Ausbildungs- und Fortbildungsorganisationen (Institute für Sportwissenschaften, Sportakademien (BafLs), Landessportorganisationen, private Organisatoren)
- Leitungsfunktionen im österreichischen Sport (Ministerien, Bundes-Sportorganisation z.B. Leitung/Kontrolle der Trainerstrukturen)
- Leitungsfunktionen in Leistungssportgymnasien und -akademien (sportliche Leitung, Koordinatoren, Selektionsverantwortliche etc.)

- Leitungsfunktionen bei der Organisation von Großveranstaltungen
- Intramuraler Raum: Tätigkeiten in Kooperation mit ÄrztInnen in: Spitälern, Rehabilitationseinrichtungen, Ambulatorien etc.
- Extramuraler Raum: Leitung, Mitarbeit und Beratung in folgenden Bereichen: Selbsthilfegruppen, Behindertensport, Freizeiteinrichtungen, Betriebssport, Fitnesscenter, Tourismusbranche, Vereine, Verbände, Sportstättenbau - Sportstättenausstattung, Sportartikelherstellung, Sport- und Gesundheitspolitik.
- Funktionen im leistungssportorientierten Primär- Sekundär- und Tertiärpräventionsbereich
- Funktionen in der Wirtschaft (PR und Betreuung von Sportkonzepten bzw. Firmenteams)
- Beratungsfunktionen in der Sportgeräte- und Materialentwicklung
- Beratungsfunktionen im Sportstättenbau
- Beratungsfunktionen im Fremdenverkehr (Trainingszentren/Wellness-Center)
- Funktionen in den einschlägigen Medien (Sportberichterstattung, Wissenschaft, Gesundheit, Fremdenverkehr)
- Personal- und Organisationsentwicklung im Sport
- Auf sportpsychologischen Kenntnissen beruhende Beratung und Begleitung von Trainern und Trainerinnen im Sport
- Erstellung von sportwissenschaftlichen Studien und Begleitung ihrer Verwertung unter Anwendung von Methoden empirischer Sozialforschung
- Entwicklung, Implementierung und Evaluierung von sportbezogenen Maßnahmen
- Trainingswissenschaftliche Forschung

§ 36 Qualifikationsprofile für das Magisterium Sport- und Bewegungswissenschaft

In Abhängigkeit von den jeweiligen Schwerpunktsetzungen werden folgende Qualifikationen erworben:

- Vertiefte Kompetenzen im Bereich der organisationspsychologischen und -soziologischen Beratung und Begleitung, im Einzelnen:
 -) Kompetenzen im Bereich des organisationstheoretischen Wissens sowie dessen Anwendung
 -) Kompetenzen in der Einnahme von Beratungs- und Leitungsfunktionen in komplexen sozialen Feldern der Bewegung und des Sports
 -) Kompetenzen in der Projektplanung, -durchführung und -evaluierung.
- Sportwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen in der Anwendung von Forschungsmethoden (auf qualitativer und quantitativer Ebene) im Bereich des Sports (z. B.: Zusammenhänge von Sport und Gesellschaft, soziale Strukturen im Sport, gesellschaftspolitische Wirkungen des Sports, soziale Schichtung im Sport, soziale Gruppen im Sport, Geschlechterrollen im Sport)
 -) Kompetenzen in der Erstellung von sportspezifischen Studien und Begleitung ihrer Verwertung.
- Kompetenzen in den Bereichen des sportpsychologischen Trainings
- Kompetenzen in der sportpsychologischen Forschungsmethodik und Diagnostik etc.

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 336

- Schwerpunktsetzungen aus den Bereichen: Medienorganisation, Individual- und Massenkommunikation, Kommunikationsforschung, Journalismus, Medien und Sport.
- Kompetenzen in der Organisation fachwissenschaftlich fundierter Planung und Steuerung von Trainingsprozessen
- Kompetenzen in der Organisation fachwissenschaftlich fundierter Planung und Steuerung von Maßnahmen der Vorbeugung und Rehabilitation durch Bewegung und Sport
- Kompetenzen in der fundierten Anwendung leistungsphysiologischer und trainingswissenschaftlicher Kenntnisse in der sport- und bewegungsbezogenen Praxis
- Vertieftes Wissen über die Zusammenhänge zwischen körperlicher Aktivität (Bewegung), Sport, Fitness und Gesundheit und deren praxisorientierten Anwendung bei allen Populationen (Mädchen und Buben, Senioren und Seniorinnen, Frauen/ Männern, Behinderte etc.)
- Kompetenz in der Erarbeitung wissenschaftlicher Konzepte für die Primär- Sekundär- und Tertiärprävention
- Kompetenz in der Entwicklung von Umsetzungsstrategien aus wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Prävention, der Rehabilitation und im Sport
- Eigenständige Durchführung von Projekten mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation nach wissenschaftlichen Kriterien
- Kenntnisse der biomechanischen Muskeldynamometrie in der klinischen Praxis
- Kompetenz in der Anwendung elektromyografischer Methoden in der Rehabilitation
- Kenntnisse von Ganganalysemethoden für spezielle Krankheitsbilder (Spastiker, Hirntraumapatientinnen und Hirntraumapatienten, etc.)
- Kenntnisse spezieller Belastungsanalysen der unteren Extremitäten
- Kenntnisse der Ermüdungs-EMG-Analyse
- Kenntnisse der funktionellen Elektrostimulation (FES)
- Kenntnisse der Bewertungskriterien funktioneller Einschränkungen
- Kenntnisse der Messtechnik biomechanischer Kenngrößen
- Höchste fachliche Qualifikation in der zielgerichteten und langfristig orientierten Förderung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aller Leistungsstufen in ausgewählten Sportarten und Sportbereichen sowie Coaching in Wettkampf- und Belastungssituationen unter Einbeziehung eines umfassenden Grundlagenwissens aus der (Sport)Medizin, den verschiedenen Fachbereichen der Bewegungswissenschaften, der (Sport)Pädagogik, (Sport)Psychologie, (Sport)Philosophie sowie weiterer relevanter Erkenntnisse der Natur- und Sozialwissenschaften bzw. der BWL und Umsetzung dieser Erkenntnisse in Ausbildungs- und Organisationsstrukturen.
- Außergewöhnliche Kenntnisse der allgemeinen Trainingslehre und mehrerer ausgewählter Spezialbereiche (Sportarten) bzw. Schwerpunktbereiche
- Kenntnisse der Forschungsmethoden der Trainingswissenschaft bzw. relevanter Mutterwissenschaften

- Kompetenz in Konzeption, Realisierung, Dokumentation und Interpretation von langfristigen Trainingsmaßnahmen
 - Kompetenzen in der methodischen Umsetzung von theoretischen Erkenntnissen
 - Kompetenz in der Anwendung und Interpretation von leistungsdagnostischen Verfahren im Labor und im Feld
 - Kompetenz in der Leitung von einzelnen Trainingseinheiten sowie in der Leitung eines mittel- und langfristig durchstrukturierten Trainings von Einzelathleten und Athletengruppen
-
- Kompetenz in der Vernetzung von trainingsbezogenen Erkenntnissen mit organisatorischen bzw. betriebswirtschaftlichen Vorgaben
 - Kenntnis der Organisationsstrukturen des österreichischen und internationalen Sports unter Einbeziehung wesentlicher Partnerorganisationen (z.B. Medien)
-
- Kompetenz in der Auswahl und Anwendung computerunterstützter Systeme zur Trainings- und Wettkampfanalyse
 - Kenntnis leistungsbestimmender Faktoren der Interaktion zwischen Sportgerät und Athlet bzw. Spieler (Beschaffenheit und Merkmale von Tennisschlägern, Schiern, Snowboards, etc.)

§ 37 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Magisterstudium Sport- und Bewegungswissenschaft setzt den Abschluss eines Bakkalaureatsstudiums aus dem Bereich der Sportwissenschaften oder einen gleichwertigen Studienabschluss voraus.

(2) Sofern das als gleichwertig anzuerkennende Studium über keine der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung gemäß § 48 Abs. 3 UniStG. gleichwertige Prüfung verfügt, ist die Ergänzungsprüfung wie in § 2 und im Anhang detailliert dargestellt abzulegen.

§ 38 Dauer und Gliederung des Studiums

Das Magisterstudium umfasst zwei Semester. Die Anzahl der Semesterstunden beträgt 26, davon entfallen 3 Semesterstunden auf freie Wahlfächer.

Die allgemeine Stundentafel stellt sich wie folgt dar:

	Pflichtfächer	Wahlfächer	Freie Wahlfächer	Gesamt
SSt.	11	12	3	26

§ 39 Prüfungsordnung

(1) Vorlesungen (VO) werden durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungen absolviert.
Lehrveranstaltungen mit fachimmanentem Prüfungscharakter: Alle im Folgenden angeführten

(2) Lehrveranstaltungen mit Ausnahme des Typus Vorlesung (VO) besitzen immanenten Prüfungscharakter: Arbeitsgemeinschaft (AG), Exkursion (EX), Interdisziplinäres Seminar (IS), Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU), Konversatorium (KO), Privatissimum (PV), Proseminar (PS), Seminar (SE) und Übung (UE).

(3) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Leistungsfeststellung nicht nur durch eine punktuelle Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund der Mitarbeit sowie der Erbringung schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.

(4) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nach Ende der Lehrveranstaltung bis Ende des Semesters abzuschließen. Für Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis spätestens 31. März für Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis spätestens 31. Oktober.

(5) Die Magisterprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

(a) Die Prüfungen des ersten Teils werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß 0 (Prüfungsordnung).

(b) Der zweite Teil der Magisterprüfung umfasst eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Magisterarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist und eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das von der Kandidatin / dem Kandidaten im Einvernehmen aus den folgenden Fächern zu wählen ist:

- Bewegungs- und Sportpädagogik;
- Biomechanik;
- Frauen und Genderforschung;
- Prävention und Rehabilitation;
- Sozial- und Zeitgeschichte;
- Sportbiologie
- Sportmanagement,
- Sportmedizin;
- Sportpsychologie;
- Sportsoziologie,
- Statistik, Informatik und Methodenlehre;
- Trainingswissenschaft

Die Bestellung der Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (§ 56 UniStG), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der Magisterprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den Prüferinnen oder Prüfern (der Prüferin und dem Prüfer) annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung ist die positive Beurteilung der Magisterarbeit und die Absolvierung der Prüfungen über die frei gewählten Fächer sowie der Nachweis der erfolgreich absolvierten Praxis.

Die Magisterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Ziffer 5 UniStG). Das Thema der Magisterarbeit ist einem der oben genannten Fächer (0 Abs. 0) zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Magisterarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs.2 UniStG).

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

(2) Gemäß § 80 Abs.2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplans auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

§ 41 Prüfungsfächer und Lehrveranstaltungen

Interdisziplinäre Fachgruppe; Biomechanik; Sportmedizin; Statistik, Informatik und Methodenlehre; Frauen und Genderforschung; Bewegungs- und Sportpädagogik; Sportpsychologie; Sportsoziologie, Sozial- und Zeitgeschichte; Sportbiologie

Fach	Lehrveranstaltungen	SSt.	Typ	Semester	ECTS
Interdisziplinäre Fachgruppe		4			
	Physiologie und Trainierbarkeit im Kindes- und Jugendalter	2	VO	1	4
	Seminar für Diplomandinnen und Diplomanden	2	IS	2	6
Sportmedizin		1			
	Immunologie und Sport	1	VO	2	2
Statistik, Informatik und Methodenlehre		4			
	Quantitative Forschungsmethoden für Sportwissenschaftler und Sportwissenschaftlerinnen	2	SE	1	6
	Qualitative Forschungsmethoden für Sportwissenschaftler und Sportwissenschaftlerinnen	2	SE	2	6
	Von den folgenden Wahlfächern ist eines im Ausmaß von 2 Semesterstunden zu absolvieren.				
Frauen und Genderforschung					
	Wahlseminar Frauen und Genderforschung	2	SE	1 oder 2	6
Biomechanik					
	Wahlseminar Biomechanik	2	SE	1	6
Bewegungs- und Sportpädagogik					
	Wahlseminar Bewegungs- und Sportpädagogik	2	SE	1	6
Sportpsychologie					
	Wahlseminar Sportpsychologie	2	SE	1	6
Sportsoziologie					
	Wahlseminar Sportsoziologie	2	SE	2	6
Sportbiologie					
	Wahlseminar Sportbiologie	2	SE	2	6
Statistik, Informatik und Methodenlehre					
	Wahlseminar Sportinformatik	2	SE	1	6
Sozial- u. Zeitgeschichte des Sports					
	Wahlseminar Sozial- u. Zeitgeschichte des Sports	2	SE	1	6

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 336

Aus den folgenden drei Fächern (Sportmanagement, Prävention und Rehabilitation; Trainingswissenschaft) ist ein Wahlfach im Ausmaß von 12 SSt. zu wählen.

Wahlfach	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	Semester	ECTS
Sportmanagement		12			
	Theorie und Praxis ausgewählter Anwendungsfelder 1 (z.B. Freizeitsport, Behindertensport, Betriebssport, Sport in sozialen Brennpunkten, ...)	2	SE	1	6
	Theorie und Praxis ausgewählter Anwendungsfelder 2 (z.B. Freizeitsport, Behindertensport, Betriebssport, Sport in sozialen Brennpunkten, ...)	2	SE	2	6
	Körperbilder – Körpervorstellungen	1	VO	1	2
	Praktikum Leiten und Führen unter Supervision (Begleitung des Berufspraktikums)	1	UE	1	1
	Ausgewählte Themen der Team- und Organisationsentwicklung im Sport	2	SE	1	6
	Lernende Organisationen im Sport und Wissensmanagement	2	VU	2	3
	Spezielle Betriebswirtschaft	2	SE	1	6

Wahlfach	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	Semester	ECTS
Prävention und Rehabilitation		12			
	Klinisch-orthopädische Gang- und Bewegungsanalyse	2	VU	1	3
	Biomechanische Belastungsanalysen des Bewegungsapparats	2	VU	1	3
	Sportanthropometrie	2	VO	1	4
	Technologische Grundlagen biomechanischer Bewegungsanalysen	1	VO	2	2
	Sport und Ernährung	2	VO	1	4
	Praktische Übungen Prävention	2	UE	2	2
	Trainingslehre aus der Sicht der Prävention und Rehabilitation	2	VO	1	4
	Medikamente, Drogen, Sucht und Sport	2	VO	1	4
	Beratungssituationen im präventiven und therapeutischen Bereich	1	SE	2	3
	Ganzheitliche Konzepte in der Arbeit mit behinderten und alten Menschen	1	SE	1	2
	Körperbilder – Körpervorstellungen	1	VO	1	2

Wahlfach	Lehrveranstaltung	SSSt.	Typ	Semester	ECTS
Trainingswissenschaft		12			
	Motorisches Lernen	1	SE	1	3
	Sportbiomechanische Bewegungsanalyse für die Trainingspraxis	2	VU	1	3
	Technologische Grundlagen biomechanischer Bewegungsanalysen	1	VU	2	1,5
	Biomechanische Kraftdiagnostik	2	VU	2	3
	Sportkoordination in Verbänden	1	VU	2	1,5
	Kommunikation, Interaktion und Coaching	1	UE	2	1
	Psychologische Trainingsmethoden	2	SE	2	4
	Sport und Ernährung	2	VO	1	4
	Trainingsplanung – Trainingsdiagnose	2	VU	1	3
	8Messplatztraining/Technikoptimierung	2	VU	1	3
	Seminar Trainingswissenschaft	2	SE	1	4
	Organisations- und Trainingskonzeptionen im internationalen Vergleich	2	SE	2	4
	Körperbilder – Körpervorstellungen	1	VO	1	2

§ 42 Praxis im Magisterstudium Sport- und Bewegungswissenschaft

- (1) Im 1. und/oder 2. Semester ist eine Praxis im Ausmaß von 200 Stunden zu absolvieren.
- (2) Die Praxis ist bei Institutionen oder Organisationen zu absolvieren, die in einem der für das Studium relevanten Tätigkeitsfeldern aktiv sind.
- (3) Die Studienkommission hat eine Liste von Institutionen und Organisationen bekannt zu geben, an denen Praxis absolviert werden kann. Studierende haben das Recht Praxisplätze vorzuschlagen, diese sind vom Vorsitzenden der Studienkommission zu bewilligen.
- (4) Bei Unmöglichkeit der Erbringung der Praxis, ist ein Praxisersatz innerhalb des Institutes für Sportwissenschaften anzubieten (z.B. Tätigkeit in einem der Labors für Biomechanik, Sportmedizin bzw. Sportpsychologie oder Tätigkeiten im Rahmen einschlägiger Projekte).
- (5) Über die absolvierte Praxis ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen.
- (6) Von der Praxis anbietenden Stelle ist eine kurze schriftliche Stellungnahme zu den von der Studierenden bzw. dem Studierenden geleisteten Tätigkeiten anzufertigen.

§ 43 Freie Wahlfächer im Magisterstudium Sport- und Bewegungswissenschaft

Im Rahmen des Magisterstudiums sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 3 Semesterstunden zu absolvieren.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
A m e s b e r g e r

337. Studienplan für das Diplomstudium "Theaterwissenschaft" an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/52-VII/D/2/2002 vom 19. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium "Theaterwissenschaft" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

§ 1 Grundsätze und Ziele

(1) Dieser Studienplan legt die Lehrveranstaltungen und die Prüfungsordnung für einen erfolgreichen Abschluß des Diplomstudiums (Mag. phil.) der Theaterwissenschaft an der Universität Wien fest. Der Studienplan wurde aufgrund der Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl Nr. 48/1997 idgF, von der Studienkommission für Theaterwissenschaft der Universität Wien erlassen.

(2) Hinsichtlich der Anwendung dieses Studienplans gilt die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre gemäß Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

(3) Gemäß § 3 UniStG ist in den entsprechenden Bereichen der theater-, film- und medienwissenschaftlichen Lehre der Forschungsstand der Gender-Studien verstärkt zu berücksichtigen.

(4) Im Sinne des UniStG dient das Diplomstudium der Theaterwissenschaft an der Universität Wien "sowohl der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, als auch deren Vertiefung und Ergänzung" (UniStG § 4 Z 3). Die näheren Ziele des Studiums sind durch das Qualifikationsprofil (siehe Anhang) bestimmt.

§ 2 Aufbau des Diplomstudiums

(1) Das Diplomstudium der Theaterwissenschaft an der Universität Wien hat eine Regelstudienzeit von 8 Semestern. Es sind insgesamt 120 Semesterstunden (SSt.) an Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren. Hiervon entfallen 72 SSt. auf Pflichtfächer der Theater-, Film- und Medienwissenschaft und 48 SSt. auf freie Wahlfächer.

(2) Das Diplomstudium ist in zwei Studienabschnitte zu je 4 Semestern gegliedert. Von den 72 SSt. aus den Pflichtfächern der Theater-, Film- und Medienwissenschaft sind 38 SSt. im ersten Studienabschnitt und 34 SSt. im zweiten Studienabschnitt erfolgreich zu absolvieren. Zu den Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts zählen die Studieneingangsphase (I.1, 6 SSt.), historische Grundlagenfächer (I.2, 10 SSt.), Kernfächer (I.3, 16 SSt.) und Pflichtwahlfächer (I.4, 6 SSt.). Zu den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnitts zählen historische Grundlagenfächer (II.1, 10 SSt.), Seminare (II.2, 14 SSt.), fachspezifische Praxis (II.3, 2 SSt.) und Spezialisierungsfächer (II.4, 8 SSt.). Vor Abschluß des ersten Studienabschnittes können Prüfungen über Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes aus dem Bereich Spezialisierungsfächer im Ausmaß von höchstens 8 SSt. vorgezogen werden.

(3) Die erfolgreich abgelegten Prüfungen der freien Wahlfächer im Gesamtausmaß von mindestens 48 SSt. sind Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Prüfung (§ 8 (3), zweite Diplomprüfung).

(4) Es wird empfohlen, von den insgesamt 48 SSt. der freien Wahlfächer maximal 24 SSt. im ersten Studienabschnitt zu absolvieren.

§ 3 Lehrveranstaltungstypen und Leistungsbeurteilung

(1) Im Diplomstudium der Theaterwissenschaft werden folgende Lehrveranstaltungstypen unterschieden:

- Bei Vorlesungen (VO) werden die Lehrinhalte im wesentlichen durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in vermittelt. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch mündliche und/oder schriftliche Prüfungen.
- In Übungen (UE) werden die Lehrinhalte teilweise von den Studierenden selbst erarbeitet. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund dieser Beiträge und/oder durch Prüfungen.
- Proseminare (PS) führen in die Fachliteratur ein, dienen der Erarbeitung exemplarischer Fragestellungen und wissenschaftlicher Arbeitsweisen. Die Leistung wird aufgrund mündlicher Beiträge und schriftlicher Arbeiten festgestellt. PS sind in der Regel die Vorstufe zu den Seminaren.
- Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund mündlicher Beiträge und schriftlicher Arbeiten.
- Konversatorien (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und vertiefenden Gesprächen, meist im Zusammenhang mit Vorlesungen.
- Arbeitsgemeinschaften (AG) sind Kleingruppen mit der Aufgabe, konkrete Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung gemeinsam zu bearbeiten.
- Exkursionen (EX) tragen dazu bei, Lehr- und Ausbildungsinhalte zu veranschaulichen und zu vertiefen.
- Praxis (PR): außeruniversitäre praktische Tätigkeit.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden. All jene unter § 4 und § 5 aufgelisteten Lehrveranstaltungen, bei denen keine gesonderte Angabe der Prüfungsmodalität erfolgt, sind durch Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren. Die konkreten Prüfungsmodalitäten bestimmt der/die Leiter/in der Lehrveranstaltung.

(3) Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.

(4) Studierenden der Theaterwissenschaft wird empfohlen, eine fremdsprachig geführte Lehrveranstaltung zu absolvieren.

(5) Blocklehrveranstaltungen können aus wichtigen Gründen vorgesehen und durchgeführt werden.

(6) Das Selbststudium der Studierenden und die selbständige Vertiefung und kritische Reflexion der Lehrinhalte ist für die gesamte Dauer des Studiums unverzichtbar.

(7) Nach Maßgabe vorhandener Ressourcen wird bei der Lehrveranstaltungsplanung auf die besonderen Umstände jener Studierenden Bedacht genommen, die berufstätig sind.

(8) Punktevergabe nach dem ECTS (European Credit Transfer System): Die Gesamtpunktzahl von 240 Punkten verteilt sich wie folgt: 65 ECTS für den ersten Studienabschnitt, 72 ECTS für den zweiten Studienabschnitt, 20 ECTS für die Diplomarbeit und 83 ECTS für die freien Wahlfächer (48 SSt.). Die jeweils anrechenbare ECTS-Punktzahl ist bei den jeweiligen Lehrveranstaltungen angegeben.

§ 4 Erster Studienabschnitt

(1) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in die Theater-, Film- und Medienwissenschaft einzuführen und deren Grundlagen zu erarbeiten. Er umfaßt 4 Semester mit 38 SSt. an Pflichtfächern und gliedert sich in eine Studieneingangsphase (I.1, 6 SSt.) sowie in historische Grundlagenfächer (I.2, 10 SSt.), Kernfächer (I.3, 16 SSt.) und Pflichtwahlfächer (I.4, 6 SSt.).

I.1 Studieneingangsphase

Kennzahl	Typ	Titel		ECTS
I.1.1	UE	Einführung in das Studium der Theater-, Film- und Medienwissenschaft	2 SSt.	3 ECTS
I.1.2	UE	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	2 SSt.	3 ECTS
I.1.3	UE	Schauplätze: Analyse aktueller Theater-, Film- und Medienproduktionen	2 SSt.	3 ECTS

(2) Das erfolgreiche Absolvieren der Studieneingangsphase ist Voraussetzung für die Anmeldung zu den weiterführenden Lehrveranstaltungen der Kernfächer. Lehrveranstaltungen aus den historischen Grundlagen- und verpflichtenden Wahlfächern können hingegen während der Studieneingangsphase absolviert werden.

I.2 Historische Grundlagenfächer

(3) Die historischen Grundlagenfächer umfassen Vorlesungen zur Theater-, Film- und Mediengeschichte im Ausmaß von 10 SSt.:

I.2.1	VO	Theatergeschichte	6 SSt.	3 ECTS pro 2 SSt.
I.2.2	VO	Film- und Mediengeschichte	4 SSt.	3 ECTS pro 2 SSt.

(4) Die Vorlesungen der historischen Grundlagenfächer sind mit einer Fachprüfung in den Bereichen Theater-, Film- und Mediengeschichte erfolgreich zu absolvieren. Der Prüfungsstoff umfaßt mindestens drei unterschiedliche Teilgebiete der Theatergeschichte sowie mindestens zwei unterschiedliche Teilgebiete der Film- und Mediengeschichte.

I.3 Kernfächer

I.3.1	UE	Theorien und Methoden der Theaterwissenschaft	2 SSt.	4 ECTS
I.3.2	UE	Theorien und Methoden der Filmwissenschaft	2 SSt.	4 ECTS
I.3.3	UE	Theorien und Methoden der Medienwissenschaft	2 SSt.	4 ECTS
I.3.4	UE	Text- und Aufführungsanalyse	2 SSt.	4 ECTS
I.3.5	UE	Film- und Fernsehanalyse	2 SSt.	4 ECTS
I.3.6	PS	Regie und Schauspielkunst	2 SSt.	4 ECTS
I.3.7	PS	Intermediale Übersetzung	2 SSt.	4 ECTS
I.3.8	PS	Bild- und Raumkonzepte in Theater, Film und Medien	2 SSt.	4 ECTS

I.4 Verpflichtende Wahlfächer

(5) Es sind unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus wenigsten drei der im folgenden demonstrativ angeführten verpflichtenden Wahlfächer im Ausmaß von insgesamt 6 SSt. (3 ECTS pro 2 SSt.) erfolgreich zu absolvieren:

- Dramaturgie
- Gender-Studien
- Kulturmanagement
- Kunst- und Kulturpolitik
- Musiktheater
- Öffentlichkeitsarbeit
- Publikums- und Rezeptionsforschung
- Recht und Organisation
- Regie und Ausstattung
- Tanztheater
- Theater-, Film- und Medientechnik
- Theater- und Medienpädagogik
- Zielgruppentheater
- oder ein anderes, von der Studienkommission zu bewilligendes Fach.

(6) Die Aufzählung der verpflichtenden Wahlfächer ist demonstrativ und kann von der Studienkommission geändert werden.

§ 5 Zweiter Studienabschnitt

(1) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung und Spezialisierung der bisher erworbenen theater-, film- und medienwissenschaftlichen Kompetenzen und umfaßt vier Semester im Ausmaß von insgesamt 34 SSt. an Pflichtfächern, bestehend aus historischen Grundlagenfächern (II.1, 10 SSt.), Seminaren (II.2, 14 SSt.), einer fachspezifischen Praxis (II.3, 2 SSt.) und Spezialisierungsfächern (II.4, 8 SSt.).

II.1 Historische Grundlagenfächer

(2) Die historischen Grundlagenfächer umfassen Vorlesungen zur Theater-, Film- und Mediengeschichte im Ausmaß von 10 SSt.:

II.1.1	VO	Theatergeschichte	6 SSt.	3 ECTS pro 2 SSt.
II.1.2	VO	Film- und Mediengeschichte	4 SSt.	3 ECTS pro 2 SSt.

(3) Die Vorlesungen der historischen Grundlagenfächer sind nach erfolgreich beendetem ersten Studienabschnitt mit einer Fachprüfung in den Bereichen Theater-, Film- und Mediengeschichte erfolgreich zu absolvieren. Der Prüfungsstoff umfaßt mindestens drei unterschiedliche Teilgebiete der Theatergeschichte sowie mindestens zwei unterschiedliche Teilgebiete der Film- und Mediengeschichte, die nicht Gegenstand der Fachprüfung des ersten Studienabschnittes gewesen sind.

II.2 Seminare

II.2.1	SE	Theatertheorien	2 SSt.	6 ECTS
II.2.2	SE	Medientheorien	2 SSt.	6 ECTS
II.2.3	SE	Filmtheorien	2 SSt.	6 ECTS
II.2.4	SE	Forschungsseminar Theater	2 SSt.	6 ECTS
II.2.5	SE	Forschungsseminar Film	2 SSt.	6 ECTS
II.2.6	SE	Forschungsseminar Medien	2 SSt.	6 ECTS
II.2.7	SE	Aktuelle Forschungen zur Theater-, Film- und Medienwissenschaft (Seminar für Diplomand/inn/en)	2 SSt.	6 ECTS

II.3 Fachspezifische Praxis

II.3	PR	Fachspezifische Praxis	2 SSt.	3 ECTS
------	----	------------------------	--------	--------

(4) Als fachspezifische Praxis gilt eine außeruniversitäre praktische Tätigkeit in den Bereichen Theater, Film oder Medien. Über Art und Umfang der absolvierten Praxis ist eine schriftliche Bestätigung durch die Organisation, bei der die Praxis absolviert wurde, vorzulegen. Über die Anerkennung der Praxis entscheidet der/die Vorsitzende der Studienkommission.

(5) Die fachspezifische Praxis kann durch eine entsprechend ausgewiesene Lehrveranstaltung aus den verpflichtenden Wahlfächern oder den Spezialisierungsfächern ersetzt werden. In diesem Fall ist lediglich die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in zu bestätigen.

II.4 Spezialisierungsfächer

(5) Es sind unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus wenigstens zwei der im folgenden demonstrativ angeführten Spezialisierungsfächer im Ausmaß von insgesamt 8 SSt. (3 ECTS pro 2 SSt.) erfolgreich zu absolvieren:

- Ästhetik der Medien
- Ästhetische Theorien
- Dramaturgie
- Film- und Mediengeschichte
- Film- und Medienpsychologie
- Gender-Studien
- Kulturelle Crossovers
- Kulturmanagement
- Kunst- und Kulturpolitik
- Musiktheater
- Öffentlichkeitsarbeit
- Publikums- und Rezeptionsforschung
- Recht und Organisation
- Regie und Ausstattung
- Spektakel und Performancekunst
- Tanztheater
- Theater-, Film- und Medienanthropologie
- Theater-, Film- und Mediensoziologie
- Theater-, Film- und Medientechnik
- Theater- und Medienpädagogik
- Theater- und Medienpraxis
- Theatergeschichte
- Theatrale Phänomenologie
- Transmediale und transkulturelle Kommunikation
- Zielgruppentheater
- oder ein anderes, von der Studienkommission zu bewilligendes Fach.

(6) Die Aufzählung der Spezialisierungsfächer ist demonstrativ und kann von der Studienkommission geändert werden.

§ 6 Freie Wahlfächer

(1) Das Diplomstudium der Theaterwissenschaft an der Universität Wien umfaßt neben den Pflichtfächern auch freie Wahlfächer im Gesamtausmaß von 48 SSt., deren erfolgreiche Absolvierung spätestens bei der Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Prüfung (§ 8 (3), zweite Diplomprüfung) nachzuweisen ist.

(2) Es wird empfohlen, von den insgesamt 48 SSt. der freien Wahlfächer maximal 24 SSt. im ersten Studienabschnitt zu absolvieren.

(3) Es wird empfohlen, im Rahmen der freien Wahlfächer 1-4 Schwerpunkte zu bilden.

(4) Ein Schwerpunkt sollte mindestens 12 SSt. umfassen.

(5) Für die Schwerpunktbildungen werden Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des Diplomstudiums der Theaterwissenschaft an der Universität Wien und/oder aus folgenden Bereichen empfohlen:

- Kunst- und Kulturwissenschaften
- Geisteswissenschaften
- Cultural Studies
- Gender-Studien
- Human- und Sozialwissenschaften
- Religionswissenschaften
- Management-, Organisations- und Verwaltungswissenschaften
- Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
- Technische Wissenschaften
- Naturwissenschaften

(6) Im Rahmen der freien Wahlfächer sollten Studierende des Diplomstudiums der Theaterwissenschaft an der Universität Wien höchstens 24 SSt. an weiteren Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des Diplomstudiums absolvieren.

(7) "Beabsichtigt die oder der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die oder der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre." (UniStG Anlage 1 Z 1.41.2).

(8) Bei der Auswahl und Gestaltung der Fächer bzw. Lehrveranstaltungen im Rahmen der freien Wahlfächer sind die Vorgaben und Empfehlungen der entsprechenden Studienrichtungen bzw. Studienpläne zu berücksichtigen.

§ 7 Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist aus dem Bereich der Theater-, Film- und Medienwissenschaft zu wählen.

(2) Das Thema ist so zu wählen, daß seine Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(3) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

(4) Mit der Diplomarbeit ist der Nachweis zur selbständigen sowie inhaltlich und methodisch vertretbaren Bearbeitung fachspezifischer wissenschaftlicher Themen zu erbringen.

(5) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

§ 8 Prüfungsordnung

I Erste Diplomprüfung

(1) Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese setzt sich aus der Gesamtheit der vorgeschriebenen und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungsprüfungen sowie aus der Fachprüfung (historische Grundlagenfächer, I.2) des ersten Studienabschnittes zusammen.

(2) Im Diplomprüfungszeugnis über den ersten Studienabschnitt werden die studienplangemäß erbrachten Leistungen beurkundet, einschließlich etwaiger zusätzlich nachgewiesener Qualifikationen (Auslandsstudien, Fremdsprachenkompetenz, fachspezifische Praxis u. dgl.).

II Zweite Diplomprüfung

(3) Der zweite Studienabschnitt wird mit der positiv beurteilten zweiten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus vier Teilen:

(3.1) Erfolgreich absolvierte vorgeschriebene Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfung (historische Grundlagenfächer, II.1) des zweiten Studienabschnitts.

(3.2) Erfolgreich absolvierte freie Wahlfächer (48 SSt.).

(3.3) Approbation der Diplomarbeit.

(3.4) Mündliche kommissionelle Prüfung. Voraussetzung für die Anmeldung zu dieser Prüfung sind die unter § 8 (3.1-3) genannten Anforderungen. Die mündliche kommissionelle Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- Methoden, Thesen und Ergebnisse der Diplomarbeit und
- ein weiterer, selbstgewählter Bereich aus dem Gebiet der Theater-, Film- und Medienwissenschaft.

(4) Im Diplomprüfungszeugnis über den zweiten Studienabschnitt werden die studienplangemäß erbrachten Leistungen beurkundet sowie die Schwerpunktbildungen im Rahmen der freien Wahlfächer und der Titel der Diplomarbeit angeführt.

§ 9 Studium im Ausland

Den Studierenden der Theaterwissenschaft wird empfohlen, die Chancen eines facheinschlägigen Studiums im Ausland wahrzunehmen, zumal die Anerkennung der im Ausland abgelegten Prüfungen gesetzlich garantiert ist und darüberhinaus das UniStG im Kontext der freien Wahlfächer auf Lehrveranstaltungen auch ausländischer Universitäten und Hochschulen verweist.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Für Studierende der Theaterwissenschaft, die ihr Studium bereits vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, gelten die Übergangsbestimmungen im Sinne des § 80 UniStG.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

ANHANG

Qualifikationsprofil für das Diplomstudium der Studienrichtung Theaterwissenschaft an der Universität Wien

Die Studienrichtung Theaterwissenschaft wird in Österreich allein am Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft der Universität Wien angeboten.

Den Studierenden wird in forschungsgeleiteter, die Gender-Problematik reflektierender Lehre auf integrative und transdisziplinäre Weise sowie in produktiver Auseinandersetzung mit der künstlerischen Praxis eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung und berufliche Vorbildung für eine Vielzahl von Arbeitsbereichen geboten, in denen kulturelle Kompetenz gefordert ist.

Berufsfelder

Absolvent/inn/en des Instituts für Theater-, Film- und Medienwissenschaft an der Universität Wien sind in überwiegender Zahl in folgenden Berufssparten, nicht wenige in leitenden Positionen, vertreten:

- *Theater und Film*: Dramaturgie, Öffentlichkeitsarbeit, Disposition, künstlerischer Bereich, Leitungsfunktionen
- *Hörfunk und Fernsehen*: in redaktionellen, gestalterischen und administrativen Bereichen
- *Wissenschaftlicher Bereich*: Universitäten, internationale wissenschaftliche Institutionen, Bibliotheken, Archive, Museen, Projektforschung
- *Theater- und Medienpädagogik sowie Zielgruppenarbeit*: Kinder- und Jugendtheater, Altentheater, Behindertentheater etc.
- *Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit* (auch in fachfremden Institutionen)
- *Kunst-, Kultur- und Projektmanagement*
- *Kulturpolitik*
- *Verlagswesen*
- *User Interface Design im Bereich der neuen Medien*
- *Medienkunst*

Diese Tätigkeitsprofile stehen zum Studium nicht in einem einfachen Verhältnis der Abfolge von akademischer Ausbildung und Beruf, sondern in einem dynamischen Wechselverhältnis von Theorie und Praxis, aus dem zukunftsorientierte Berufsfelder resultieren.

Fach- und Schlüsselqualifikationen

Ziel des Diplomstudiums der Theaterwissenschaft an der Universität Wien ist es, die Studierenden vertraut zu machen mit:

- Geschichte und aktuellen Tendenzen von Theater, Film und Medien
- Theorien und Methoden der Theater-, Film- und Medienwissenschaft
- Anwendung dieser Kenntnisse in der wissenschaftlichen, künstlerischen und organisatorischen Praxis.

Darüberhinaus wird auf die Förderung von Kommunikations- und Teamfähigkeit besonderer Wert gelegt.

Das Studium der Theaterwissenschaft vermittelt daher Schlüsselqualifikationen, die für den öffentlichen wie privaten Sektor als künftige Arbeitgeber gleichermaßen von Bedeutung sind.

Die Vorsitzende der Studienkommission:
M a r s c h a l l

338. Studienplan für das Diplomstudium "Klassische Philologie/Griechisch" an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/16-VII/D/2/2002 vom 24. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium "Klassische Philologie/Griechisch" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Vorbemerkungen:

Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Unter „Griechisch (griechisch)“ ist im Folgenden jeweils „Altgriechisch (altgriechisch)“ zu verstehen.

1 Qualifikationsprofil und Berufsfelder

1.1 Ausbildungsziele

Aufgabe des Faches Klassische Philologie / Griechisch ist die text- und literaturwissenschaftliche Beschäftigung mit der griechischen Literatur von ihren Anfängen bis zum Übergang in die byzantinische Literatur, basierend auf einer gründlichen Kenntnis der griechischen Sprache und der griechischen Kultur. Ziel des Diplomstudiums ist es, die Studierenden mit den zentralen Bereichen und Methoden des Faches vertraut zu machen und sie so zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung in Teilbereichen des Faches, aber auch zu selbständiger Beurteilung, Anwendung und Vermittlung des erworbenen Wissens in einem breiteren Wissenschafts- und Kulturbetrieb heranzuführen. Die Absolventen sollen befähigt sein, die zentralen Texte der griechischen Antike sprachlich zu erfassen, in ihrem kulturellen Kontext zu beurteilen und unter Berücksichtigung ihrer Überlieferungs- und Rezeptionsgeschichte mit literaturwissenschaftlichen Methoden zu interpretieren.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der griechischen Antike für das Geistesleben der Kultur Westeuropas und der von dieser beeinflussten Kulturräume von der Römerzeit bis in die Gegenwart liegt ein Schwerpunkt der Ausbildung in der intensiven Auseinandersetzung mit jenen Texten und Textsorten, die aufgrund ihrer Rezeption paradigmatische Geltung besitzen: Der griechische Mythos in seinen Darstellungsformen, das Epos, das Drama (Tragödie und Komödie), die Philosophie und die Geschichtsschreibung. Aus den formulierten Grundsätzen ergeben sich für die Teilbereiche der Ausbildung folgende Ziele:

1.1.1 Die *Sprachausbildung* soll zu kompetentem sprachlichen Umgang mit den Originaltexten befähigen mit dem Ziel der sprachlich exakten Texterfassung, die den Erkenntnisgewinn gegenüber der Arbeit mit Übersetzungen kenntlich macht. Dazu dienen:

- Die Grundzüge der griechischen Sprachwissenschaft
- Die Kenntnis der griechischen Sprachgeschichte von den Anfängen bis zum Ausgang der Antike
- Die Kenntnis der einzelnen Literatursprachen bzw. -dialekte
- Grundzüge der Textüberlieferung und Textkonstitution

1.1.2 Die *Literaturausbildung* soll zu kompetentem literaturwissenschaftlichem Umgang mit den Originaltexten befähigen. Dazu dienen:

- Die Kenntnis der Literaturgeschichte
- Die Vertrautheit mit den einzelnen literarischen Genera
- Die Vertrautheit mit den Methoden literaturwissenschaftlicher Interpretationsansätze

1.1.3 Die *kultur-, geistes- und wirkungsgeschichtliche Ausbildung* soll zur Einordnung der Texte in ihr kultur- und geistesgeschichtliches Umfeld befähigen und einen Einblick in die Geschichte von deren Interpretation im Verlauf ihrer Rezeption in Rom, in Byzanz und in Westeuropa und den von dort beeinflussten Kulturräumen bis in die Gegenwart vermitteln. Dazu dienen:

- Grundkenntnisse in allen Bereichen der Altertumswissenschaften
- Das Wissen um die historische, kulturelle und gesellschaftliche Bedingtheit der Texte als Voraussetzung der Interpretation, insbesondere auch die Berücksichtigung der Geschlechterrollen unter Anwendung der Methoden von Frauenforschung und Gender Studies
- Die Kenntnis der lateinischen Sprache und Literatur, durch die die griechische Kultur und Literatur dem nachantiken Westeuropa vermittelt wurden
- Die Kenntnis der Geschichte der Rezeption, die die Bedeutung der griechischen Texte für die kulturelle und geistesgeschichtliche Entwicklung in Rom und den nachantiken Kulturen zeigt

1.2 Berufsfelder

Berufsvorbildung im vollen Sinn bietet das Diplomstudium der Klassischen Philologie / Griechisch für die wissenschaftliche Forschung im genannten Fach. Die Möglichkeiten der Berufsausübung auf diesem Gebiet sind in Österreich auf die Arbeit an staatlichen Institutionen festgelegt. Es sind dies die klassisch-philologischen Institute bzw. Abteilungen an den Universitäten Wien, Graz, Salzburg und Innsbruck, die Österreichische Akademie der Wissenschaften, insbesondere die Kommission für Antike Literatur und lateinische Tradition, und die Österreichische Nationalbibliothek (Papyrussammlung, Handschriftensammlung). Aufgrund der internationalen Vernetzung der Wissenschaft und der Notwendigkeit, sich während des Studiums intensiv mit fremdsprachiger (englischer, französischer, italienischer) wissenschaftlicher Literatur auseinanderzusetzen, sind die Absolventen auch hervorragend qualifiziert, in wissenschaftlichen Institutionen im Ausland zu arbeiten.

Die Ausbildung zu Experten für griechische Literatur befähigt zur Zusammenarbeit mit allen Bereichen des aktuellen Kulturbetriebs, wo griechische Literatur und Kultur heute präsent ist, wie z.B. Theater, Museen, Kulturinstitute, Ausstellungswesen oder Kulturjournalismus.

Die Absolventen des Faches sind als Experten in Fragen der griechischen Sprache und Literatur für die Forschung in den übrigen Altertumswissenschaften, einschließlich der Ägyptologie, Papyrologie und Judaistik qualifiziert.

Der Expertenstatus für griechische Sprache und Literatur befähigt auch zur Zusammenarbeit mit allen Fächern der Geistes- und Kulturwissenschaft, in denen die Rezeption der griechischen Antike eine wichtige Rolle gespielt hat: Germanistik, Anglistik, Romanistik, Slawistik, Byzantinistik und Neogräzistik, Vergleichende Literaturwissenschaft, Philosophie, Theologie.

Darüber hinaus befähigt die in der Klassischen Philologie gepflegte Methode der exakten, textnahen Interpretation die Absolventen zu weiteren Berufen, in denen exaktes, methodisch abgesichertes Interpretieren von Texten jeder Art gefragt ist. Wie alle Absolventen von Kulturfächern bringen Klassische Philologen/Gräzisten wegen ihres hohen Bildungsniveaus und ihrer Vertrautheit sowohl mit traditionellen wie mit modernen Forschungstechniken (z.B. Textverarbeitung, Internet-Recherchen usw.) gute Voraussetzungen mit, auch in anderen Bereichen der Arbeitswelt erfolgreich tätig zu sein.

2 Dauer des Studiums und Gliederung in Abschnitte

2.1 Umfang des Studiums

Das Diplomstudium aus Klassischer Philologie / Griechisch dauert 8 Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 120 Semesterstunden (SS). Davon sind 72 SSt aus den Pflichtfächern und 48 SSt aus den Freien Wahlfächern zu absolvieren.

2.2 Gliederung in Abschnitte

Das Diplomstudium aus Klassischer Philologie / Griechisch ist in zwei Abschnitte gegliedert. Jeder enthält Lehrveranstaltungen aus den Fächern ‚Griechische Sprache‘, ‚Griechische Literatur‘ und ‚Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte‘.

Der erste Studienabschnitt führt in das Studium ein, vermittelt einen Überblick über die Teilbereiche des Faches und dessen Methoden. Er umfaßt 4 Semester mit 40 SSt aus Pflichtfächern. Er enthält auch die einsemestrige Studieneingangsphase.

Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung und der speziellen Fachausbildung. Er umfaßt ebenfalls vier Semester mit 32 SSt aus Pflichtfächern. Außerdem ist während des zweiten Studienabschnitts die Diplomarbeit abzufassen. Zu den Freien Wahlfächern siehe unter 4.3.

3 Fächer und Lehrveranstaltungsarten

3.1 Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind im Studienplan festgeschrieben.

3.2 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer dienen der Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer oder bieten die Möglichkeit, den Gegenstand des Studiums aus dem Blickwinkel anderer Disziplinen zu betrachten. Über sie sind ebenfalls Prüfungen abzulegen.

3.3 Lehrveranstaltungstypen

Die Lehrveranstaltungstypen werden den Lehrveranstaltungen zugeordnet.

Lehrveranstaltungen werden als Vorlesung (VO), Übung (UE), Proseminar (PS), Seminar (SE), Konversatorium (KO) oder Exkursion (EX) angeboten. Alle Lehrveranstaltungstypen sind prüfungsimmanent (§ 4. Z. 26 A UniStG), mit Ausnahme der Vorlesungen (VO), die durch eine schriftliche und/oder mündliche Prüfung absolviert werden.

Vorlesungen (VO)

Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die zentralen Inhalte und wichtigsten Lehrmeinungen einzugehen. Spezialvorlesungen sollen in besonderem Maß auf den aktuellen Entwicklungsstand der Wissenschaft Bezug nehmen; sie beschränken sich auf engere Forschungsgebiete und können exemplarische Anwendungen der selbständigen wissenschaftlichen Forschung der Vortragenden vorführen.

Übungen (UE)

Übungen haben praktisch-beruflichen Zielen zu entsprechen; in ihnen sollen grundlegende Fähigkeiten anhand der Lösung konkreter Aufgaben vermittelt werden.

Proseminare (PS)

Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens anhand der Beschäftigung mit einem begrenzten Stoffgebiet zu vermitteln und in die Fachliteratur einzuführen.

Seminare (SE)

Seminare haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern, anhand derer ihre Fähigkeit zur Beherrschung wissenschaftlicher Fragestellung und Methodik überprüft werden kann.

Konversatorien (KO)

Konversatorien sind Lehrveranstaltungen, in denen wissenschaftliche Probleme in Form von freier Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden erörtert werden.

Exkursionen (EX)

Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen. Sie dienen dem im Regelfall textunterstützten Kennenlernen von archäologischen, kunst- und kulturhistorischen Denkmälern im Gelände, in Sammlungen und Museen.

4 Studienabschnitte

4.1 Erster Studienabschnitt (40 SSt)

Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester. In ihm sind Pflichtfächer im Ausmaß von 40 SSt zu absolvieren, und zwar:

A) Griechische Sprache	12 SSt
B) Griechische Literatur	16 SSt
C) Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte	8 SSt
D) Weitere LV aus Fächern der Gräzistik	4 SSt

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 338

Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind wie folgt:

A)

(UE) Griechische Grammatik I (2 SSt)

(UE) Griechische Grammatik II (2 SSt)

(UE) Griechische Grammatik III (2 SSt)

(PS) Sprachliche Interpretation griechischer Texte (2 SSt)

(UE) Einführung in die griechische Metrik (2 SSt)

(UE) Einführung in die Überlieferung griechischer Texte (Papyrologie, Paläographie, Kodikologie, Textkritik) (2 SSt)

B)

(UE) Einführung in die Lektüre griechischer Autoren (2 SSt)

(UE) Griechische Lektüreübung (2 SSt)

(PS) Literarische Interpretation griechischer Texte (2 SSt)

(VO) Überblick über die griechische Literatur I (2 SSt)

(VO) Überblick über die griechische Literatur II (2 SSt)

(VO) Teilgebiet der griechischen Literatur (2 SSt)

(VO) Teilgebiet der griechischen Literatur (2 SSt)

(VO) Teilgebiet der griechischen Literatur (2 SSt)

C)

(VO) Griechische Kulturgeschichte (2 SSt)

(VO) Überblick über die Geschichte der Alten Welt (2 SSt)

(VO) Überblick über die Meisterwerke der antiken Kunst (2 SSt)

(VO, KO, UE) Auf den griechischen Bereich bezogene Lehrveranstaltung aus Alter Geschichte oder Klassischer Archäologie und antiker Kunstgeschichte (2 SSt)

D)

(VO/UE/KO/EX) Weitere LV aus Fächern der Gräzistik (2SSt)

(VO/UE/KO/EX) Weitere LV aus Fächern der Gräzistik (2SSt)

Die Studieneingangsphase besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

(UE) Griechische Grammatik I (2 SSt)

(UE) Einführung in die Lektüre griechischer Autoren (2 SSt)

(VO, KO, UE) Auf den griechischen Bereich bezogene Lehrveranstaltung aus Alter Geschichte oder Klassischer Archäologie und antiker Kunstgeschichte (2 SSt)

4.2 Zweiter Studienabschnitt (32 SSt)

Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester. In ihm sind Pflichtfächer im Ausmaß von 32 SSt zu absolvieren, und zwar:

A) Griechische Sprache	6 SSt
B) Griechische Literatur	14 SSt
C) Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte	8 SSt
D) Weitere LV aus Fächern der Gräzistik	4 SSt

Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind wie folgt:

A)

(SE) Griechisches Seminar (Sprache) (2 SSt)

(UE) Griechische Stilistik (2 SSt)

(VO) Geschichte der griechischen Sprache (2 SSt)

B)

(VO) Teilgebiet der griechischen Literatur (2 SSt)

(VO) Teilgebiet der griechischen Literatur 2 SSt)

(VO) Teilgebiet der griechischen Literatur (2 SSt)

(VO) Teilgebiet der griechischen Literatur mit Bezug auf die römische Literatur (2 SSt)

(VO) Teilgebiet der (alt-)griechischen oder der byzantinischen oder der neugriechischen Literatur (2 SSt)

(SE) Griechisches Seminar (Literatur) (2SSt)

(SE) Griechisches Seminar (Literatur) (2SSt)

C)

(VO) Lateinische Literatur für Studierende der Gräzistik (2SSt)

(UE) Einführung in die Lektüre lateinischer Texte (2 SSt)

(UE) Einführung in die Lektüre lateinischer Autoren oder Lateinische Lektüreübung 2SSt)

(VO) Antike Religionsgeschichte (2SSt)

D)

(VO/UE/KO/EX) Weitere LV aus Fächern der Gräzistik (2SSt)

(VO/UE/KO/EX) Weitere LV zur Nachwirkung und Rezeption griechischer Literatur und Kultur (2SSt)

4.3 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung im Ausmaß von 48 SSt zu absolvieren. Die freien Wahlfächer können gemäß § 4. 25 UniStG aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen ausgewählt werden.

Gemäß Anlage 1. 14. 1 UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter Universitäten, die durch die jeweils fachzuständigen Studienkommissionen für eine solche Wahl angeboten werden. Die an der Universität Wien angebotenen Freien Wahlfächer werden im Mitteilungsblatt der Universität Wien verlautbart.

Bei von dieser Empfehlung abweichender Auswahl von Freien Wahlfächern wird die Wahl von Lehrveranstaltungen aus folgenden Nachbardisziplinen besonders empfohlen:

Lateinische Sprache, Literatur und Geistesgeschichte (einschließlich Mittel- und Neulatein); Byzantinische und neugriechische Sprache, Literatur und Geistesgeschichte; Alte Geschichte, insbesondere Griechische Geschichte; Klassische Archäologie und antike Kunstgeschichte; Papyrologie; Historische und vergleichende Sprachwissenschaft; Philosophie der Antike; Griechische Rechtsgeschichte; Veranstaltungen aus Frauenforschung und Gender Studies.

Besonders empfohlen wird darüber hinaus auch die Wahl von Lehrveranstaltungen aus geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern, insofern sie sich mit der Fortwirkung und produktiven Rezeption der griechischen Literatur und Geistesgeschichte befassen:

Europäische und arabische Philosophie; Literaturen der Neuzeit (z. B. Germanistik, Anglistik, Romanistik, Slawistik); Kunstgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit; Theaterwissenschaft; Vergleichende Literaturwissenschaft; Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsforschung.

Beabsichtigt der Studierende, abweichend von den obgenannten Empfehlungen Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat er dies gemäß Anlage 1. 14. 2 UniStG jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

5 Studienvoraussetzung

Vor der Zulassung zum Studium ist die Kenntnis des Griechischen gemäß Universitätsberechtungsverordnung 1998 (§ 2. Abs. 1 und Abs. 3) nachzuweisen.

6 Ergänzungsprüfung

Vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung ist die Kenntnis des Lateinischen gemäß Universitätsberechtungsverordnung 1998 (§ 4. Abs. 1 und Abs. 2) bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung nachzuweisen.

7 Abfolge und Vorziehen von Lehrveranstaltungen

7.1 Abfolge von Lehrveranstaltungen

Innerhalb eines Studienabschnitts können Lehrveranstaltungen, die mit I, II, III, usw. bezeichnet sind, nur nacheinander besucht werden. Im ersten Studienabschnitt dürfen die beiden Proseminare (PS) erst nach der Griechischen Lektüreübung besucht und absolviert werden.

7.2. Vorziehen von Lehrveranstaltungen

Aus dem zweiten Studienabschnitt können folgende Lehrveranstaltungen in den ersten vorgezogen werden: (UE) Lateinische Lektüreübung und (UE) Einführung in die Lektüre lateinischer Texte (bei Nachweis der Kenntnis des Lateinischen, s. § 6); (VO/UE/KO) Weitere LV aus dem Bereich der Gräzistik (2SSSt); (VO) Antike Religionsgeschichte; (UE) Griechische Stilistik (nach Absolvierung von „Griechische Grammatik und Stilistik III“).

8 Prüfungsordnung

8.1 Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

1. durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: Übungen, Proseminare)

2. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen,

oder

durch Fachprüfungen aufgrund persönlicher Vereinbarung bei einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefugnis, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser Z. 2 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

Wiederholung von Prüfungen

Für die Wiederholung von Prüfungen gelten § 58 Abs. 1 UniStG (Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen) und § 58 Abs. 2 bis 4 UniStG (Wiederholung negativ beurteilter Prüfungen).

Beurteilung von Lehrveranstaltungen

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten (oder freiwillig erbrachten) schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen. Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

8.2 Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt

1. durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“)

2. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen

oder

durch Fachprüfungen aufgrund persönlicher Vereinbarung bei einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefugnis, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt

eine Prüfung aus dem Fach, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüfer zu bestellen ist

und

eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhanges zu wählen ist. Die Bestellung dieses Prüfers obliegt dem Studiendekan (§ 56 UniStG), doch sind die Wünsche des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüfern annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die Absolvierung des ersten Teils des zweiten Studienabschnitts, der Freien Wahlfächer sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Z. 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

Für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist zusätzlich zu den in der obgenannten Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen der Nachweis selbständiger Lektüre griechischer Originaltexte in einem mit dem Prüfer zu vereinbarenden, dem Charakter der Prüfung angemessenen Umfang zu erbringen.

9. ECTS-Punkte

Erster Studienabschnitt (incl. Studieneingangsphase) (40 SSt)	76 Credits
A) (UE) Griechische Grammatik I (2 SSt)	5 Credits
B) (UE) Einführung in die Lektüre griechischer Autoren (2 SSt)	3 Credits
C) (VO/KO/UE/EX) Auf die griechische Epoche bezogene LV aus Alter Geschichte oder Klass. Archäologie und antiker Kunstgeschichte (2 SSt)	3 Credits
A) (UE) Griechische Grammatik II (2 SSt)	5 Credits
(UE) Griechische Grammatik III (2 SSt)	5 Credits
(PS) Sprachliche Interpretation griechischer Texte (2 SSt)	5 Credits
(UE) Einführung in die griechische Metrik (2 SSt)	4 Credits
(UE) Einführung in die Überlieferung griechischer Texte (Papyrologie, Kodikologie, Textkritik (2 SSt)	3 Credits
B) (UE) Griechische Lektüreübung (2 SSt)	3 Credits
(PS) Literarische Interpretation griechischer Texte (2 SSt)	5 Credits
(VO) Überblick über die griechische Literatur I (2 SSt)	4 Credits
(VO) Überblick über die griechische Literatur II (2 SSt)	4 Credits
(VO) Teilgebiet der griechischen Literatur I (2 SSt)	4 Credits
(VO) Teilgebiet der griechischen Literatur II (2 SSt)	4 Credits
(VO) Teilgebiet der griechischen Literatur III (2 SSt)	4 Credits
C) (VO) Griechische Kulturgeschichte (2 SSt)	3 Credits
(VO) Überblick über die Geschichte der Alten Welt (2 SSt)	3 Credits
(VO) Überblick über die Meisterwerke der antiken Kunst (2 SSt)	3 Credits
D) (VO/UE/KO/EX) Weitere LV aus Fächern der Gräzistik (2SSt)	3 Credits
(VO/UE/KO/EX) Weitere LV aus Fächern der Gräzistik (2SSt)	3 Credits
Zweiter Studienabschnitt (32 SSt)	92 Credits
A) (SE) Griechisches Seminar (Sprache) (2 SSt)	6 Credits
(UE) Griechische Stilistik (2 SSt)	3 Credits
(VO) Geschichte der griechischen Sprache (2 SSt)	3 Credits
B) (VO) Teilgebiet der griechischen Literatur IV (2 SSt)	4 Credits
(VO) Teilgebiet der griechischen Literatur V (2 SSt)	4 Credits
(VO) Teilgebiet der griechischen Literatur VI (2 SSt)	4 Credits
(VO) Teilgebiet der griechischen Literatur VII (2 SSt)	4 Credits
(VO) Teilgebiet der griechischen Literatur VIII oder der byzantinischen oder der neugriechischen Literatur (2 SSt)	4 Credits
(SE) Griechisches Seminar (Literatur) (2SSt)	6 Credits
(SE) Griechisches Seminar (Literatur) (2SSt)	6 Credits

C)	(VO) Lateinische Literatur für Gräzisten (2SSt)	3 Credits
	(UE) Einführung in die Lektüre lateinischer Texte (2 SSt)	3 Credits
	(UE) Lateinische Lektüreübung I oder II (2SSt)	3 Credits
	(VO) Antike Religionsgeschichte (2SSt)	3 Credits
D)	(VO/UE/KO/EX) Weitere LV aus Fächern der Gräzistik (2SSt)	3 Credits
	(VO/UE/KO/EX) Weitere LV zur Nachwirkung und Rezeption griechischer Literatur und Kultur (2SSt)	3 Credits
Diplomarbeit		30 Credits
Freie Wahlfächer (48 SSt): 1,5 Credits je SSt		72 Credits
Gesamtsumme:		240Credits

Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (§ 16 UniStG).

Übergangsbestimmungen

Bei Übertritt in den neuen Studienplan gemäß § 80. Z. 2 UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgelegte Diplomprüfungen als solche anzuerkennen.

Im übrigen gelten die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S m o l a k

339. Studienplan für das Diplomstudium "Klassische Philologie/Latein" an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/15-VII/D/2/2002 vom 6. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Klassische Philologie/Latein“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

- Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form
- Unter “Griechisch (griechisch)” ist immer “Altgriechisch (altgriechisch)” zu verstehen

1. Qualifikationsprofil und Berufsfelder

1.1 Ausbildungsziele

Kenntnis der lateinischen Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis zum Ende der Antike (um 500), wobei christliche und nichtchristliche Spätantike als gleichwertig aufgefaßt werden. Besondere Bedeutung kommt der sogenannten Klassischen Epoche (1. Jh. v. Chr. und 1. Jh. n. Chr.) wegen ihrer Wirkungspräsenz in der Weltliteratur der späteren Zeit zu. Unverzichtbar für die Ausbildung des Diplomalphabeten sind darüber hinaus Kenntnisse der altgriechischen Sprache und der für die römische Literatur der Vorklassik (v. a. der Dramen) und der Klassik (z. B. Vergils Aeneis) wesentlichen Werke der griechischen Literatur einerseits sowie andererseits der Sprachentwicklung des Vulgärlateins in der Spätantike als der Grundlage der romanischen Tochtersprachen.

Da die römische Literatur (Vorklassik, Klassik, Nachklassik), aber auch in vielen Fällen die lateinische Literatur der Spätantike (z. B. in der Fachschriftstellerei) eine Vermittlerrolle zwischen der griechischen Geisteswelt und dem anfänglich durch die katholische Kirche lateinisch geprägten Kulturkreis West-, Mittel- und Nordeuropas einnimmt, ist die Kenntnis der wichtigsten diesbezüglichen Entwicklungslinien der lateinischen Literatur des Mittelalters und der Neuzeit heute für den diplomierten Latinisten unabdingbar, soll er doch imstande sein, den zentralen Ausbildungsgegenstand, eben die Literatur der Römer, diachron und interdisziplinär zu begreifen. Ferner sind Grundkenntnisse in den anderen alttumswissenschaftlichen Disziplinen (Alte Geschichte, antike Epigraphik, Klassische Archäologie und antike Kunstgeschichte) erforderlich, um das geistig-kulturelle Umfeld der römischen und der spätantiken Literatur zu verstehen. Den genannten Ausbildungszielen wird im Studienplan dadurch Rechnung getragen, daß Lehrveranstaltungen zu griechischer Literatur und Sprache, soweit diese für die Römer relevant waren, zur Alten Geschichte, Klassischen Archäologie und antiken Epigraphik sowie zur Sprachgeschichte des Lateins vor und nach der Klassik und zur Wirkungsgeschichte der römischen Literatur in Mittelalter und Neuzeit vorgesehen sind. Basis für eine verantwortungsvolle Ausbildung bleibt die gründliche Kenntnis der klassischen lateinischen Sprache. Sie gibt dem Latinisten das Profil gegenüber anderen alttumskundlichen, sprach- und literaturwissenschaftlichen Disziplinen und befähigt ihn, mit diesen auf wissenschaftlichem Gebiet ertragreich zusammenzuarbeiten.

1.2 Berufsfelder

Das Diplomstudium aus Latein bietet eine vollständige Berufsausbildung für das gesamte wissenschaftliche Fach. Zu seiner beruflichen Ausübung bestehen Möglichkeiten an den Universitäten (Institute/Seminare für Klassische Philologie) sowie an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen: der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Kommission für antike Literatur und lateinische Tradition, Kirchenväterkommission, Kommission für Buch- und Schriftwesen), der Österreichischen Nationalbibliothek (Handschriftenabteilung, Papyrusammlung), im wissenschaftlichen Bibliotheksdienst (Landes- und Klosterbibliotheken) und schließlich am Thesaurus linguae Latinae der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München. Außerhalb des Faches bieten sich Berufsmöglichkeiten in Kulturverlagen, in Kulturpolitik und Kultur- und Wissenschaftsjournalismus, aber auch in Form freier Publikations-tätigkeit an.

Infolge seiner speziellen textanalytischen, nicht auf praktische Kommunikation abzielenden Ausbildung ist der Diplomlatinist zu exakter Textinterpretation auch außerhalb der lateinischen Sprache, wie z. B. zu Analysen historischer und politischer Literatur, befähigt. Zunehmende Bedeutung gewinnt die Beherrschung der lateinischen Sprache auf hohem wissenschaftlichem Niveau in allen historischen Disziplinen und solchen, die sich mit ihrer eigenen Geschichte befassen, einschließlich der Theologie, der Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften.

2. Dauer des Studiums und Gliederung in Abschnitte

2.1 Umfang des Studiums

Das Diplomstudium aus Klassischer Philologie / Latein dauert 8 Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 120 Semesterstunden (SSt), von denen 72 auf die Pflichtfächer und 48 auf die freien Wahlfächer entfallen.

2.2 Gliederung in Abschnitte

Das Diplomstudium aus Klassischer Philologie / Latein ist in zwei Abschnitte gegliedert. Jeder enthält Lehrveranstaltungen aus den Fächern ‚Lateinische Sprache‘, ‚Literaturgeschichte‘ sowie ‚Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte‘; s. ferner unter 4.3.

Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, erstreckt sich einschließlich der einsemestrigen Studieneingangsphase über 4 Semester mit 36 SSt an Pflichtfächern. Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und Spezialisierung dient, umfaßt ebenfalls 4 Semester mit 36 SSt an Pflichtfächern. Außerdem ist während des zweiten Studienabschnittes die Diplomarbeit abzufassen. Zu den Freien Wahlfächern s. unter 4.4.

3. Fächer und Lehrveranstaltungsarten

3.1 Pflichtfächer

Das Diplomstudium der Latinistik besteht aus Pflichtfächern und freien Wahlfächern.

Die Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind: Lateinische Sprache; Literaturgeschichte; Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte einschließlich griechischer Sprache und griechischer Literatur für Latinisten.

Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind im Studienplan festgeschrieben.

3.2 Freie Wahlfächer

Sie dienen der Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer oder bieten die Möglichkeit, den Gegenstand des Studiums aus dem Blickwinkel einer anderen Disziplin zu betrachten. Über freie Wahlfächer müssen Prüfungen abgelegt werden.

3.3 Lehrveranstaltungstypen

Die Lehrveranstaltungstypen werden den Lehrveranstaltungen zugeordnet.

Lehrveranstaltungen werden als Vorlesung (VO), Konversatorium (KO), Übung (UE), Proseminar (PS), Seminar (SE), Privatissimum (PV), oder Exkursion (EX) angeboten. Alle Lehrveranstaltungstypen sind prüfungsimmanent (§ 4. Z. 26 A UniStG), mit Ausnahme der Vorlesungen (VO), die durch eine schriftliche und/oder mündliche Prüfung absolviert werden.

Vorlesungen (VO)

Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die zentralen Inhalte und wichtigsten Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen sollen in besonderem Maß auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bezug nehmen; sie beschränken sich auf engere Forschungsgebiete und können exemplarische Anwendungen der selbstständigen wissenschaftlichen Forschung der Vortragenden vorführen.

Übungen (UE)

Übungen haben praktisch-beruflichen Zielen zu entsprechen; in ihnen sollen grundlegende Fähigkeiten anhand der Lösung konkreter Aufgaben vermittelt werden.

Proseminare (PS)

Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens anhand der Beschäftigung mit einem begrenzten Stoffgebiet zu vermitteln und in die Fachliteratur einzuführen.

Seminare (SE)

Seminare haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern, anhand derer ihre Fähigkeit zur Beherrschung wissenschaftlicher Fragestellung und Methodik überprüft werden kann. Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare für Diplomanden und Dissertanten.

Konversatorien (KO)

Konversatorien sind Lehrveranstaltungen, in denen wissenschaftliche Probleme in Form von freier Diskussion zwischen Vortragendem und Studierenden erörtert werden.

Exkursionen (EX)

Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen. Sie dienen dem Kennenlernen von archäologischen, kunst- und kulturhistorischen Denkmälern im Gelände, in Sammlungen und Museen.

4. Studienabschnitte

4.1 Erster Studienabschnitt (36 SSt)

Lateinische Sprache (18 SSt)

(UE) Lateinische Grammatik I (2 SSt)

(UE) Lateinische Grammatik II (2 SSt)

(UE) Lateinische Grammatik III (2 SSt)

(UE) Einführung in die Lektüre lateinischer Autoren (2 SSt)

(UE) Lektüre lateinischer Autoren (2 SSt)

(PS) Lateinisches Proseminar (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten) (2 SSt)

(KO) Lektüre spätlateinischer Texte als Grundlage der romanischen Sprachen (2 SSt)

(VO) Römische Metrik (2 SSt)

(UE) Übungen zur römischen Metrik (2 SSt)

Literaturgeschichte (10 SSt)

(VO) Überblick über die römische Literatur I (2 SSt)

(VO) Überblick über die römische Literatur II (2 SSt)

(VO) Teilgebiet der römischen Literatur (2 SSt)

(VO) Teilgebiet der römischen Literatur (2 SSt)

(VO) Teilgebiet der römischen Literatur (2 SSt)

Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte (8 SSt)

(VO) Römische Kulturgeschichte (2 SSt)

(VO) Überblick über die Geschichte der Alten Welt (2 SSt)

(VO) Überblick über die Meisterwerke der antiken Kunst (2 SSt)

(VO, KO, UE) Auf die römische Epoche bezogene Lehrveranstaltung aus Alter Geschichte oder Klassischer Archäologie und antiker Kunstgeschichte (2 SSt)

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 339

Die Studieneingangsphase (6 SSt) besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

(UE) Lateinische Grammatik I (2 SSt)

(UE) Einführung in die Lektüre lateinischer Autoren (2 SSt)

(VO, KO, UE) Auf die römische Epoche bezogene Lehrveranstaltung aus Alter Geschichte oder Klassischer Archäologie und antiker Kunstgeschichte (2 SSt)

4.2 *Zweiter Studienabschnitt* (36 SSt)

Lateinische Sprache (6 SSt)

(UE) Lateinische Stilistik (2 SSt)

(VO) Geschichte der lateinischen Sprache (2 SSt)

(KO, UE) Lektüre altlateinischer Texte (2 SSt)

Literaturgeschichte (16 SSt)

(SE) Lateinisches Seminar I (2 SSt)

(SE) Lateinisches Seminar II (2 SSt)

(VO) Überblick über die lateinische Literatur der Spätantike (2 SSt)

(KO) Lektüre zur Vorlesung ‘Überblick über die lateinische Literatur der Spätantike’ (2 SSt)

(VO) Teilgebiet der römischen Literatur (2 SSt)

(VO) Teilgebiet der römischen Literatur (2 SSt)

(VO) Teilgebiet der römischen Literatur (2 SSt)

(VO) Teilgebiet der römischen Literatur unter Berücksichtigung griechischer Grundlagen (2 SSt)

Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte (12 SSt)

(VO, KO) Antike Religionsgeschichte (2 SSt)

(UE) Einführung in die Lektüre griechischer Autoren oder Griechische Lektüreübung I (2 SSt)

(VO, KO) Griechisch für Studierende der Latinistik (2 SSt)

(VO, KO, UE) Lateinische Paläographie und Überlieferungsgeschichte (2 SSt)

(VO, KO, UE) Lehrveranstaltung aus Mittellatein (2 SSt)

(VO, KO, UE) Lehrveranstaltung aus Neulatein (2 SSt)

Wahlweise aus allen drei Fächern:

EX (Exkursion) oder (PV) Privatissimum (2 SSt)

4.3 *Freie Wahlfächer* (48 SSt)

Freie Wahlfächer sind bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung im Ausmaß von 48 SSt zu absolvieren. Die freien Wahlfächer können gemäß § 4. 25 UniStG aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen ausgewählt werden.

Gemäß Anlage 1.14.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter Universitäten, die durch die jeweils fachzuständigen Studienkommissionen für eine solche Wahl angeboten werden. Die an der Universität Wien angebotenen Freien Wahlfächer werden im Mitteilungsblatt der Universität Wien verlautbart.

Bei von dieser Empfehlung abweichender Auswahl von Freien Wahlfächern wird die Wahl von Lehrveranstaltungen aus folgenden Nachbardisziplinen besonders empfohlen:

Gräzistik, Mittel- und Neulatein, Frauenforschung und Gender Studies, Byzantinistik, Alte Geschichte, Klassische Archäologie und antike Kunstgeschichte, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit, Mittlere und neuere Kunstgeschichte, Moderne Philologien europäischer Sprachen, Vergleichende Literaturwissenschaft, Allgemeine und indogermanische Sprachwissenschaft, Philosophie sowie weitere Lehrveranstaltungen aus den latinistischen Fächern Sprache, Literaturgeschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte (z. B. Exkursionen).

Beabsichtigt der Studierende, abweichend von den obgenannten Empfehlungen Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat er dies gemäß Anlage 1. 14. 2 UniStG jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

5. Studienvoraussetzung

Vor der Zulassung zum Studium ist die Kenntnis des Griechischen gemäß Universitätsberechtungsverordnung 1998 (§ 2. Abs. 1 und Abs. 3) nachzuweisen.

6. Ergänzungsprüfung

Vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung ist die Kenntnis des Lateinischen gemäß Universitätsberechtungsverordnung 1998 (§ 4. Abs. 1 und Abs. 2) nachzuweisen.

7. Abfolge und Vorziehen von Lehrveranstaltungen

Innerhalb eines Studienabschnitts können Lehrveranstaltungen, die mit I, II, III usw. bezeichnet sind, nur nacheinander besucht werden. Im ersten Studienabschnitt darf das Proseminar (PS) erst nach der lateinischen Lektüreübung besucht und absolviert werden.

Im zweiten Studienabschnitt darf die Lateinische Stilistik erst nach dem Lateinischen Seminar I absolviert werden.

Aus dem zweiten Studienabschnitt können folgende Lehrveranstaltungen in den ersten vorgezogen werden: Überblick über die lateinische Literatur der Spätantike (nach: Überblick über die römische Literatur II); Konversatorium zur Vorlesung ‚Überblick über die lateinische Literatur der Spätantike‘; Antike Religionsgeschichte.

Die Einführung in die Lektüre griechischer Autoren bzw. die griechische Lektüreübung können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, wenn der Nachweis der Kenntnis des Griechischen erbracht ist.

8. Prüfungsordnung

8.1 Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

1. durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter ("prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen": Übungen, Proseminare, Seminare)

2. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen,

oder

durch Fachprüfungen aufgrund persönlicher Vereinbarung bei einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefugnis, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser Z. 2 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

Wiederholung von Prüfungen

Für die Wiederholung von Prüfungen gelten § 58 Abs. 1 UniStG (Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen) und § 58 Abs. 2 bis 4 (Wiederholung negativ beurteilter Prüfungen).

Beurteilung von Lehrveranstaltungen

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten (bzw. freiwillig erbrachten) schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen. Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

8.2 Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt

1. durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter (“prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen”)
2. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen

oder

durch Fachprüfungen aufgrund persönlicher Vereinbarung bei einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefugnis, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt

eine Prüfung aus dem Fach, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüfer zu bestellen ist

und

eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhanges zu wählen ist. Die Bestellung dieses Prüfers obliegt dem Studiendekan (§ 56 UniStG), doch sind die Wünsche des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüfern annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Kandidaten erhalten zu haben, kann der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die Absolvierung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, der Freien Wahlfächer sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Z. 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

Für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist zusätzlich zu den in der obgenannten Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen der Nachweis selbständiger Lektüre lateinischer Originaltexte in einem mit dem Prüfer zu vereinbarenden, dem Charakter der Prüfung angemessenen Umfang zu erbringen.

9. ECTS-Punkte

ERSTER STUDIENABSCHNITT (36 SSt)	71 Credits
<i>Lateinische Sprache</i>	
(UE) Lateinische Grammatik I (2 SSt)	4 Credits
(UE) Einführung in die Lektüre lateinischer Autoren (2 SSt)	4 Credits
(UE) Lateinische Grammatik II (2 SSt)	4 Credits
(UE) Lateinische Grammatik III (2 SSt)	4 Credits
(UE) Lektüre lateinischer Autoren (2 SSt)	4 Credits
(PS) Lateinisches Proseminar (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten) (2 SSt)	6 Credits
(UE) Lektüre spätlateinischer Texte als Grundlage der romanischen Sprachen (2 SSt)	4 Credits
(VO) Römische Metrik (2 SSt)	4 Credits
(UE) Übungen zur römischen Metrik (2 SSt)	3 Credits
<i>Literaturgeschichte</i>	
(VO) Überblick über die römische Literatur I (2 SSt)	4 Credits
(VO) Überblick über die römische Literatur II (2 SSt)	4 Credits
(VO) Teilgebiet der römischen Literatur (2 SSt)	4 Credits
(VO) Teilgebiet der römischen Literatur (2 SSt)	4 Credits
(VO) Teilgebiet der römischen Literatur (2 SSt)	4 Credits
<i>Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte</i>	
(VO) Römische Kulturgeschichte (2 SSt)	4 Credits
(VO) Überblick über die Geschichte der Alten Welt (2 SSt)	3 Credits
(VO) Überblick über die Meisterwerke der antiken Kunst (2 SSt)	3 Credits
(VO, UE) Auf die römische Epoche bezogene Lehrveranstaltung aus Alter Geschichte oder Klassischer Archäologie und antiker Kunstgeschichte (2 SSt)	4 Credits
Erster Studienabschnitt total:	71 Credits
ZWEITER STUDIENABSCHNITT (36 SSt)	97 Credits
<i>Lateinische Sprache</i>	
(UE) Lateinische Stilistik (2 SSt)	4 Credits
(VO) Geschichte der lateinischen Sprache (2 SSt)	3 Credits
(UE) Lektüre altlateinischer Texte (2 SSt)	3 Credits
<i>Literaturgeschichte</i>	
(SE) Lateinisches Seminar I (2 SSt)	6 Credits
(SE) Lateinisches Seminar II (2 SSt)	6 Credits
(VO) Überblick über die lateinische Literatur der Spätantike (2 SSt)	4 Credits
(UE) Lektüreübung zur Vorlesung 'Überblick über die lateinische Literatur der Spätantike' (2 SSt)	3 Credits
(VO) Teilgebiet der römischen Literatur (2 SSt)	4 Credits
(VO) Teilgebiet der römischen Literatur (2 SSt)	4 Credits
(VO) Teilgebiet der römischen Literatur (2 SSt)	4 Credits
(VO) Teilgebiet der römischen Literatur unter Berücksichtigung griechischer Grundlagen (2 SSt)	4 Credits

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 339

<i>Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte</i>	
(VO, KO) Antike Religionsgeschichte (2 SSt)	3 Credits
(UE) Einführung in die Lektüre griechischer Autoren oder Griechische Lektüreübung I (2 SSt)	3 Credits
(VO, KO) Griechisch für Studierende der Latinistik (2 SSt)	3 Credits
(VO, KO, UE) Lateinische Paläographie und Überlieferungsgeschichte (2 SSt)	4 Credits
(VO, KO) Lehrveranstaltung aus Mittellatein (2 SSt)	3 Credits
(VO, KO) Lehrveranstaltung aus Neulatein (2 SSt)	3 Credits
EX oder PV (letzteres wahlweise aus den Fächern 'Sprache', 'Literaturgeschichte', 'Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte' (2 SSt)	3 Credits
Diplomarbeit	30 Credits
Freie Wahlfächer: 1,5 Credits je SSt	72 Credits
Total:	240 Credits

Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (§ 16 UniStG).

Bei Übertritt in den neuen Studienplan gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgelegte Diplomprüfungen als solche anzuerkennen.

Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S m o l a k

340. Studienplan für das Diplomstudium "Slawistik" an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/28-VII/D/2/2002 vom 18. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium "Slawistik" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

INHALT

A) Allgemeiner Teil

- § 1 Qualifikationsprofil
- § 2 Dauer und Gliederung des Diplomstudiums
- § 3 Eingerichtete Sprachen
- § 4 Vorkenntnisse zu Studienbeginn und Ergänzungsprüfung
- § 5 Lehrveranstaltungstypen
- § 6 Gesamtstundenzahl und Aufteilung auf die Studienabschnitte. Freie Wahlfächer
- § 7 Gruppengröße und Teilnahmebeschränkungen
- § 8 Auslandsaufenthalt

B) 1. Studienabschnitt

- § 9 Studieneingangsphase
- § 10 Prüfungsfächer des 1. Studienabschnitts
- § 11 Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen im 1. Studienabschnitt
- § 13 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

C) 2. Studienabschnitt

- § 14 Prüfungsfächer des 2. Studienabschnitts
- § 15 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen im 2. Studienabschnitt

D) Freie Wahlfächer

- § 17 Wahlfächerblock der Studienrichtung Slawistik
- § 18 Empfohlene Wahlfächer anderer Studienrichtungen

E) Prüfungsordnung

§ 19 Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

§ 20 Erste Diplomprüfung

§ 21 Diplomarbeit

§ 22 Zweite Diplomprüfung

§ 23 Akademischer Grad

§ 24 Übergangsbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

A) Allgemeiner Teil

§ 1 Qualifikationsprofil

Den allgemeinen Bildungszielen der universitären Lehre entsprechend (§ 2 UniStG), vermittelt das Studium der Slawistik als philologischer und kulturwissenschaftlicher Ausbildungszweig

- (a) wissenschaftliche Kenntnisse über die slawischen Sprachen und Literaturen in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer internen und externen Verbindungen,
- (b) nach Maßgabe des Lehrangebots wissenschaftliche Kenntnisse über Kultur und Gesellschaft im slawischen Raum,
- (c) die zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den unter (a) und (b) genannten Teilgebieten dienenden Ansätze und Methoden,
- (d) die aktive und passive Beherrschung slawischer Sprachen.

Damit unterscheidet sich das Qualifikationsprofil der Slawistik von jenem des Lehramtes, des Übersetzungs- und Dolmetschstudiums sowie des ergänzenden Sprachstudiums zu wirtschaftswissenschaftlichen und juristischen Studien. Ausgebildet wird vorrangig zu Berufen, die ein breiteres und tieferes Verständnis slawischer Sprachen und Literaturen sowie ihres kulturellen und gesellschaftlichen Umfeldes erfordern und in denen die Forschung und/oder Vermittlung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zentrum steht. In Verbindung mit anderen Ausbildungszweigen dient das Slawistikstudium zugleich als Voraussetzung bzw. allgemeine Vorbildung für nichtwissenschaftliche Berufe wie Bibliotheks-, Verlags- und Medienwesen, sprachpraktische oder -vermittelnde Anwendung, den höheren Dienst im Bereich der Kulturverwaltung und -organisation sowie entsprechender Aufgaben in Diplomatie, Wirtschaft und Handel.

§ 2 Dauer und Gliederung des Diplomstudiums Slawistik

(1) Das Diplomstudium Slawistik dauert 8 Semester.

(2) Es gliedert sich in 2 Studienabschnitte, wobei jeder Studienabschnitt mit einer Diplomprüfung abgeschlossen wird.

(3) Der 1. Studienabschnitt umfaßt 5 Semester, der 2. Studienabschnitt 3 Semester.

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 340

(4) Mit der positiven Absolvierung aller Teile der Diplomprüfung wird der jeweilige Studienabschnitt abgeschlossen.

§ 3 Eingerichtete Sprachen

(1) Das Diplomstudium Slawistik wird in den Sprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ukrainisch eingerichtet.

(2) Das Erlernen einer zweiten slawischen Sprache ist obligatorisch. Als zweite slawische Sprache kommen alle unter (1) genannten Sprachen in Betracht.

§ 4 Vorkenntnisse zu Studienbeginn und Ergänzungsprüfung

(1) Für das Studium der Slawistik sind Vorkenntnisse in slawischen Sprachen nicht obligatorisch.

(2) Für das Studium der Slawistik sind Lateinkenntnisse erforderlich, die entweder durch die Reifeprüfung, die Berufsreifeprüfung oder eine Ergänzungsprüfung gemäß UBVO (Universitätsberechtigungsverordnung) vor der vollständigen Ablegung der 1. Diplomprüfung durch eine Zusatzprüfung bzw. Ergänzungsprüfung nachzuweisen sind.

§ 5 Lehrveranstaltungstypen

Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesungen, Konversatorien, Übungen, Proseminare, Seminare, Privatissima und Exkursionen.

Die Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden zum selbständigen Wissenserwerb und zu eigenständiger Forschung anleiten.

Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung sowie der Einführung in spezielle Fachbereiche. Sie werden durch eine Lehrveranstaltungsprüfung nach Beendigung der Vorlesung absolviert (s. § 19).

Konversatorien (KO) dienen der Diskussion wissenschaftlicher Problemstellungen und Lösungsverfahren sowie der Bearbeitung konkreter Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden. Ihre Absolvierung erfolgt entweder durch eine Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanent (s. § 19).

Übungen (UE) dienen der Entwicklung praktischer, insbesondere sprachlicher Fähigkeiten. Ihre Absolvierung erfolgt entweder durch eine Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanent (s. § 19).

Proseminare (PS) dienen der Festigung bereits erworbener Grundkenntnisse und der Anleitung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Sie schließen mit einer schriftlichen Arbeit (Proseminararbeit) ab. Die Absolvierung von Proseminaren erfolgt prüfungsimmanent (s. § 19).

Seminare (SE) dienen der Anwendung wissenschaftlicher Methoden, der selbständigen Forschung sowie der wissenschaftlichen Diskussion im zweiten Studienabschnitt und werden mit einer umfangreicheren schriftlichen Arbeit (Seminararbeit) abgeschlossen. Die Absolvierung von Seminaren erfolgt prüfungsimmanent (s. § 19).

Privatissima (PV) dienen der Auseinandersetzung mit fachspezifischen Theorien und Methoden sowie der Präsentation und Diskussion von in Arbeit befindlichen Diplomarbeiten und Dissertationen. Sie werden durch aktive Teilnahme an der Diskussion und die Vorstellung eines eigenen wissenschaftlichen Vorhabens (in der Regel Diplomarbeit oder Dissertation) prüfungsimmanent (s. § 19) absolviert.

Exkursionen (EX) in slawischsprachige Länder oder zu slawischen Minderheiten dienen dem vertieften Verständnis sprachlicher, literarischer, kultureller, historischer und/oder politischer Zusammenhänge. In einer vorbereitenden Lehrveranstaltung werden das notwendige Vorwissen, die angestrebten Ziele der Exkursion sowie die anzuwendenden Methoden vermittelt. Ihre Absolvierung erfolgt prüfungsimmanent (s. § 19).

Darüber hinaus sind Kombinationen von Vorlesungen und Übungen (VO + UE) möglich.

§ 6 Gesamtstundenzahl und Aufteilung auf die Studienabschnitte. Freie Wahlfächer

(1) Die Gesamtstundenzahl des Diplomstudiums Slawistik beträgt 120 Semesterstunden.

(2) Der slawistische Anteil umfaßt 72 Semesterstunden, die sich wie folgt auf die Studienabschnitte verteilen:

1. Studienabschnitt (5 Semester): Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Ukrainisch 40 SSt., Russisch und Tschechisch 42 SSt.
2. Studienabschnitt (3 Semester): Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Ukrainisch 32 SSt., Russisch und Tschechisch 30 SSt.

(3) Das Stundenausmaß für die Freien Wahlfächer beträgt 48 Semesterstunden. Es wird empfohlen, je nach gewählter Sprache, bei Russisch und Tschechisch 26, bei den übrigen Sprachen 28 Semesterstunden im 1. Studienabschnitt und die restlichen 22 bzw. 20 Semesterstunden im 2. Studienabschnitt zu absolvieren. Als sinnvolle Ergänzung zur Studienrichtung Slawistik werden slawistische Lehrveranstaltungen (§ 17) sowie Lehrveranstaltungen der in § 18 genannten Studienrichtungen empfohlen.

§ 7 Gruppengröße und Teilnahmebeschränkungen

Für Übungen aus Sprachbeherrschung wird die Zahl der Teilnehmer(innen) auf maximal 25 im 1. Studienabschnitt und 20 im 2. Studienabschnitt festgelegt. Im Falle größerer Nachfrage kommen folgende Kriterien zur Anwendung: Studienrichtung (Slawistik wird gegenüber anderen Studienrichtungen vorgezogen), Zeitpunkt der Anmeldung, Semesterzahl (Studierende höherer Semester werden gegenüber Studierenden niedrigerer Semester vorgezogen).

§ 8 Auslandsaufenthalt

(1) Es wird dringend empfohlen, daß die Studierenden im Laufe des Studiums mindestens einen Auslandsaufenthalt von wenigstens vier Monaten im Land ihrer slawischen Hauptsprache nachweisen. Falls die gewählte slawische Hauptsprache die Mutter- oder Bildungssprache des/der Studierenden ist, sollte ein Auslandsaufenthalt im Land der zweiten slawischen Sprache durchgeführt werden. Für Studierende mit nichtslawischer Mutter- und Bildungssprache werden Auslandsaufenthalte in den Ländern beider gewählten slawischen Sprachen empfohlen.

(2) Positiv abgelegte Prüfungen, die an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, können gemäß § 59 Abs. 1 UniStG anerkannt werden, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Studien im Rahmen von Mobilitätsabkommen an einer ausländischen Universität entsprechen den Erfordernissen des Studienplans für das Diplomstudium Slawistik. Prüfungen, die in diesem Rahmen abgelegt werden, sind jedenfalls anzuerkennen.

B) Erster Studienabschnitt

§ 9 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase dient der ersten Orientierung der Studierenden hinsichtlich der Inhalte und Methoden der Slawistik. Sie umfaßt die Sprachkurse I und II der gewählten Hauptsprache, die sprachwissenschaftliche Einführung in die Slawistik, die literaturwissenschaftliche Einführung in die Slawistik und die landes- und kulturkundliche Vorlesung über den gewählten Sprach- und Kulturraum. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sollten in den ersten beiden Semestern absolviert werden.

§ 10 Prüfungsfächer des 1. Studienabschnitts

(1) Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts des slawistischen Diplomstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 42 (Russisch, Tschechisch), bzw. 40 (alle anderen Sprachen) Semesterstunden, die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

- a) Sprachbeherrschung (20 SSt. bei Russisch, Tschechisch, 18 SSt. bei den anderen Sprachen)
- b) Sprachwissenschaft (8 SSt.)
- c) Literaturwissenschaft (6 SSt.)
- d) Areal- und Kulturwissenschaft (4 SSt.)
- e) Schwerpunktbildung (gebundene Wahlfächer) Sprachbeherrschung, Sprach-, Literatur- und/oder Areal- und Kulturwissenschaft (4 SSt.)

(2) Es wird empfohlen, im ersten Studienabschnitt Freie Wahlfächer, je nach gewählter Sprache, bei Russisch und Tschechisch im Umfang von 26, bei den anderen Sprachen im Umfang von 28 Semesterstunden zu absolvieren, ihre empfohlene Zusammensetzung ist in § 17 und § 18 geregelt.

§ 11 Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts

A) Pflichtfächer aus Sprachbeherrschung

a) Russisch

Sprachkurs I (UE) 8 SSt.

Sprachkurs II (UE) 8 SSt.

Sprachkurs III (UE) 3 SSt.

Orthoepische Übungen (UE) 1 SSt.

b) Tschechisch

Sprachkurs I (UE) 8 SSt.

Sprachkurs II (UE) 8 SSt.

Sprachkurs III (UE) 2 SSt.

Sprachkurs IV (UE) 2 SSt.

c) Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, *Bulgarisch*, Polnisch, *Slowakisch*, Slowenisch, *Ukrainisch*

Sprachkurs I (UE) 6 SSt.

Sprachkurs II (UE) 6 SSt.

Sprachkurs III (UE) 2 SSt.

Sprachkurs IV (UE) 2 SSt.

Sprachpraktikum (UE) 2 SSt.

B) Pflichtfächer aus Sprachwissenschaft

Einführung (VO) 2 SSt.

Proseminar (PS) 2 SSt.

Sprachwissenschaft I (VO) 2 SSt.

Altkirchenslawisch A (VO) 2 SSt.

C) Pflichtfächer aus Literaturwissenschaft

Einführung (VO) 2 SSt.

Proseminar (PS) 2 SSt.

Literatur I (VO) 2 SSt.

D) Pflichtfächer aus Areal- und Kulturwissenschaft

Landes- und Kulturkunde (VO) 2 SSt.

Proseminar (PS) 2 SSt.

E) Schwerpunktbildung (gebundene Wahlfächer) Sprachbeherrschung, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Areal- und Kulturwissenschaft 4 SSt.

Erläuterungen:

Die Pflichtfächer aus Sprachbeherrschung (Abschnitt A) umfassen als Regel 20 SSt. für Russisch und Tschechisch und 18 SSt. für die anderen Sprachen, die entsprechenden Lehrveranstaltungen können sich aber innerhalb dieses Rahmens aus organisatorischen oder personellen Gründen ändern.

Areal- und kulturwissenschaftliche gebundene Wahlfächer (Abschnitt E) können auch im Rahmen einer nichtslawistischen Studienrichtung absolviert werden, müssen aber einen nachweisbaren Bezug zur Slawistik haben und von dem/der Vorsitzenden der Studienkommission Slawistik genehmigt werden. Im Rahmen dieser gebundenen Wahlfächer wird nicht mehr als eine positiv abgelegte Prüfung über eine weitere Vorlesung „Landes- und Kulturkunde“ eines slawischen Sprachraums anerkannt (vgl. die Erläuterungen zu §15).

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 340

Andere gebundene Wahlfächer sind aus dem Lehrangebot des Instituts für Slawistik zu wählen. Je nach Lehrangebot wird in diesem Zusammenhang besonders auf frauenspezifische Lehrveranstaltungen hingewiesen.

Die Einführungen in die Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Altkirchenslawisch sind sprachenübergreifend. Das literaturwissenschaftliche, das sprachwissenschaftliche und das kulturwissenschaftliche Proseminar sowie die gebundenen Wahlfächer sind in der Regel einzelsprachlich ausgerichtet, können aber auch mehr als einen Sprachraum abdecken. Die übrigen Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts sind einzelsprachlich ausgerichtet.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen im 1. Studienabschnitt

(1) Die Zulassung zum Sprachkurs II setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses I voraus.

(2) Die Zulassung zum Sprachkurs III setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses II voraus.

(3) Die Zulassung zum Sprachkurs IV (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch, Ukrainisch) setzt die positive Absolvierung des entsprechenden Sprachkurses III voraus.

(4) Die Zulassung zum sprachwissenschaftlichen Proseminar setzt die positive Absolvierung der Einführung in die Sprachwissenschaft voraus.

(5) Die Zulassung zum literaturwissenschaftlichen Proseminar setzt die positive Absolvierung der literaturwissenschaftlichen Einführung voraus.

(6) Die Zulassung zum areal- und kulturwissenschaftlichen Proseminar setzt die positive Absolvierung der Vorlesung zur Landes- und Kulturkunde des betreffenden Sprach- und Kulturraums voraus.

§ 13 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts ist möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 16) erfüllt sind.

C) 2. Studienabschnitt

§ 14 Prüfungsfächer des 2. Studienabschnitts

(1) Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts des slawistischen Diplomstudiums umfassen für Russisch und Tschechisch Lehrveranstaltungen über 30, für alle anderen Sprachen 32 Semesterstunden, die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

- a) Sprachbeherrschung (4 SSt. bei Russisch, Tschechisch, 6 SSt. bei den anderen Sprachen)
- b) Zweite slawische Sprache (8 SSt.)
- c) Sprachwissenschaft (4 SSt.)
- d) Literaturwissenschaft (6 SSt.)
- e) Schwerpunktbildung (gebundene Wahlfächer) Sprach-, Literatur- und/oder Areal- und Kulturwissenschaft (8 SSt.)

(2) Es wird angeregt, die Freien Wahlfächer des 2. Studienabschnitts, je nach gewählter Sprache, bei Russisch und Tschechisch im Umfang von 22 SSt. zu absolvieren, bei den anderen Sprachen im Umfang von 20 SSt.; ihre empfohlene Zusammensetzung ist in § 17 und § 18 geregelt.

§ 15 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

A) Pflichtfächer aus Sprachbeherrschung

a) Russisch

Sprachkurs IV (UE) 2 SSt.

Sprachkurs V (VO + UE) 2 SSt.

b) Tschechisch

Sprachpraktikum (UE) 2 SSt.

Sprachkurs V (VO + UE) 2 SSt.

c) Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Ukrainisch

2 Sprachpraktika (UE) zu je 2 SSt.

Sprachkurs V (VO + UE) 2 SSt.

B) Zweite slawische Sprache 8 SSt.

C) Pflichtfächer aus Sprachwissenschaft

Sprachwissenschaft II (VO) 1 SSt.

Sprachwissenschaftliches Seminar (SE) 2 SSt.

Vergleichende slawische Sprachwissenschaft (VO) 1 SSt.

D) Pflichtfächer aus Literaturwissenschaft

Literatur II (VO) 2 SSt.

Literaturwissenschaftliches Seminar (SE) 2 SSt.

Vergleichende slawische Literaturwissenschaft (VO) 1 SSt.

Literaturtheorie (VO) 1 SSt.

E) Schwerpunktbildung (gebundene Wahlfächer) Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Areal- und Kulturwissenschaft 8 SSt.

Erläuterungen:

Die Pflichtfächer aus Sprachbeherrschung (Abschnitt A) umfassen, je nach gewählter Sprache, bei Russisch und Tschechisch 4 SSt., bei den anderen Sprachen 6 SSt., die entsprechenden Lehrveranstaltungen können sich aber innerhalb dieses Rahmens aus organisatorischen oder personellen Gründen ändern. Die beiden Teile des Sprachkurses V (Vorlesung und Übung) sind gleichzeitig zu absolvieren.

Für die zweite slawische Sprache (Abschnitt B) wird als Regel ein zweisemestriger Grundkurs (4 + 4 SSt.) angeboten. Im Bedarfsfall kann jedoch statt dessen ein achtstündiger Grundkurs besucht oder ein sechsstündiger Grundkurs mit einem zweistündigen Sprachpraktikum oder mit einer der zweiten slawischen Sprache zuzuordnenden sprach- oder literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltung nach Wahl (2 SSt.) kombiniert werden.

Areal- und kulturwissenschaftliche gebundene Wahlfächer (Abschnitt E) können auch im Rahmen einer nichtslawistischen Studienrichtung absolviert werden, müssen aber einen nachweisbaren Bezug zur Slawistik haben und von der/dem Vorsitzenden der Studienkommission Slawistik genehmigt werden. Innerhalb der slawistischen Ausbildung werden Zyklen spezifischer thematischer Zusammensetzung zur Wahl angeboten. Im Rahmen dieser gebundenen Wahlfächer wird nicht mehr als eine positiv abgelegte Prüfung über eine weitere Vorlesung „Landes- und Kulturkunde“ eines slawischen Sprachraums anerkannt (vgl. die Erläuterungen zu §11); eine der absolvierten Lehrveranstaltungen muß ein Seminar sein.

Andere gebundene Wahlfächer sind aus dem Lehrangebot des Instituts für Slawistik zu wählen. Je nach Lehrangebot wird in diesem Zusammenhang besonders auf frauenspezifische Lehrveranstaltungen hingewiesen.

Außer den Pflichtfächern aus Sprachbeherrschung können nach Maßgabe des Lehrangebots Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts sprachenübergreifend sein.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen im 2. Studienabschnitt

(1) Die Zulassung zum Sprachkurs IV (Russisch) bzw. zu den Sprachpraktika (bei den anderen Sprachen) setzt die positive Absolvierung aller Pflichtveranstaltungen aus Sprachbeherrschung des 1. Studienabschnittes voraus, die Zulassung zum Sprachkurs V die positive Absolvierung aller anderen Pflichtveranstaltungen aus Sprachbeherrschung.

(2) Die Zulassung zur Vorlesung Sprachwissenschaft II setzt die positive Absolvierung der Vorlesung Altkirchenslawisch A voraus.

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 340

(3) Die Zulassung zum sprachwissenschaftlichen Seminar setzt die positive Absolvierung aller sprachwissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen des 1. Studienabschnittes voraus.

(4) Die Zulassung zum literaturwissenschaftlichen Seminar setzt die positive Absolvierung aller literaturwissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen des 1. Studienabschnittes voraus.

D) Freie Wahlfächer

§ 17 Wahlfächerblock der Studienrichtung Slawistik

(1) Die Freien Wahlfächer können an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen (vgl. UniStG § 4 Z 25) absolviert werden. Die folgende Aufteilung der Wahlfächer auf Studienabschnitte hat Empfehlungscharakter: Studierenden, die im Rahmen der Freien Wahlfächer im 1. Studienabschnitt im Umfang von 26 oder 28 Semesterstunden (s. § 10 (2)) Kenntnisse über einen weiteren slawischen Sprach- und Kulturraum erwerben wollen, wird folgende Wahl von Veranstaltungen empfohlen:

18 oder 20 SSt. Sprachbeherrschung (s. § 11)
2 SSt. Vorlesung Landes- und Kulturkunde
2 SSt. Sprachwissenschaftliches Proseminar
2 SSt. Literaturwissenschaftliches Proseminar
2 SSt. Areal- und Kulturwissenschaftliches Proseminar

(2) Bei der Wahl von Freien Wahlfächern des 2. Studienabschnitts im Umfang von 20 oder 22 Semesterstunden (s. § 14 (2)) wird folgende Aufteilung empfohlen:

4 oder 6 SSt. Sprachbeherrschung (s. § 15)
2 SSt. Vorlesung Literatur I
2 SSt. Vorlesung Literatur II
2 SSt. Vorlesung Sprachwissenschaft I
1 SSt. Vorlesung Sprachwissenschaft II
1 SSt. Vorlesung aus Vergleichender slawischer Literaturwissenschaft
1 SSt. Vorlesung aus Vergleichender slawischer Sprachwissenschaft
2 SSt. Literaturwissenschaftliches Seminar
2 SSt. Sprachwissenschaftliches Seminar
3 SSt. Wahlfächer aus Sprach-, Literatur- und/oder Areal- und Kulturwissenschaft

(3) Für den Fall, daß Studierende des Diplomstudiums Slawistik nur einen Teil der Freien Wahlfächer aus der Slawistik wählen, wird empfohlen, nicht weniger als 16 SSt. aus einer weiteren gemäß § 3 eingerichteten slawischen Sprache zu absolvieren. Hierfür werden für alle Sprachen, in denen das Diplomstudium absolviert werden kann, sechzehnständige Module angeboten. Ein derartiges Modul besteht aus 8 SSt. (als Regel 4 + 4 SSt.) Sprachausbildung, 2 SSt. Landes- und Kulturkunde und weiteren 6 SSt. Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts (s. § 11) nach Wahl. Dabei sind die Zulassungsvoraussetzungen (§ 12) zu beachten.

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 340

(4) Sowohl der slawistische Wahlfächerblock als auch die slawistischen Module werden auch für Studierende anderer Studienrichtungen empfohlen, die slawistische Lehrveranstaltungen lediglich im Rahmen der Freien Wahlfächer absolvieren möchten. In diesem Fall wird empfohlen, beim slawistischen Wahlfächerblock abweichend von § 17 (1) anstelle der Proseminare die entsprechenden Einführungsveranstaltungen (s. § 11) sowie abweichend von § 17 (2) anstelle der Seminare je ein Proseminar und Seminar aus Sprach- oder Literatur-wissenschaft zu absolvieren.

§ 18 Empfohlene Freie Wahlfächer aus anderen Studienrichtungen

(1) Gemäß Anlage 1.41.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots anerkannter in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 Semesterwochenstunden für eine solche Wahl angeboten werden. Diese Wahlfächer sind im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu verlautbaren.

(2) Je nach der geplanten beruflichen Orientierung wird besonders empfohlen, die Freien Wahlfächer aus folgenden Studienrichtungen zu absolvieren: Studienrichtungen der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen sowie der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Betriebswirtschaft, der Internationalen Betriebswirtschaft, der Rechtswissenschaften (insbesondere Wirtschaftsrecht, Europarecht, Völkerrecht) und der Informatik. Auf die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen zur Frauen- und Geschlechterforschung zu wählen, sei besonders hingewiesen. Auch die Wahl von Lehrveranstaltungen aus Studienrichtungen der Technischen Universität, der Universität für Bodenkultur sowie der Kunstuniversitäten kann sinnvoll erscheinen. Dabei sollten die Freien Wahlfächer auf nicht mehr als drei Studienrichtungen aufgeteilt werden.

(3) Wenn die/der Studierende Lehrveranstaltungen aus anderen als den angegebenen Studienrichtungen wählen möchte, ist dies vor Beginn dieser Lehrveranstaltungen der/dem Vorsitzenden der Studienkommission Slawistik zu melden (UniStG, Anl. 1 Z 1.41).

E) Prüfungsordnung

§ 19 Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

(1) Die Beurteilung der Absolvierung von Vorlesungen (VO) erfolgt aufgrund einer mündlichen und/oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung am Semesterende sowie, im Bedarfsfall, zu Beginn, in der Mitte und am Ende des darauffolgenden Semesters. Weitere Prüfungstermine können frei vereinbart werden.

(2) Die Beurteilung der Absolvierung von Proseminaren (PS), Seminaren (SE), Privatissima (PV) und Exkursionen (EX) als prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt am Semesterende auf der Grundlage der aktiven Teilnahme und der mündlichen (Referat) bzw., bei Proseminaren und Seminaren, auch der schriftlichen (Proseminar- bzw. Seminararbeit) wissenschaftlichen Leistung.

(3) Konversatorien (KO) und Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen abschließende Tests möglich sind.

(4) In den Lehrveranstaltungen der Gruppen (2) und (3) herrscht Anwesenheitspflicht.

§ 20 Erste Diplomprüfung

(1) Die 1. Diplomprüfung umfaßt alle Prüfungsfächer des 1. Studienabschnitts (s. § 10). Sie wird in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen und durch die erfolgreiche Teilnahme an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen in kumulativer Form absolviert.

(2) Voraussetzung für die Absolvierung der 1. Diplomprüfung sind gemäß § 4 Abs. 1 lit. a der Universitätsberechtigungsverordnung Lateinkenntnisse, die entweder durch die Berufsreifeprüfung, die Reifeprüfung oder gemäß UBVO vor der vollständigen Ablegung der 1. Diplomprüfung durch eine Zusatzprüfung bzw. Ergänzungsprüfung nachzuweisen sind (s. § 4).

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Thema ist so zu wählen, daß eine Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich ist. Das Thema der Diplomarbeit muß in Zusammenhang mit dem Sprach- und Kulturraum der Hauptsprache stehen und einen Bezug zu Sprache oder Literatur der Hauptsprache haben.

(2) Die Diplomarbeit wird, je nach der gewählten Hauptsprache, in einer der in § 3 (1) genannten slawischen Sprachen oder aber auf deutsch verfaßt. Diplomarbeiten in slawischen Sprachen müssen eine mindestens zehnsseitige deutsche, deutschsprachige Diplomarbeiten eine mindestens zehnsseitige slawische (entsprechend der gewählten Hauptsprache) Zusammenfassung enthalten. In Absprache mit dem Betreuer der Diplomarbeit und mit Genehmigung der Studienkommission ist die Wahl einer anderen Sprache möglich. Auch in diesem Fall muß die Diplomarbeit eine mindestens zehnsseitige slawische (entsprechend der gewählten Hauptsprache) Zusammenfassung enthalten.

(3) Die positive Beurteilung der Diplomarbeit (Approbation) ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen kommissionellen Diplomprüfung.

§ 22 Zweite Diplomprüfung.

Die 2. Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt alle Prüfungsfächer des 2. Studienabschnitts (s. § 14), die in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen und durch die erfolgreiche Teilnahme an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen in kumulativer Form absolviert werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen zum zweiten Teil der 2. Diplomprüfung sind:

- a) die erfolgreiche Absolvierung des 1. Teils,
- b) die Absolvierung der Freien Wahlfächer,

c) die Approbation der Diplomarbeit. Der zweite Teil besteht aus einer mündlichen kommissionellen Prüfung. Die Prüfer/inn/en werden vom Studiendekan / von der Studiendekanin bestimmt. Der/die 1. Prüfer/in, der/die über einen Bereich im Zusammenhang mit der Diplomarbeit prüft, ist in der Regel mit dem/der Betreuer/in der Diplomarbeit identisch. Mit dem/der 2. Prüfer/in ist ein Themenkreis abzusprechen. Der/die 2. Prüfer/in kann, sofern der/die Studierende die Freien Wahlfächer mehrheitlich aus einer Studienrichtung gewählt hat, auch Vertreter/in dieser Studienrichtung sein und über ein nichtslawistisches Thema prüfen. Es liegt im Ermessen des Prüfers/der Prüferin/der Prüfer/der Prüferinnen, einen Teil der mündlichen Diplomprüfung in der gewählten Fremdsprache durchzuführen. Bei dem der Prüfung vorangehenden Vorbereitungsgespräch wird vereinbart, welches Thema in der Fremdsprache geprüft wird.

§ 23 Akademischer Grad

Dem/der Absolventen/in des Diplomstudiums Slawistik wird der akademische Grad „Magister/Magistra der Philosophie“, abgekürzt Mag. phil., verliehen.

§ 24 Übergangsbestimmungen

Für die Studierenden gelten die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 des UniStG.

§25 Der Studienplan tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden 1. Oktober in Kraft.

Anlage 1: ECTS-Berechnung und Studierbarkeit

1.1 Studierbarkeit des Diplomstudiums Slawistik an der Universität Wien unter Einhaltung der gesetzlichen Studiendauer

Für das Diplomstudium der Slawistik an der Universität Wien wird eine Gesamtstundenzahl von 120 Semesterstunden festgelegt.

Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, wobei der erste fünf und der zweite drei Semester umfasst.

Der erste Studienabschnitt führt in das Studium ein und vermittelt die Grundlagen. In den fünf Semestern sind (ohne die freien Wahlfächer) für die Sprachen RUSSISCH und TSCHECHISCH 42 SSt, für die Sprachen BOSNISCH/KROATISCH/SERBISCH, BULGARISCH, POLNISCH, SLOWAKISCH, SLOWENISCH, UKRAINISCH 40 SSt. an Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren. Darin enthalten ist die Studieneingangsphase, die 2 Semester mit insgesamt 22 SSt. Pflichtfächern für RUSSISCH und TSCHECHISCH bzw. 18 SSt. für BOSNISCH/KROATISCH/SERBISCH, BULGARISCH, POLNISCH, SLOWAKISCH, SLOWENISCH, UKRAINISCH umfasst.

Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und Spezialisierung dient, umfasst drei Semester mit 30 SSt an Pflicht- und Wahlfächern für RUSSISCH und TSCHECHISCH bzw. 32 SSt. für BOSNISCH/KROATISCH/SERBISCH, BULGARISCH, POLNISCH, SLOWAKISCH, SLOWENISCH, UKRAINISCH.

Darüber hinaus wird empfohlen, im ersten Studienabschnitt beim Studium des Russischen und Tschechischen 26, beim Studium der übrigen Sprachen 28 SSt. an freien Wahlfächern zu absolvieren. Im zweiten Studienabschnitt beträgt die empfohlene Stundenzahl für die freien Wahlfächer 22 für Russisch und Tschechisch bzw. 20 für die übrigen Sprachen. Ihre Zusammensetzung ist in den §§ 17 und 18 geregelt. (Die Absolvierung der Freien Wahlfächer muss vor der Zulassung zum 2. Teil der 2. Diplomprüfung nachgewiesen werden.)

1.2 Berechnung von ECTS und Studienaufwand

Das ECTS-Punktesystem orientiert sich am Arbeitsaufwand für die Studierenden. Daher ziehen wir die ECTS-Punkte ('Credits') hier auch zur Berechnung der Studierbarkeit heran. Eine solche Berechnung zeigt selbstverständlich immer nur Annäherungswerte, kann aber sehr wohl als brauchbares Indiz für die Studierbarkeit genommen werden.

Bei der Berechnung wird von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- Dauer der Vorlesungszeit 15 Wochen im Semester.
- Dauer eines Semesters 21 Wochen (zur Vor- und Nachbereitung muss auch eine gewisse Zeit der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch genommen werden). Ein Studienjahr hat also 42 Wochen zu 40 Arbeitsstunden = 1680 Arbeitsstunden. Dies ist eine international übliche Zahl.

Ein vierjähriges Studium entspricht nach den ECTS-Konventionen 240 Credits. Pro Jahr stehen also $240/4 = 60$ Credits zur Verfügung. Hieraus ergibt sich die folgende Berechnung:

$1 \text{ ECTS} = 1680 \text{ Std.} / 60 = 28 \text{ Std.}$ Arbeitsaufwand. Mit anderen Worten: ein(e) Student(in) muss 28 Stunden arbeiten, um 1 Credit zu erhalten.

Die Diplomarbeit wird mit 30 Credits bewertet.

Für die verschiedenen Lehrveranstaltungstypen bedeutet das:

UE

$15 \text{ Semesterwochen} \times 3 \text{ Std.} = 45 \text{ Std.}$

$45 \text{ Std.} / 28 = 1,6 \text{ ECTS}$

PS/VO

$15 \text{ Semesterwochen} \times 4 \text{ Std.} = 60 \text{ Std.}$

$60 \text{ Std.} / 28 = 2,1 \text{ ECTS}$

SE

$15 \text{ Semesterwochen} \times 6 \text{ Std.} = 90 \text{ Std.}$

$90 \text{ Std.} / 28 = 3,2 \text{ ECTS}$

Wenn man diese ECTS-Werte jeweils abrundet, ergibt sich folgendes Bild:

- eine (einstündige) Übung entspricht ungefähr 1,5 ECTS;
- ein Proseminar oder eine Vorlesung entsprechen pro Stunde ungefähr 2 ECTS;
- ein Seminar entspricht pro Stunde ungefähr 3 ECTS.

In der folgenden Übersicht werden daher die folgenden ECTS-Faktoren zur Berechnung herangezogen:

UE:	1 SSt.= 1,5ECTS
PS/VO:	1 SSt. = 2 ECTS
SE:	1 SSt. = 3 ECTS

Übersicht RUSSISCH, TSCHECHISCH

1. Studienabschnitt Studieneingangsphase 22 St.				
Spracherwerb 16 St.	Einführung Sprachwissenschaft 2 St.	Einführung Literaturwissenschaft 2 St.	Landes- und Kulturkunde 2 St.	
1. Studienabschnitt zweiter Teil 20 St.				
Sprachbeherr- schung 4 St.	Sprachwissen- schaft 6 St.	Literaturwissen- schaft 4 St.	Areal- und Kulturwissen- schaft 2St.	Schwerpunkt- bildung 4 St.
freie Wahlfächer (empfohlene Stundenzahl) 26 St.				
2. Studienabschnitt 30 St.				
Sprachbeherr- schung 4 St.	Sprachwissenschaf t 4 St.	Literaturwissensch aft 6 St.	Schwerpunktbildu ng 8 St.	Zweite slawische Sprache 8 St.
freie Wahlfächer (empfohlene Stundenzahl) 22 St.				
Diplomarbeit				

Übersicht BOSNISCH/KROATISCH/SERBISCH, BULGARISCH, POLNISCH,
SLOWAKISCH, SLOWENISCH, UKRAINISCH

1. Studienabschnitt Studieneingangsphase 18 St.				
Spracherwerb 12 St.	Einführung Sprachwissenschaft 2 St.	Einführung Literaturwissenschaft 2 St.	Landes- und Kulturkunde 2 St.	
1. Studienabschnitt zweiter Teil 22 St.				
Sprachbeherr- schung 6 St.	Sprachwissen- schaft 6 St.	Literaturwissen- schaft 4 St.	Areal- und Kulturwissen- schaft 2St.	Schwerpunkt- bildung 4 St.
freie Wahlfächer (empfohlene Stundenzahl) 28 St.				
2. Studienabschnitt 32 St.				
Sprachbeherr- schung 6 St.	Sprachwissen- schaft 4 St.	Literaturwissen- schaft 6 St.	Schwerpunkt- bildung 8 St.	Zweite slawische Sprache 8 St.
freie Wahlfächer (empfohlene Stundenzahl) 20 St.				
Diplomarbeit				

Studienplan Slawistik nach UniStG 1997 / RUSSISCH

Erster Studienabschnitt (Einführungsphase): 22 SSt.

	SSt.	ECTS-Faktor	Total ECTS
UE Sprachkurs I	8	1,5	12
UE Sprachkurs II	8	1,5	12
VO Einf. i. d. Sprachwiss.	2	2	4
VO Einf. i. d. Literaturwiss.	2	2	4
VO Landes- u. Kulturkunde	2	2	4
Total	22		36

ECTS-Total für die Studieneingangsphase: 36 Credits

Erster Studienabschnitt (zweiter Teil): 20 SSt.

UE Sprachkurs III	3	1,5	4,5
UE Orthoep. Übungen	1	1,5	1,5
PS Sprachwissenschaft	2	2	4
VO Sprachwissenschaft I	2	2	4
VO Altkirchenslawisch A	2	2	4
PS Literaturwissenschaft	2	2	4
VO Literatur I	2	2	4
PS Areal- u. Kulturwiss.	2	2	4
Schwerpunktbildung	4	1,5	6
Total:	20		36
Freie Wahlfächer (Empfehlung)	26		46

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 340

ECTS-Total für den zweiten Teil des ersten Studienabschnitts (bei Wahrnehmung der empfohlenen Aufteilung der Freien Wahlfächer): 82 Credits

Zweiter Studienabschnitt: 30 SSt.

UE Sprachkurs IV	2	1,5	3
VO + UE Sprachkurs V	2	1,5	3 ¹
UE Zweite slaw. Sprache	8	1,5	12 ²
VO Sprachwissenschaft II	1	2	2
SE Sprachwiss. SE	2	3	6
VO Vgl. slaw. Sprachwiss.	1	2	2
VO Literatur II	2	2	4
SE Literaturwiss. SE	2	3	6
VO Vgl. slaw. Literaturwiss.	1	2	2
VO Literaturtheorie	1	2	2
Schwerpunktbildung	8	1,5	12
Total	30		54
Freie Wahlfächer (Empfehlung)	22		38

ECTS-Total für den zweiten Studienabschnitt (bei Wahrnehmung der empfohlenen Aufteilung der Freien Wahlfächer): 92 Credits plus 30 Credits für die Diplomarbeit.

Studierbarkeit

Die vorhergehende Berechnung führt zu folgender Übersicht:

	SSt.	ECTS
1. Abschnitt (Studieneingangsphase)	22	36
1. Abschnitt (zweiter Teil)	20	36
Freie Wahlfächer des ersten Abschnitts	26	46
2. Abschnitt	30	54
Freie Wahlfächer des zweiten Abschnitts	22	38
Diplomarbeit		30
TOTAL	120	240

¹ Als UE gerechnet.

² Als UE gerechnet.

Im Gegensatz zur Semesterstundenzahl gibt die Anzahl der ECTS-Punkte Aufschluss über die Studienbelastung für die Studierenden und damit über die Studierbarkeit des Studiums.

Die ECTS-Berechnung ergibt, dass das Studium der Slawistik / Russisch von durchschnittlichen Studenten in 8 Semestern (= Regelstudienzeit) absolviert werden kann, wobei die Arbeitsbelastung relativ gleichmäßig über die Semester verteilt ist.

Studienplan Slawistik nach UniStG 1997 / TSCHECHISCH

Erster Studienabschnitt (Einführungsphase): 22 SSt.

	SSt	ECTS-Faktor	Total ECTS
UE Sprachkurs I	8	1,5	12
UE Sprachkurs II	8	1,5	12
VO Einf. i. d. Sprachwiss.	2	2	4
VO Einf. i. d. Literaturwiss.	2	2	4
VO Landes- u. Kulturkunde	2	2	4
Total	22		36

ECTS-Total für die Studieneingangsphase: 36 Credits

Erster Studienabschnitt (zweiter Teil): 20 SSt.

UE Sprachkurs III	2	1,5	3
UE Sprachkurs IV	2	1,5	3
PS Sprachwissenschaft	2	2	4
VO Sprachwissenschaft I	2	2	4
VO Altkirchenslawisch A	2	2	4
PS Literaturwissenschaft	2	2	4
VO Literatur I	2	2	4
PS Areal- u. Kulturwiss.	2	2	4
Schwerpunktbildung	4	1,5	6
Total:	20		36
Freie Wahlfächer (Empfehlung)	26		46

ECTS-Total für den zweiten Teil des ersten Studienabschnitts (bei Wahrnehmung der empfohlenen Aufteilung der Freien Wahlfächer): 82 Credits

Zweiter Studienabschnitt: 30 SSt.

UE Sprachkurs IV	2	1,5	3
VO + UE Sprachkurs V	2	1,5	3 ³
UE Zweite slaw. Sprache	8	1,5	12 ⁴
VO Sprachwissenschaft II	1	2	2
SE Sprachwiss. SE	2	3	6
VO Vgl. slaw. Sprachwiss.	1	2	2
VO Literatur II	2	2	4
SE Literaturwiss. SE	2	3	6
VO Vgl. slaw. Literaturwiss.	1	2	2
VO Literaturtheorie	1	2	2
Schwerpunktbildung	8	1,5	12
Total	30		54
Freie Wahlfächer (Empfehlung)	22		38

ECTS-Total für den zweiten Studienabschnitt (bei Wahrnehmung der empfohlenen Aufteilung der Freien Wahlfächer): 92 Credits plus 30 Credits für die Diplomarbeit.

Studierbarkeit

Die vorhergehende Berechnung führt (bei Wahrnehmung der empfohlenen Aufteilung der Freien Wahlfächer) zu folgender Übersicht:

	SSt.	ECTS
1. Abschnitt (Studieneingangsphase)	22	36
1. Abschnitt (zweiter Teil)	20	36
Freie Wahlfächer des ersten Abschnitts	26	46
2. Abschnitt	30	54
Freie Wahlfächer des zweiten Abschnitts	22	38
Diplomarbeit		30
TOTAL	120	240

³ Als UE gerechnet.

⁴ Als UE gerechnet.

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 340

Im Gegensatz zur Semesterstundenzahl gibt die Anzahl der ECTS-Punkte Aufschluss über die Studienbelastung für die Studierenden und damit über die Studierbarkeit des Studiums.

Die ECTS-Berechnung ergibt, dass das Studium der Slawistik / Tschechisch von durchschnittlichen Studenten in 8 Semestern (= Regelstudienzeit) absolviert werden kann, wobei die Arbeitsbelastung relativ gleichmäßig über die Semester verteilt ist.

Studienplan Slawistik nach UniStG 1997 // BOSNISCH/KROATISCH/SERBISCH, BULGARISCH, POLNISCH, SLOWAKISCH, SLOWENISCH, UKRAINISCH

Erster Studienabschnitt (Einführungsphase): 18 SSt.

	SSt.	ECTS-Faktor	Total ECTS
UE Sprachkurs I	6	1,5	9
UE Sprachkurs II	6	1,5	9
VO Einf. i. d. Sprachwiss.	2	2	4
VO Einf. i. d. Literaturwiss.	2	2	4
VO Landes- u. Kulturkunde	2	2	4
Total	18		30

ECTS-Total für die Studieneingangsphase: 30 Credits

Erster Studienabschnitt (zweiter Teil): 22 SSt.

UE Sprachkurs III	2	1,5	3
UE Sprachkurs IV	2	1,5	3
UE Sprachpraktikum	2	1,5	3
PS Sprachwissenschaft	2	2	4
VO Sprachwissenschaft I	2	2	4
VO Altkirchenslawisch A	2	2	4
PS Literaturwissenschaft	2	2	4
VO Literatur I	2	2	4
PS Areal- u. Kulturwiss.	2	2	4
Schwerpunktbildung	4	1,5	6
Total:	22		39
Freie Wahlfächer (Empfehlung)	28		49

ECTS-Total für den zweiten Teil des ersten Studienabschnitts (bei Wahrnehmung der empfohlenen Aufteilung der Freien Wahlfächer): 88 Credits

Zweiter Studienabschnitt: 32 SSt.

UE Sprachpraktikum	2	1,5	3
UE Sprachpraktikum	2	1,5	3
VO + UE Sprachkurs V	2	1,5	3 ⁵
UE Zweite slaw. Sprache	8	1,5	12 ⁶
VO Sprachwissenschaft II	1	2	2
SE Sprachwiss. SE	2	3	6
VO Vgl. slaw. Sprachwiss.	1	2	2
VO Literatur II	2	2	4
SE Literaturwiss. SE	2	3	6
VO Vgl. slaw. Literaturwiss.	1	2	2
VO Literaturtheorie	1	2	2
Schwerpunktbildung	8	1,5	12
Total	32		57
Freie Wahlfächer (Empfehlung)	20		35

ECTS-Total für den zweiten Studienabschnitt (bei Wahrnehmung der empfohlenen Aufteilung der Freien Wahlfächer): 92 Credits plus 30 Credits für die Diplomarbeit.

Studierbarkeit

Die vorhergehende Berechnung führt (bei Wahrnehmung der empfohlenen Aufteilung der Freien Wahlfächer) zu folgender Übersicht:

	SSt.	ECTS
1. Abschnitt (Studieneingangsphase)	18	30
1. Abschnitt (zweiter Teil)	22	39
Freie Wahlfächer des ersten Abschnitts	28	49
2. Abschnitt	32	57
Freie Wahlfächer des zweiten Abschnitts	20	35
Diplomarbeit		30
TOTAL	120	240

⁵ Als UE gerechnet.

⁶ Als UE gerechnet.

Im Gegensatz zur Semesterstundenzahl gibt die Anzahl der ECTS-Punkte Aufschluss über die Studienbelastung für die Studierenden und damit über die Studierbarkeit des Studiums.

Die ECTS-Berechnung ergibt, dass das Studium der Slawistik // Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Ukrainisch von durchschnittlichen Studenten in 8 Semestern (= Regelstudienzeit) absolviert werden kann, wobei die Arbeitsbelastung relativ gleichmäßig über die Semester verteilt ist.

Beilage

Bestimmung des Zeitaufwandes für verschiedene Lehrveranstaltungstypen

Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen; es besteht Anwesenheitspflicht. Der Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung entspricht ungefähr der doppelten Zeit der Lehrveranstaltung. Pro Unterrichtsstunde fallen somit drei Stunden Arbeits- und Lernzeit an.

Vorlesungen (VO) sind in der Regel ein- oder zweistündig. Es herrscht keine Anwesenheitspflicht. Der Arbeitsaufwand für die Abschlussprüfung (mit Literaturstudium) wird pro Vorlesungsstunde mit rund 4 Semesterstunden Arbeits- und Lernzeit veranschlagt.

Proseminare (PS) werden zweistündig abgehalten. Sie verlangen die Anwesenheit und die aktive Mitarbeit der Studierenden, wobei von den Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert werden. Der Arbeitsaufwand wird mit ca. 4 Semesterstunden pro Unterrichtsstunde veranschlagt.

Seminare (SE) sind ebenfalls zweistündig und erfordern die Anwesenheit und die aktive Mitarbeit der Studierenden. Die Vorbereitungen sind aufwendiger (Referate, Diskussionsbeiträge etc.), so dass ein wöchentlicher Arbeitsaufwand von 6 Semesterstunden pro Unterrichtsstunde veranschlagt wird.

Die Diplomarbeit stellt einen integrierenden Teil des Studiums dar. Sie wird im zweiten Studienabschnitt verfasst und ist den Anforderungen nach so gehalten, dass die Studierenden diese Arbeit innerhalb des zweiten Studienabschnitts bewältigen können.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
N o z s i c s k a

VERORDNUNGEN

341. **Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung für die Studien "Sportwissenschaften" Lehramtsstudium im Unterrichtsfach "Bewegung und Sport (derzt.: noch "Leibeserziehung") an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften**

Die folgenden Ausführungen gliedern sich in

- a) Rahmeninformationen
- b) Basistest (zum Nachweis sportmotorischer Fähigkeiten)
- c) Fertigkeitstest (zum Nachweis sportartspezifischer Fertigkeiten)

A. Rahmeninformationen

Gültigkeit

Die vorliegenden Kriterien für die Aufnahme zu den Studien „Sportwissenschaften“ und „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach 'Bewegung und Sport'“ (derzt. noch „Leibeserziehung“) am Institut für Sportwissenschaft, Wien treten ab dem Studienjahr 2002/03 in Kraft.

Zulassung

Entsprechend der Studienpläne für die beiden Studien „Sportwissenschaften“ und „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach 'Bewegung und Sport'“ (derzeit noch Leibeserziehung) setzt die Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 1 und § 48 Abs. 3 (UniStG) zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsbedingungen für ordentliche Studien die Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung voraus.

Diese umfasst:

- Die Überprüfung der körperlichen Eignung durch eine **medizinische Eignungsuntersuchung**.
- Die Überprüfung der motorischen Eignung durch
 -) einen **Basistest** zum Nachweis sportmotorischer Fähigkeiten (Grundeigenschaften) und grundlegender sportmotorischer Fertigkeiten und
 -) einen **Fertigkeitstest** zum Nachweis sportartspezifischer Fertigkeiten.

Die **Zulassung zur Überprüfung der motorischen Eignung** (Basistest und Fertigkeitstest) setzt den Nachweis der körperlichen Eignung durch eine medizinische Eignungsuntersuchung, die nicht älter als 6 Wochen sein darf, voraus.

Die Zulassung zum *Fertigkeitstest* setzt den erfolgreichen Abschluss des Basistests voraus.

Der **Nachweis der körperlich-motorischen Eignung** ist dann **erbracht**, wenn die medizinische Eignungsuntersuchung, der Basistest und der Fertigkeitstest erfolgreich absolviert sind.

Für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung wird ein **Prüfungs-Termin** jeweils vor Beginn des Winter- und des Sommersemesters ausgeschrieben.

Erklärungen:

- Für eine **Zulassung** zu den **Studien** "Bewegung und Sport" (Lehramt) und „Sportwissenschaften“ müssen mindestens 3 der 5 unten angeführten Bewegungsbereiche im Rahmen des Fertigkeitstests erfolgreich absolviert werden.
- In den beiden Studienplänen gibt es ausgewiesene **Lehrveranstaltungen**, zu deren Besuch die entsprechenden Teil-Bereiche der Ergänzungsprüfung abgeschlossen sein müssen. Diese sind vor Eintritt in diese Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Sollten sie nicht ohnehin im Rahmen der Ergänzungsprüfung vor dem Beginn des Studiums erfolgreich abgeschlossen sein, sind sie bei den folgenden offiziellen Ergänzungsprüfungen (Beginn Winter- bzw. Sommersemester) nachzuholen.

Die **Kriterien** der körperlich-motorischen Eignung werden durch die jeweils befugten Gremien bzw. Funktionen festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen (Behinderungen, das Überschreiten von Altersgrenzen) sind diese Kriterien für jeden Einzelfall festzusetzen.

Die Zulassung zum Basistest und Fertigkeitstest ist grundsätzlich und unabhängig von der Anzahl der Wiederholungen zu gewähren.

Gültigkeitsdauer der Ergänzungsprüfung: Für KandidatInnen, welche Prüfungen erfolgreich bestehen, sich aber für einen späteren Studienbeginn entscheiden, bleibt

- ein abgeschlossener Basistest und
 - ein positiv abgeschlossener Fertigkeitstest (3 aus 5)
- 2 Semester gültig (D. h. man hat die Möglichkeit, 2 Sem. mit dem Studium aussetzen und keine Prüfungen zu machen. Beispielsweise ist eine erfolgreich absolvierte Prüfung im WS 01/02 für den Beginn des WS 02/03 noch gültig). Eine aktuelle medizinische Eignungsuntersuchung ist vor jedem Antreten beim Basistest und den Fertigkeitstests neuerlich vorzuweisen (max. 6 Wochen alt).

Organisatorisches

Anmeldung

- Die Anmeldung zur Ergänzungsprüfung erfolgt am Institut für Sportwissenschaft, Wien im Sekretariat (1150 Wien, Auf der Schmelz 6, USZ I, Tel. 01-4277-488 01, E-Mail: edith.zimmel@univie.ac.at). Auf Anfrage können die Anmeldeunterlagen auch zugesandt werden. Für die Anmeldung ist ein aktuelles Passbild mitzubringen.
- Die Anmeldetermine sind
 -) für das WS: bis 31. August des laufenden Jahres (aus organisatorischen Gründen ersuchen wir Sie um Anmeldung bis Mitte Juli).
 -) für das SS: bis 31. Jänner des laufenden Jahres.

Hinweis zur Vorbereitung

- Es werden zur Zeit vor jedem Termin Vorbereitungskurse abgehalten:
-) Am Institut für Sportwissenschaften: Kostenpflichtige Vorbereitungswochen zur Ergänzungsprüfung mit Betreuung während der Ergänzungsprüfung durch die Studienrichtungsvertretung: strv@schmelzweb.at, www.schmelzweb.at. (Konkrete Informationen dazu erhalten Sie auch bei der Anmeldung.)
-) Am USI (Universitäts-Sportinstitut Wien, 1150, Auf der Schmelz 6a, Tel. 01-4277-170 01) finden kostenpflichtige Vorbereitungskurse das ganze Semester über statt.

Ausrüstung

- Für die Ergänzungsprüfungen ist die entsprechende Sportbekleidung mitzubringen. Denken Sie bitte daran, dass viele Prüfungsteile (Leichtathletik, Spiele) auch im Freien durchgeführt werden und nehmen Sie entsprechend warme Bekleidung mit.
- Sorgen Sie auch für eigene Verpflegung an den Prüfungstagen.

Verantwortlichkeiten

- Zu spätes Erscheinen bei Prüfungsterminen führt aus organisatorischen Gründen zu einem Ausschluss von der entsprechenden Prüfung. Ein verbindlicher Zeitplan regelt das Antreten zur Prüfung.
- Alle Prüfungen werden so angesetzt, dass ausreichendes Aufwärmen vor dem Antreten möglich ist. Die PrüfungskandidatInnen haben in eigenverantwortlicher Weise darauf zu achten, dass sie zur Verletzungsprophylaxe umfassend aufgewärmt sind.
- Wird ein Kandidat / eine Kandidatin zum Studium zugelassen, obwohl er / sie bei der Ergänzungsprüfung nicht in allen 5 Bewegungsbereichen positiv bewertet wurde, muss er / sie die anfangs mangelhafte sportmotorische Leistungsfähigkeit im 1. Studienabschnitt durch Praktika bzw. individuelle Trainingsmaßnahmen (z.B. Besuch von USI-Kursen) selbständig verbessern und nachholen.

Hinweis für Ausländer und Ausländerinnen:

- Mit der Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung haben Sie noch kein Recht auf einen Studienplatz erworben. Dieser muss bei der Evidenzstelle der Universität Wien beantragt werden.

B. Basistest zum Nachweis sportmotorischer Fähigkeiten

In einer ersten Stufe (am ersten Tag) müssen alle KandidatInnen 5 Einzeltests mit der Schwerpunktsetzung "sportmotorische Fähigkeiten" absolvieren (Hauptaspekte: Schnelligkeit, komplexe Gewandtheit, Kraft der unteren und obere Extremitäten, Rumpfkraft, Ausdauer). Die erhobenen Testwerte werden mittels einer Punktwertung eingestuft. Aus allen 6 Einzelpunkteergebnissen wird für jede(n) TeilnehmerIn ein Summenscore berechnet. Die jeweiligen Gesamtpunktwerte werden am Abend des ersten Tages (gereiht innerhalb einer Ergebnisliste) durch Aushang veröffentlicht.

Beschreibung des Basistests

1. 20 m-Sprint (Lichtschraken-Messung) mit fliegendem Start

- Schwerpunkt der überprüften Fähigkeiten: Sprint-Schnelligkeit (im Abschnitt der Höchstgeschwindigkeit bzw. kurz vor dem Abschnitt der Höchstgeschwindigkeit)
- Durchführung: Die Anlaufänge kann zwischen 10 und 25 Metern frei gewählt werden.
- Es stehen maximal 2 Versuche zur Verfügung.

2. Komplexer Hindernislauf (siehe Plan)

- Schwerpunkt der überprüften Fähigkeiten: allg. Gewandtheit (unter Zeitdruck)
- Durchführung: Bevor mit der Messung innerhalb einer Gruppe begonnen wird, stehen den TeilnehmerInnen der Gruppe mindestens 5 min zur Erprobung der Übungskombinationen zur Verfügung.
- Es stehen maximal 2 Versuche zur Verfügung.

3. 5-er Hop li/re (aus dem Stand)

- Schwerpunkt der überprüften Fähigkeiten: Sprungkraft/Koordination/Rumpfkraft
- Durchführung: Die Aufgabenstellung besteht darin, dass auf einem Bein in Folge 5 Sprünge auf Weite absolviert werden. Gestartet wird aus der Schrittstellung. Gelandet wird nach der Sprungserie entweder auf einer Turnmatte (Halle) oder in der Sandgrube (Sportplatz). Es ist sowohl eine Serie mit dem linken Bein als auch eine Serie mit dem rechten Bein zu absolvieren. Die beiden Sprungweiten werden zu einem Gesamtwert addiert.
- Es stehen maximal 2 Versuche zur Verfügung.

4. Seilklettern

- Schwerpunkt der überprüften Fähigkeiten: Kraft obere Extremitäten, Koordination
- Durchführung:
 - *Männer*: Hangeln (ohne Beinschluss, 4m). - Begonnen wird aus dem Sitzen auf einer Weichmatte, die Beine dürfen beim und nach dem Start den Weichboden nicht berühren.
 - *Frauen*: Klettern mit Beinschluss (3m) – Begonnen wird aus dem Stehen.
- Es steht maximal 1 Versuch zur Verfügung.

5. 2400m-Lauf

- Schwerpunkt der überprüften Fähigkeiten: aerob/ anaerobe Lauf-Ausdauer
- Durchführung: Die Zeit über 6 Runden auf der derzeitigen LA-Anlage wird gestoppt.
- Es steht maximal 1 Versuch zur Verfügung.

Positiver Abschluss

Die KandidatInnen haben diesen Basistest positiv abgeschlossen, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Erreichen eines Minimal-Gesamtpunktwertes: Gesamtpunkte über 220.
2. Erfüllung der Minimalleistungen in jedem Einzeltest: Mindestleistung pro Test: über 10 Punkte.

Punkte-Tabelle:

Männer										
Punkte	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10
20 m Sprint fliegend (sec)	1,96	2,15	2,21	2,25	2,29	2,33	2,36	2,39	2,45	2,51
Hindernislauf (sec)	18,2	20,8	21,7	22,3	22,9	23,4	23,9	24,4	25,1	26,7
5-er Hop (m)	28,84	26,85	26,16	25,70	25,28	24,90	24,50	24,10	23,60	22,90
2400 m Lauf (min/sec)	08:01	08:44	08:59	09:10	09:19	09:27	09:35	09:44	09:55	10:10
Seilklettern (sec)	2,5	6,5	7,8	8,7	9,5	10,3	11	11,9	12,8	14,2

Frauen										
Punkte	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10
20 m Sprint fliegend (sec)	2,30	2,52	2,59	2,65	2,69	2,74	2,78	2,83	2,88	2,96
Hindernislauf (sec)	19,3	23,0	24,4	25,3	26,1	26,8	27,5	28,3	29,2	30,5
5-er Hop (m)	23,93	21,87	21,15	20,62	20,22	19,80	19,40	18,95	18,50	17,78
2400 m Lauf (min/sec)	09:43	10:45	11:05	11:21	11:33	11:45	11:57	12:10	12:25	12:45
Seilklettern (sec)	2,5	8,2	10	11,4	12,5	13,6	14,7	15,8	17,2	19

Anmerkungen

- Die Mindestleistungen bzw. die aktuell gültige Punktwertungen werden von der Studienkommission beschlossen und jeweils mindestens drei Monate vor der Ergänzungsprüfung durch Aushang am Institut bzw. auf der Homepage des Instituts bekannt gemacht.

C. Fertigkeitstest zum Nachweis sportartspezifischer Fertigkeiten

Im 2. Teil der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung wird die sportartenspezifische Leistungsfähigkeit der KandidatInnen in verschiedenen Bereichen grundlegender Bewegungshandlungen überprüft. Den Rahmen dazu bilden die oben genannten Ausführungen zur Zulassung.

Die Leistungsfähigkeit in sportartspezifischen Bewegungshandlungen wird im Rahmen der nachfolgenden Fertigkeitstests überprüft:

1. Gestaltend-darstellende Bewegungshandlungen
2. Leichtathletische Bewegungshandlungen (hoch springen, über Hindernisse laufen, werfen, stoßen)
3. Schwimmerische Bewegungshandlungen
4. Spielorientierte Bewegungshandlungen.
5. Turnerische Bewegungshandlungen

Skilauf / Snowboard

- Wir machen Sie weiters darauf aufmerksam, dass für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Skilauf“ oder „Snowboard“ grundlegendes Eigenkönnen nachzuweisen ist. (Im Rahmen des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ ist eine dieser beiden Lehrveranstaltungen Pflicht.)
- Sie haben dazu ein Formular folgenden Inhalts zu unterschreiben:
 -) Mit der folgenden Unterschrift bestätigen Sie Ihr Können im Skilauf bzw. im Snowboard. Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Kursen zu Skilauf und Snowboard grundlegendes Eigenkönnen vorausgesetzt wird. Die Lehrveranstaltungen dienen primär methodisch-didaktischen Zielsetzungen und nur sekundär der Entwicklung des Eigenkönnens.
 -) Bestätigung - Skilauf
 - Ich bestätige, dass ich im Skilauf über ausreichendes Eigenkönnen verfüge, um eine Gruppe leiten zu können. (Diese Aussage bezieht sich ausschließlich auf das Eigenkönnen, nicht die methodischen und didaktischen Kompetenzen.) Dies beinhaltet insbesondere die Kompetenz, blaue, rote und schwarze Pisten problemlos in Parallelschwüngen befahren zu können. Ich bin in der Lage in längeren, mittleren und kurzen Radien zu schwingen.
 - Bestätigung - Snowboard
 - Ich bestätige, dass ich im Snowboarden über ausreichendes Eigenkönnen verfüge, um eine Gruppe leiten zu können. (Diese Aussage bezieht sich ausschließlich auf das Eigenkönnen, nicht auf die methodischen und didaktischen Kompetenzen.) Dies beinhaltet insbesondere die Kompetenz, blaue und rote Pisten problemlos in geschnittenen Schwüngen befahren zu können. Eine schwarze Piste kann mit gedrifteten Schwüngen bewältigt werden. Ich bin in der Lage längere mittlere und kurze Schwünge zu fahren.

1 Gestaltend-darstellende Bewegungshandlungen

1.1 Frauen

1.1.1 Freies, rhythmisches Bewegen zu gegebener Musik / Improvisation

Aufgabenstellung

- Die Kandidatinnen haben sich nach einer vorgegebenen Musik frei gemäß der unten angegebenen Kriterien zu bewegen.
 -) Geprüft wird die Rhythmische Bewegungsfähigkeit zu einer vorgegebenen Musik, Musikmerkmale: mittleres Tempo, Dauer etwa 2 Min., davon jeweils die Hälfte der Zeit in einer geraden und die Hälfte der Zeit in einer ungeraden Taktart.
 -) Bewegungselemente aus dem Bereich „Konditionsgymnastik“, wie z. B. Aerobic, Musikgymnastik u.a. erfüllen ebenso wie festgelegte, erlernte Bewegungsformen die Anforderungen, sofern sie den Bewertungskriterien entsprechen.
 -) Das Bewegungsrepertoire sollte mehr als nur eine rhythmische Figur (bzw. ein Bewegungselement) sowie Variationen in Tempo und Krafteinsatz beinhalten.
 -) Darüber hinaus ist die Einbeziehung des gesamten Körpers in die Gestaltung wichtig.
- Die Aufgabe ist grundsätzlich erfüllt, wenn verschiedene Schritte ungleicher Dauer (lang-kurz) zum Rhythmus der Musik durchgeführt werden.
- Die Überprüfung dieser Aufgabe erfolgt in Kleingruppen zu 4 – 6 Personen.

Bewertungsgrundlagen

- Grad der Übereinstimmung von Bewegungsrhythmus und musikalischem Rhythmus
- Bewegungsrepertoire: mindestens zwei deutlich unterschiedliche rhythmische Figuren, sowie mindestens je eine Variation im Tempo und Krafteinsatz.
- Erwünscht ist entsprechend der Musikklänge eine höhere Anzahl von Elementen und Variationen.
- Bewegungsausdruck: Grad der Einbeziehung des ganzen Körpers, Grad der Flüssigkeit und Gelöstheit des Bewegungsablaufs, Grad der Bewegungsintensität.

Bewertung

- Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der angegebenen Kriterien durch 1 – 2 PrüferInnen. Punktwertung: 0 – 3 Punkte.

1.1.2 Übung ohne Handgerät

Aufgabenstellung

- Wiedergabe einer rhythmisch geordneten, wiederholbaren Verbindung von gymnastisch - tänzerischen Grundformen (Bewegungsschleife). Die Reihenfolge ist beliebig. Es soll eine Fortbewegung im Raum stattfinden.
-) Verbindung 1 - Springen und Drehen verbunden durch Gehen und / oder Laufen
-) Verbindung 2 – Springen und Federn verbunden durch Gehen und / oder Laufen
-) Verbindung 3 – Schwingen und Hüpfen verbunden durch Gehen und / oder Laufen
- Eines der Grundelemente (Federn, Hüpfen, Springen, Schwingen, Drehen) muss auf 2 verschiedene Arten demonstriert werden.
- Unmittelbar vor der Prüfung wird jeder Kandidatin die zu zeigende Verbindung bekannt gegeben.

Bewertungsgrundlagen

- beurteilt wird, ob die Verbindung
-) alle vorgeschriebenen Elemente beinhaltet
-) die einzelnen Elemente technisch richtig ausgeführt werden
-) die Ausführungskriterien gymnastisch-tänzerischen Bewegeens erfüllt.

Dazu zählen:

- Rhythmisch-fließender Ablauf
- Wechsel von Spannung und Lösung
- Maß der Bewegungsweite
- Bewegungsharmonie

Bewertung

- Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der angegebenen Kriterien durch 1 – 2 PrüferInnen. Punktwertung: 0 – 3 Punkte.

1.1.3 Übung mit Handgerät

Aufgabenstellung

Vorzeigen einer rhythmisch geordneten als Bewegungsschleife wiederholbaren Verbindung mit Handgerät, in der die angegebenen Techniken enthalten sein müssen.

- Ball – Prellen, Werfen und Fangen
- Seil – Schwingen und Springen mit Durchschlag
- Reifen – Rollen und Schwingen

Die Übergänge zwischen den Techniken können frei gestaltet werden. Unmittelbar vor der Prüfung wird jeder Kandidatin das Handgerät bekannt gegeben.

Bewertungsgrundlagen

- beurteilt wird, ob
 -) die Handhabung des Gerätes den technischen Anforderungen entspricht (z.B. klares Einhalten der Raumebenen; richtiges Halten, Tragen, Schwingen – insbes. die Hand- und Armtätigkeit betreffend)
 -) die Mitbewegung des gesamten Körpers gegeben ist,
 -) ein rhythmischer Fluss vorhanden ist.

Bewertung

- Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der angegebenen Kriterien durch 1 – 2 PrüferInnen. Punktwertung: 0 – 3 Punkte.

1.1.4 Rhythmuswiedergabe durch Klatschen

Aufgabenstellung

Erfassen und Wiedergeben einer vorgegebenen rhythmischen Folge durch Klatschen.
4 Takte, 1 Wiederholungstakt.

- Beispiele: 4/4 Takt und Variationen, 6/8 Takt und Variationen.
- Jede Kandidatin bekommt ein anderes Beispiel. Dieses wird zweimal vorgeklatscht.

Bewertungsgrundlagen

- Erkennbarkeit und Richtigkeit der wiedergegebenen Taktart – diese muss während der gesamten viertaktigen Folge erkennbar und richtig bleiben.
- Erkennbarkeit und Richtigkeit des wiedergegebenen Rhythmus – dieser muss in allen vier Takten passen sowie in mindestens einem Takt mit dem in diesem Takt vorgegebenen Rhythmus übereinstimmen.

Bewertung

- Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der angegebenen Kriterien durch 1 – 2 PrüferInnen.

Punktewertung:

3-4 Takte exakt, Taktart und Rhythmus werden korrekt wiedergegeben	3 Punkte
Takte exakt, Taktart stimmt, passender Rhythmus	2 Punkte
1 Takt exakt, Taktart stimmt, rhythmische Unsicherheit	1 Punkt
kein Takt exakt, unrhythmisch	0 Punkte

1.2 Männer

1.2.1 Freies rhythmisches Bewegen zu vorgegebener Musik

Aufgabenstellung

- Die Kandidaten haben sich nach einer vorgegebenen Musik frei nach den unten angegebenen Kriterien zu bewegen.
 - Geprüft wird die Rhythmische Bewegungsfähigkeit zu einer vorgegebenen Musik, Musikmerkmale: mittleres Tempo, Dauer etwa 2 Min., davon jeweils die Hälfte der Zeit in einer geraden und die Hälfte der Zeit in einer ungeraden Taktart.
 - Bewegungselemente aus dem Bereich „Konditionsgymnastik“, wie z. B. Aerobic, Musikgymnastik u.a. erfüllen ebenso wie festgelegte, erlernte Bewegungsformen die Anforderungen, sofern sie den Bewertungskriterien entsprechen.
 - Das Bewegungsrepertoire sollte mehr als nur eine rhythmische Figur (bzw. ein Bewegungselement) sowie Variationen in Tempo und Krafteinsatz beinhalten.
 - Darüber hinaus ist die Einbeziehung des ganzen Körpers in die Gestaltung wichtig.
- Die Aufgabe ist grundsätzlich erfüllt, wenn verschiedene Schritte ungleicher Dauer (lang-kurz) zum Rhythmus der Musik durchgeführt werden.
- Die Überprüfung dieser Aufgabe erfolgt in Kleingruppen zu 4 – 6 Personen.

Bewertungsgrundlagen

- Grad der Übereinstimmung von Bewegungsrhythmus und musikalischem Rhythmus
- Bewegungsrepertoire: mindestens zwei deutlich unterschiedliche rhythmische Figuren, sowie mindestens je eine Variation im Tempo und Krafteinsatz.
- Erwünscht ist entsprechend der Musiklänge eine höhere Anzahl von Elementen und Variationen.
- Bewegungsausdruck: Grad der Einbeziehung des ganzen Körpers, Grad der Flüssigkeit und Gelöstheit des Bewegungsablaufs, Grad der Bewegungsintensität.

Bewertung

- Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der angegebenen Kriterien durch 1 – 2 PrüferInnen. Punktewertung: 0 – 3 Punkte.

1.2.2 Fertigkeiten mit Handgeräten

Aufgabenstellung

Die Kandidaten haben mit den beiden Handgeräten Gymnastikseil und Ball folgende Übungen zu demonstrieren:

- Gymnastikseil: Rhythmisches Springen mit Seildurchschlag
 -) Beispiel: Beidbeiniges Seilspringen mit und ohne Zwischenhüpfer
 - wie beispielsweise: 2 x Springen mit Zwischenhüpfer und 4 x Springen ohne Zwischenhüpfer
 - oder: 3 x Springen mit Zwischenhüpfer und 6 x Springen ohne Zwischenhüpfer
- Ball: Prellen am Ort und in der Bewegung vom Ort
 -) Ball in deutlich erkennbarem Rhythmus prellen (geradtaktig oder ungeradtaktig), im Stehen und in der Fortbewegung (Gehen und laufen) in nicht unterbrochener Abfolge.
 - die Ballart ist wählbar (Gymnastik-, Basket-, Volleyball)

Bewertungsgrundlagen

- Gymnastikseil
 -) rhythmische Durchführung
 -) Körperstreckung, insbesondere Kniestreckung in der Luftphase
 -) Abfederung der Landung durch Fußabrollung und Kniebeugung
 -) Impulsübertragung der Kreisbewegung von hand-, Ellbogen- und Schultergelenken auf das Handgerät
 -) Zeitliche Abstimmung von Sprung- und Durchschlagbewegung
- Ball
 -) rhythmische Durchführung
 -) Mitbewegung des ganzen Körpers (Körperfederung)
 -) Runde, entspannte Haltung der prellenden Hand sowie langer Kontakt mit dem Ball

Bewertung

- Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der angegebenen Kriterien durch 1 – 2 PrüferInnen.
- Punktwertung: 0 – 3 Punkte pro Handgerät.

1.2.3 Rhythmuswiedergabe durch Klatschen

Aufgabenstellung

Die Kandidaten haben die Aufgabe: Erfassen und Wiedergeben einer vorgegebenen rhythmischen Folge durch Vor- und Nach-Klatschen.

- 4 Takte, 1 Wiederholungstakt
-) Beispiele: 4/4 Takt ... und Variationen, 6/8 Takt ... und Variationen,
- Jeder Kandidat bekommt ein anderes Beispiel. Dieses wird zweimal vorgeklatscht.

Bewertungsgrundlagen

- Erkennbarkeit und Richtigkeit der wiedergegebenen Taktart – diese muss während der gesamten viertaktigen Folge erkennbar und richtig bleiben.
- Erkennbarkeit und Richtigkeit des wiedergegebenen Rhythmus – dieser muss in allen vier Takten passen sowie in mindestens einem Takt mit dem in diesem Takt vorgegebenen Rhythmus übereinstimmen.

Bewertung

- Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der angegebenen Kriterien durch 1 – 2 PrüferInnen.
- Punktwertung:

3-4 Takte exakt, Taktart und Rhythmus werden korrekt wiedergegeben	3 Punkte
Takte exakt, Taktart stimmt, passender Rhythmus	2 Punkte
1 Takt exakt, Taktart stimmt, rhythmische Unsicherheit	1 Punkt
kein Takt exakt, unrhythmisch	0 Punkte

1.3 Positiver Abschluss des Bewegungsbereiches „Gestaltend-darstellende Bewegungshandlungen“ für Frauen und Männer

Die KandidatInnen haben den Bewegungsbereich „Gestaltend-darstellende Bewegungshandlungen“ bestanden, wenn in jeder Aufgabe zumind. 1 Punkt und die Gesamtpunktzahl von zumind. 6 Punkten erreicht wird.

2 Leichtathletische Bewegungshandlungen

Für die positive Absolvierung des 4-teiligen Tests sind die folgenden Leistungen zu erbringen. Jede Einzelleistung wird mit einer institutsinternen Punktwertung eingestuft. Für das Bestehen der Ergänzungsprüfung in diesem Bewegungsbereich ist das Erreichen eines Gesamtpunktwertes notwendig.

2.1 Laufen über Hindernisse: 60 m Hürden

Aufgabe

- Eine 60 m-Strecke mit 6 Hürden (gepolstert) soll möglichst schnell durchlaufen werden. Während des ganzen Laufes sind die vorgegebenen Bahnen einzuhalten, es ist nicht erlaubt, die Beine an der Hürde seitlich vorbeizuführen oder die Hürden bewusst umzuwerfen.
-) Hürdenhöhe: Männer 84 cm; Frauen 66 cm
-) Abstand zwischen den Hürden: Männer 8,00 m; Frauen 7,00 m;
-) Anlauf zur 1. Hürde: Männer 13,00 m; Frauen 12,00 m;
-) Jedem Kandidaten/ jeder Kandidatin steht ein Versuch zur Verfügung.

2.2 Hoch springen: Hochsprung

Aufgabe

- Es soll eine möglichst große Sprunghöhe regelkonform (Absprung mit einem Bein) erreicht werden.
-) Jedem Kandidaten/ jeder Kandidatin stehen nach dem Einspringen maximal 5 Versuche zur Verfügung.
-) Gesteigert wird in 7 cm-Schritten.
-) Die individuelle Anfangshöhe kann (aufgrund der reduzierten Versuchsanzahl auch unter taktischen Gesichtspunkten) von jedem Teilnehmer / jeder Teilnehmerin frei gewählt werden. Bei Männern beträgt die Mindest-Anfangshöhe 1,30 m, bei Frauen 1,02 m.
-) Wird eine gewählte Höhe bei drei Versuchen nicht überquert, stehen keine weiteren Versuche mehr zur Verfügung.
- Sprunghöhen (m): 1,02 - 1,09 - 1,16 - 1,23 1,30 - 1,37 - 1,44 - 1,51 - 1, 58 - 1,65 - 1,72 - 1,79 - 1,86

2.3 Weit werfen: Wurf

Aufgabe

- Mit einem Wurfgerät aus Schaumgummi (Nerf Vortex) soll in Schlagwurfform eine möglichst große Wurfweite erreicht werden. (Zur Erklärung: Nerf-Vortex gleicht einem kleinen Football mit Stabilisierungsflosse.) Es wird ungeachtet der Witterung im Freien geworfen.
- Den KandidatInnen stehen 3 Versuche zur Verfügung. Die drei Würfe werden jeweils sofort hintereinander ausgeführt.
- Messgenauigkeit: 0,5 m.

2.4 Weit stoßen - Kugelstoß

Aufgabe

- Mit einer 6,00-kg-Kugel (Männer) bzw. einer 3,00-kg-Kugel (Frauen) soll regelkonform eine möglichst große Stoßweite erreicht werden.
- Den KandidatInnen stehen 3 Versuche zur Verfügung.

2.5 Positiver Abschluss des Bewegungsbereiches: „Leichtathletische Bewegungsformen“ für Frauen und Männer

Die KandidatInnen haben den Bewegungsbereich „Leichtathletische Bewegungsformen“ bestanden, wenn nach der untenstehenden Tabelle die folgende erforderliche Gesamtpunktezahl erreicht wurde:

-) Männer: 2250 Punkte
-) Frauen: 1400 Punkte

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 341

- Leistungs-/Punkteraster (zur Orientierung):

	Hürden- lauf	Kugel- stoß	Nerf Vortex	Hoch- sprung	
<i>Punkte</i>	sec	m	m	m	<i>Punkte</i>
900	8,84	12,38	66,70	1,86	933
800	9,34	11,48	60,50	1,79	857
700	9,87	10,58	54,20	1,72	783
600	10,44	9,66	47,90	1,65	711
500	11,06	8,74	41,50	1,58	642
400	11,74	7,82	35,00	1,51	574
300	12,50	6,88	28,35	1,49	555
200	13,42	5,92	21,55	1,42	490
100	14,58	4,94	14,50	1,35	428
				1,28	368
				1,21	311
				1,14	257
				1,07	206
				1,02	172

- Information zur Punktwertung: Mit folgenden Formeln kann der jeweilige Punktwert berechnet werden (z.B. Eingabe im Programm Microsoft Excel):

- 60 m Hürden: =WENN(Leistung=0;0;GANZZAHL(5,74352*((28,5-Leistung*1,65)^1,92)))
 - Hochsprung: =WENN(Leistung=0;0;GANZZAHL(0,8465*((Leistung*1,15*100-75)^1,42)))
 - Wurf: =WENN(Leistung=0;0;GANZZAHL(51,39*((Leistung*1,8-7)^1,05)))
 - Stoß: =WENN(Leistung=0;0;GANZZAHL(10,14*((Leistung*1,06-7)^1,08)))

3 Schwimmerischer Bewegungshandlungen

Die KandidatInnen haben Leistungen in zwei Lagen zu erbringen: Brustschwimmen und Kraulschwimmen sowie einen Kopfsprung (den unten angeführten Kriterien entsprechend) positiv zu absolvieren.

3.1 Schwimmen

Beide Schwimmmarten haben den unten angegebenen weiteren Kriterien zur Beschreibung der Grundform zu entsprechen. Eine der beiden Lagen ist im Rahmen des Zeitschwimmens (100 Meter) zu absolvieren.

- Die Lage ist vom Kandidaten/der KandidatIn frei zu wählen aus Brustschwimmen oder Kraulschwimmen.
- Die Schwimmstrecke muss innerhalb des unten angeführten Zeitlimits absolviert werden. Es steht ein Versuch zur Verfügung.

Die beim Zeitschwimmen nicht gewählte Lage ist auf einer 50-m Strecke zu demonstrieren.

3.1.1 Zeitlimits

• Frauen	
-) 100-Meter Brustschwimmen	1:59,0
-) 100-Meter Kraulschwimmen	1:46,0

• Männer	
-) 100-Meter Brustschwimmen	1:50,0
-) 100-Meter Kraulschwimmen	1:37,0

3.1.2 Kriterien für eine positive Bewertung der beiden Grundformen

Brustschwimmen

- Die Regeln entsprechen den internationalen Regeln für die Grundformen (siehe auch VOES - Verband österreichischer Schwimmvereine).
- Bewegungsmerkmale, die bei der Bewertung der technischen Realisierung besonders berücksichtigt werden, sind folgende:
 -) Der Körper muss vom Beginn des ersten Armzuges nach dem Start und nach jeder Wende vollständig in Brustlage gehalten werden; die Schultern müssen parallel zur Wasseroberfläche liegen.
 -) Alle Bewegungen der Arme müssen gleichzeitig und in der gleichen waagrechten Ebene ausgeführt werden.
 -) Die Hände müssen an oder unter der Wasseroberfläche nach hinten und von der Brust aus gleichzeitig an, unter oder über der Wasseroberfläche nach vorne geführt werden. Außer beim ersten Zug nach dem Start und nach jeder Wende dürfen die Hände nicht hinter die Hüftlinie gebracht werden.
 -) Alle Bewegungen der Beine müssen ständig gleichzeitig und in gleicher waagrechter Ebene ohne Wechselbewegungen ausgeführt werden. In der vorwärtstreibenden Phase des Beinschlags sind die Füße nach außen zu drehen. Bewegungen in Form eines Delphinbeinschlages sind nicht erlaubt.

Kraulschwimmen

- Für eine positive Absolvierung sind folgende Kriterien zu erfüllen:
 -) Armbewegung:
 - Die Arme ziehen wechselseitig durch das Wasser und werden über der Wasserlinie nach vorne geschwungen, die Hände tauchen vor dem Kopf ein.
 - Armbewegung unter Wasser: Der ziehende Arm wird unter dem Körper durchgeführt, wobei zu Beginn der Phase der Arm fast gestreckt ist, im weiteren Verlauf im Ellbogen gebeugt und zum Ende hin wieder gestreckt wird.
 - Die Armbewegung in der Erholungsphase beginnt mit einem Heben des Ellbogens nach oben, die Beugung im Ellbogen ist im Vorziehen auf Schulterhöhe am größten.

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 341

- **Beinbewegungen:**

- Die Beinbewegungen bestehen aus fortlaufenden wechselseitigen Ab- und Aufwärtsbewegungen, ihr Bewegungsansatz liegt in der Hüfte.
- Die Fußgelenke sind in der Abwärtsbewegung gestreckt, die Fußspitzen zeigen nach innen.

- **Atmung und Kopfhaltung:**

- Der Kopf sollte in gerader Stellung so gehalten werden, dass die Stirnhöhe unter der Wasserlinie zu liegen kommt.
- Die Einatmung erfolgt bei seitwärts gedrehtem Kopf und Schultergürtel.

Die Wenden sind in beiden Lagen in beliebiger Form möglich.

3.2 Kopfsprung

Die KandidatInnen haben einen Kopfsprung vom 1m-Brett (Frauen) und 3m-Brett (Männer) den folgenden Bewegungsmerkmalen entsprechend zu absolvieren. Es stehen dabei 2 Versuche zur Verfügung.

Bewegungsmerkmale für eine positive Bewertung:

- **Kopfsprung vw. mit oder ohne Anlauf:**

-) **Anlaufphase:**

- Angehen oder Aufsatzsprung *kann* zur Unterstützung der Ausführung gewählt werden.

-) **Absprungphase:**

- Deutlicher, beidbeiniger Absprung mit sehr geringer Vorlage mit einer anschließenden vollständigen Körperstreckung

-) **Flugphase:**

- Körperschwerpunkt weist nach dem Absprung eine deutliche Aufwärtsbewegung auf
Ausführungsform kann gehockt, gestreckt oder gehechtet gewählt werden

-) **Tauchphase:**

- Möglichst vollständig gestrecktes, senkrecht Eintauchen (Körperspannung) mit über dem Kopf geschlossenen Armen

3.3 Positiver Abschluss des Bewegungsbereiches „Schwimmerische Bewegungshandlungen“

Die KandidatInnen haben den Bewegungsbereich „Schwimmerische Bewegungshandlungen“ bestanden, wenn das Zeitlimit in einer Schwimmart erfüllt und die positive Bewertung der technischen Ausführung

- im Kraulschwimmen

- im Brustschwimmen

- im Kopfsprung vom 1m (Frauen) bzw. 3m-Brett (Männer)
erbracht wurde.

4 Spielorientierte Bewegungshandlungen

Die Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung im Bereich Spielorientierte Bewegungshandlungen umfasst

- Allgemeine Sportspielfähigkeit
- Basketball
- Fußball
- Handball
- Volleyball

Für einen positiven Abschluss des Bereiches „Spielorientierte Bewegungshandlungen“ sind aus diesen vier Sportspielbereichen drei erfolgreich abzuschließen.

Die Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung in den Sportspielen Basketball, Handball und Fußball, besteht aus der **jeweiligen Teilprüfung der sportspielspezifischen Fertigkeiten** (Komplexübungen) **und der Prüfung der allgemeinen Sportspielfähigkeit**.

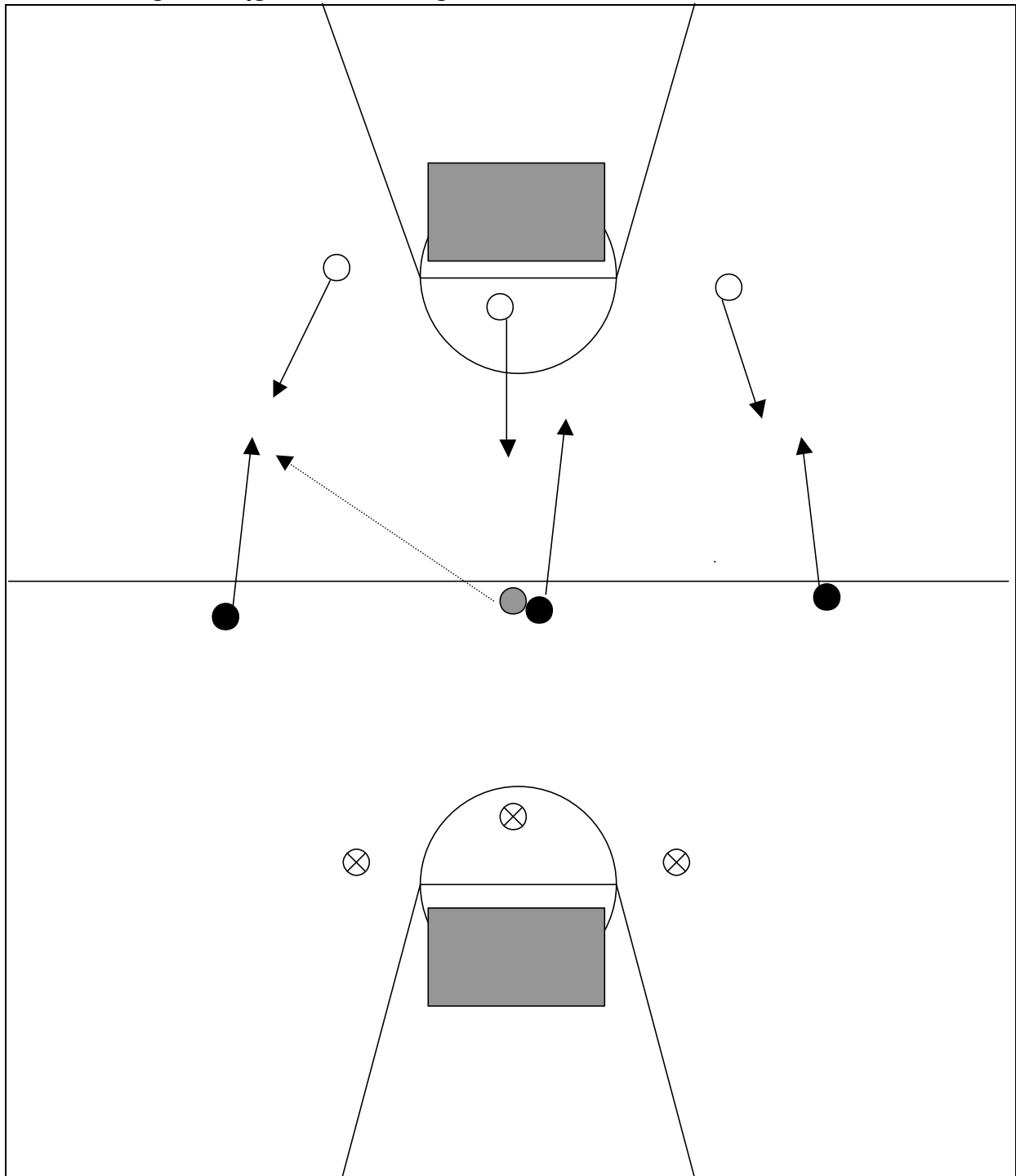
Im Sportspiel Volleyball ist die Prüfung der „**volleyballspezifischen Fertigkeiten**“ (Komplexübung) **und** die Prüfung der „**volleyballspezifischen Spielfähigkeit**“ (Kleinfeldspiel 3 : 3) positiv abzuschließen.

4.1 Allgemeine Sportspielfähigkeit: Spiel 3 : 3 : 3

Durchführungsrichtlinien

- Die **3er-Teams** werden vom Prüfungsteam zusammengestellt und sollen im Spiel 3 : 3 : 3 :zentrale spieltaktische Verhaltensweisen demonstrieren.
- Spielfeld: Basketballfeld. Gerät der Ball ins Spielfeldaus, so erhält das verteidigende Team den Ball.
- Spielmaterial: Gymnastikball, 2 Turnmatten.
- **Spielzeit:** 5 Minuten.
- **Spielziel:** Ziel des angreifenden Teams ist es, den Ball auf der Turnmatte des verteidigenden Teams abzulegen. Nach einem erfolgreichen Abschluss erhält das verteidigende Team den Ball.
- **Foulregeln:** GegenspielerInnen dürfen nicht absichtlich berührt werden. Es dürfen nur Pässe abgefangen werden. Gelingt es einem Team, den Ball abzufangen und unter Kontrolle zu bekommen, so wird es zum angreifenden Team.
- **Ballregeln:** Der Ball darf nur gepasst und nicht gedribbelt werden.
- **Fangregeln:** Es ist erlaubt, nach einem fehlerhaften Fangversuch den Ball noch einmal aufzunehmen.
- **Schrittregeln:** Entsprechend der Handballregeln: max. 3 Schritte mit dem Ball in der Hand.
- **Spielablauf:** Team A greift gegen Team B an. Ist es erfolgreich oder kommt der Ball nach Ballverlust in den Besitz von Team B, so greift dieses gegen Team C an usw.
- Das Spiel 3 : 3 : 3 wird von einer Schiedsrichterin bzw. einem Schiedsrichter geleitet, die oder der auf die Einhaltung der beschriebenen Regeln achtet.

Beschreibung der Aufgabe – Bewertungskriterien

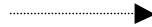


Legende

● Mannschaft A
○ Mannschaft B

■ Turnmatte
→ Lauf

● Ball

**Bewertungskriterien**

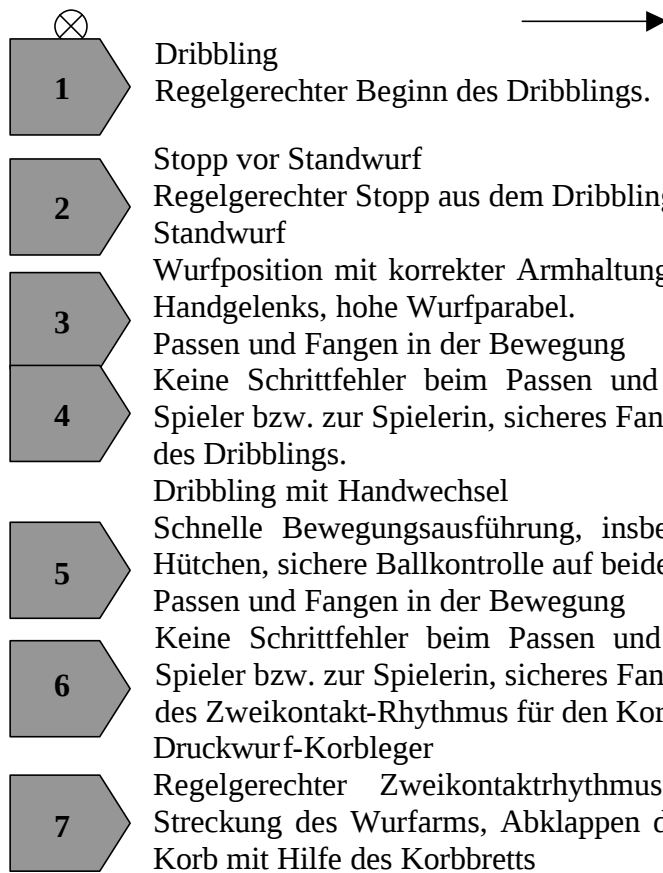
- Verteidigungslücken erkennen und nutzen
 -) Freie Räume zwischen den GegenspielerInnen erkennen und nutzen, um sich dem Ziel anzunähern.
- Von GegenspielerIn lösen, freilaufen und anbieten
 -) Sich vor GegenspielerIn postieren, von GegenspielerIn lösen bzw. aus dem Verteidigungsschatten laufen, um angespielt werden zu können.
- Ball sichern
 -) Im Ballbesitz den Ball durch entsprechenden Körpereinsatz (Körper zwischen Ball und GegenspielerIn) gegen Angriffe der GegenspielerIn sichern.
- Freistehende MitspielerIn wahrnehmen und anspielen
 -) Wahrnehmen, ob MitspielerIn anspielbar ist und den Ball dem oder der am günstigsten postierten MitspielerIn zuspielen.
- Im Zusammenspiel Ball dem Ziel annähern
 -) Den Ball innerhalb des eigenen Teams so zuspielen, dass eine Annäherung an das Ziel erreicht wird.
- Passwege zumachen und Bälle abfangen
 -) Sich als VerteidigerIn in die Passwege zwischen AngreiferInnen stellen und zugepasste Bälle abfangen.
- Zwischen AngreiferIn und Ziel bleiben
 -) Sich als VerteidigerIn stets so positionieren, dass man zwischen AngreiferInnen und dem Ziel steht.
- Laufwege von AngreiferInnen besetzen
 -) Sich als VerteidigerIn so positionieren, dass mögliche Laufwege von AngreiferInnen zum Ziel zugestellt werden.

Bewertung

- Während des Spiels 3 : 3 : 3 findet eine Bewertung der allgemeinen Sportspielfähigkeit der KandidatInnen nach den angegebenen Bewertungskriterien durch Prüfungsteams statt, die sich aus zwei PrüferInnen und dem Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichterin zusammensetzen.
- Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

4.2 Basketball**Durchführungsrichtlinien - Komplexübung**

- Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss die Komplexübung, in der die basketballspezifischen Fertigkeiten Standwurf, Korbleger, Passen und Fangen sowie Dribbling mit Handwechsel überprüft werden, **zweimal ohne Unterbrechung** durchlaufen.
- Für **Linkshänder** wird die Komplexübung so aufgebaut, dass sie **einen Korbleger von links** mit der linken Hand durchführen können.
- Die Fertigkeiten müssen **regelmäßig**, insbesondere ohne Schrittfehler, demonstriert werden.
- Ein **maximales Zeitlimit von 1 Minute** darf nicht überschritten werden.
- In den zwei Umläufen der Komplexübung sollen **mindestens zwei Korbtreffer** erzielt werden.

- 
- 1 Dribbling
Regelgerechter Beginn des Dribblings.
 - 2 Stopp vor Standwurf
Regelgerechter Stopp aus dem Dribbling, flüssiger Übergang zur Wurfbewegung.
Standwurf
 - 3 Wurfposition mit korrekter Armhaltung, Wurf oberhalb der Stirn, Abklappen des Handgelenks, hohe Wurfparabel.
Passen und Fangen in der Bewegung
 - 4 Keine Schrittfehler beim Passen und Fangen, genauer, druckvoller Pass zum Spieler bzw. zur Spielerin, sicheres Fangen des Rückpasses, regelgerechter Beginn des Dribblings.
Dribbling mit Handwechsel
 - 5 Schnelle Bewegungsausführung, insbesondere schneller Handwechsel vor den Hütchen, sichere Ballkontrolle auf beiden Seiten.
Passen und Fangen in der Bewegung
 - 6 Keine Schrittfehler beim Passen und Fangen, genauer, druckvoller Pass zum Spieler bzw. zur Spielerin, sicheres Fangen des Rückpasses, regelgerechter Beginn des Zweikontakt-Rhythmus für den Korbleger.
Druckwurf-Korbleger
 - 7 Regelgerechter Zweikontaktrhythmus, aktiver Einsatz des Schwungbeins, Streckung des Wurfarms, Abklappen des Handgelenks beim Wurf, Wurf in den Korb mit Hilfe des Korbbretts

Bewertung

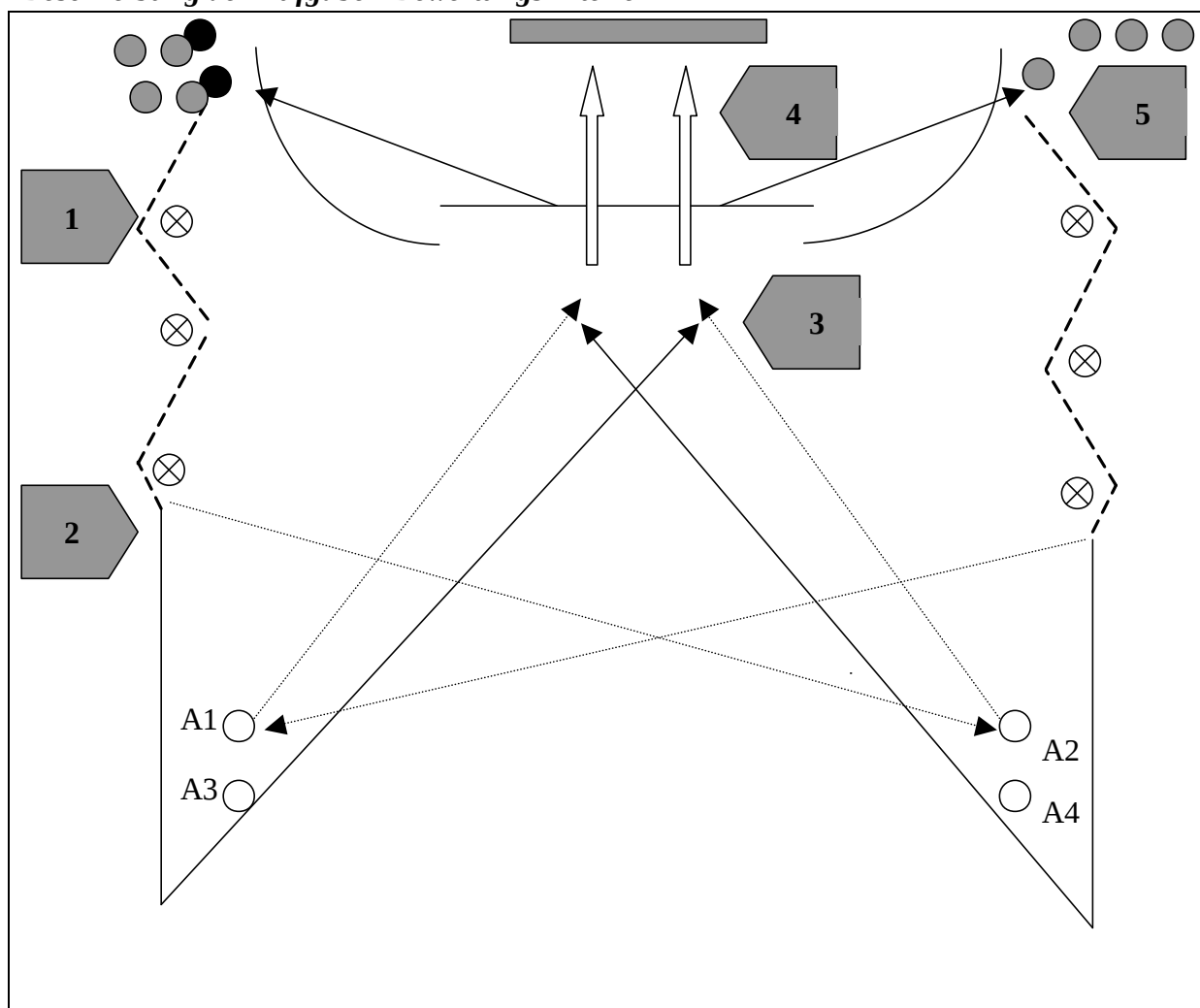
- Es findet eine Bewertung der basketballspezifischen Fertigkeiten nach den angegebenen Bewertungskriterien durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer statt.
- Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

4.3 Handball

Komplexübung - Durchführungsrichtlinien

- Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss die Komplexübung, in der die handballspezifischen Fertigkeiten Prellen, Passen und Schlagwurf aus der Bewegung, Ballannahme in der Bewegung, Sprungwurf, Zielgenauigkeit, Timing, sowie Orientierungsfähigkeit auf dem Spielfeld überprüft werden, **viermal ohne Unterbrechung (zweimal von links, zweimal von rechts)** durchlaufen.
- **Rechtshänder** beginnen die Komplexübung auf der **rechten Seite**, **Linkshänder** auf der **linken Seite**.
- Die Fertigkeiten müssen **regelmäßig**, insbesondere ohne Schrittfehler und Übertreten von Markierungen, demonstriert werden.
- In den vier Umläufen der Komplexübung müssen **mindestens zwei Treffer** in der gekennzeichneten oberen Hälfte des Handballtores erzielt werden.

Beschreibung der Aufgabe - Bewertungskriterien



Legende

- KandidatIn
 SpielerIn
 Abstand 2 m
 1 hüfthoher Führung sicher um die Markierungen geprellt werden. Der Ball wird hüfthoch geprellt und mit der Hand zum Boden gedrückt. Dabei wird das Handgelenk gebeugt.
 2 Präziser Pass zum bzw. zur diagonal gegenüber stehenden SpielerIn A 2, so dass der Ball problemlos gefangen werden kann. Passausführung mit zurückgenommener Wurf Schulter, Ellbogen über Schulterhöhe, in Wurf- ausgang position befindet sich Wurfhand mit leicht aufgeklapptem Handgelenk hinter dem Ellbogen.
 3 Fangen des Rückpasses in der Bewegung
 Nach Umlaufen der SpielerInnen A1 und A3 sicheres Fangen des von A 2 gespielten Rückpasses.
- Ball
 Lauf
 Pass
 Handballto

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 341

- 4** Sprungwurf aus der Bewegung
Je nach Entfernung zum Tor Sprungwurf nach Aufprellen oder ohne Aufprellen des Balles. Beim Sprungwurf Absprung mit dem der Wurfhand gegenüberliegenden Bein, präziser Wurf im Sprung in die gekennzeichnete Trefferfläche (obere Hälfte des Handballtores).
- 5** Übungsdurchführung Gegenseite
Ohne Unterbrechung Aufnahme des Balles auf der Gegenseite und gleicher Übungsablauf gegengleich.

Wenn die ersten zwei KandidatInnen die Komplexübung absolviert haben, wechseln die SpielerInnen A 1 und A 2 als KandidatInnen zum Beginn der Komplexübung, A 3 und A 4 werden zu SpielerInnen A 1 und A 2 und die KandidatInnen reihen sich jeweils dahinter als A 3 und A 4 ein.

Bewertung

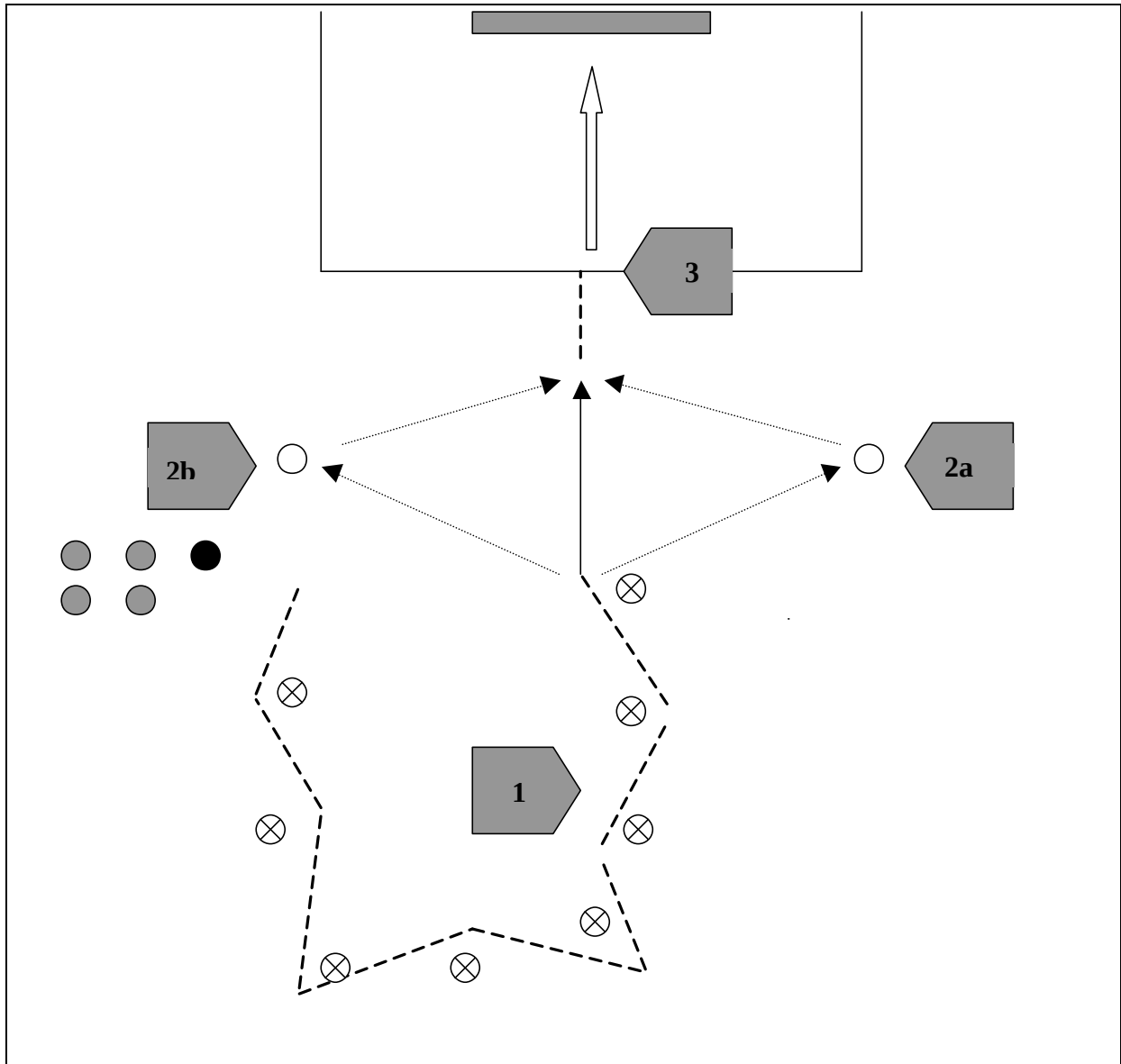
- Es findet eine Bewertung der handballspezifischen Fertigkeiten nach den angegebenen Bewertungskriterien durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer statt.
- Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

4.4 Fußball

Komplexübung - Durchführungsrichtlinien

- Der Kandidat muss die Komplexübung, in der die fußballspezifischen Fertigkeiten Dribbling, Passen und Torschuss aus der Bewegung überprüft werden, **viermal** durchlaufen.
- In den vier Umläufen der Komplexübung müssen **mindestens zwei Tortreffer** in das Fußballtor erzielt werden, wobei der Ball nach dem Torschuss bis zum Überschreiten der Torlinie den Boden nicht berühren darf.
- Der Ball darf während der Komplexübung **nicht zum Stillstand** kommen.
- Nach je einem Umlauf **wechselt** der Kandidat / die Kandidatin mit dem Spieler / der Spielerin die Position.

Beschreibung der Aufgabe - Bewertungskriterien



Legende

●	KandidatIn	●	Ball	→	Pass
○	Spieler	→	Lauf mit Ball	→	Torschus
○ X	Markierung, Abstand 3 m	→	Lauf (ca. 5 m),	■	Fußballtor
1			Lauf		

Basisschnelles, beidseitiges Dribbling: Ball wird jeweils mit der Innenseite des äußeren Fußes an der Markierung vorbeigeführt, Ball wird eng am Fuß geführt, Körper wird beim Umdribbeln jeweils zwischen Markierung und Ball gehalten, Kopf wird beim Dribbling angehoben, Blick ca. 3 m vor dem Ball auf den Boden gerichtet. Der Beginn auf der rechten oder linken Seite der ersten Markierung ist freigestellt.

2a

Doppelpass

Wird der Slalom von der rechten Seite begonnen, so muss der Ball nach Passieren des letzten Hütchens mit der Innenseite des linken Fußes zum/zur ca. 10m entfernten Spieler/Spielerin gepasst werden.

2

Wird der Slalom von der linken Seite begonnen, so muss der Ball nach Passieren des letzten Hütchens mit der Innenseite des rechten Fußes zum/zur ca. 10m entfernten Spieler/Spielerin gepasst werden.

Der Innenseitstoß erfolgt präzise und dosiert. Der Spieler/die Spielerin, dem/der der Ball zugepasst wird, geht dem Ball entgegen, lässt ihn mit der Innenseite des Fußes in den Lauf des Kandidaten/der Kandidatin zurückprallen. Der Ball wird dabei flach gehalten.

3

Mitnahme und Torschuss

Der aus Position 2a zurückgespielte Ball wird vom Kandidaten / bzw. von der Kandidatin mit der Innenseite des linken Fußes mitgenommen, dabei wird die linke Schulter kurzzeitig nach vorn genommen.

Der aus Position 2b zurückgespielte Ball wird vom Kandidaten / bzw. von der Kandidatin mit der Innenseite des rechten Fußes mitgenommen, dabei wird die rechte Schulter kurzzeitig nach vorn genommen.

Nach sicherer Mitnahme des zurückgepassten Balles wird dieser bis vor die 16m-Linie geführt. Dort wird der Ball selbst vorgelegt und in freier Schussvariante so in das Tor geschossen, dass der Ball die Torlinie in der Luft überschreitet.

Bewertung

- Es findet eine *Bewertung* der fußballspezifischen Fertigkeiten nach den angegebenen Bewertungskriterien durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer statt.
- Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

4.5 Volleyball

Die Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung in Volleyball ist zweigeteilt:

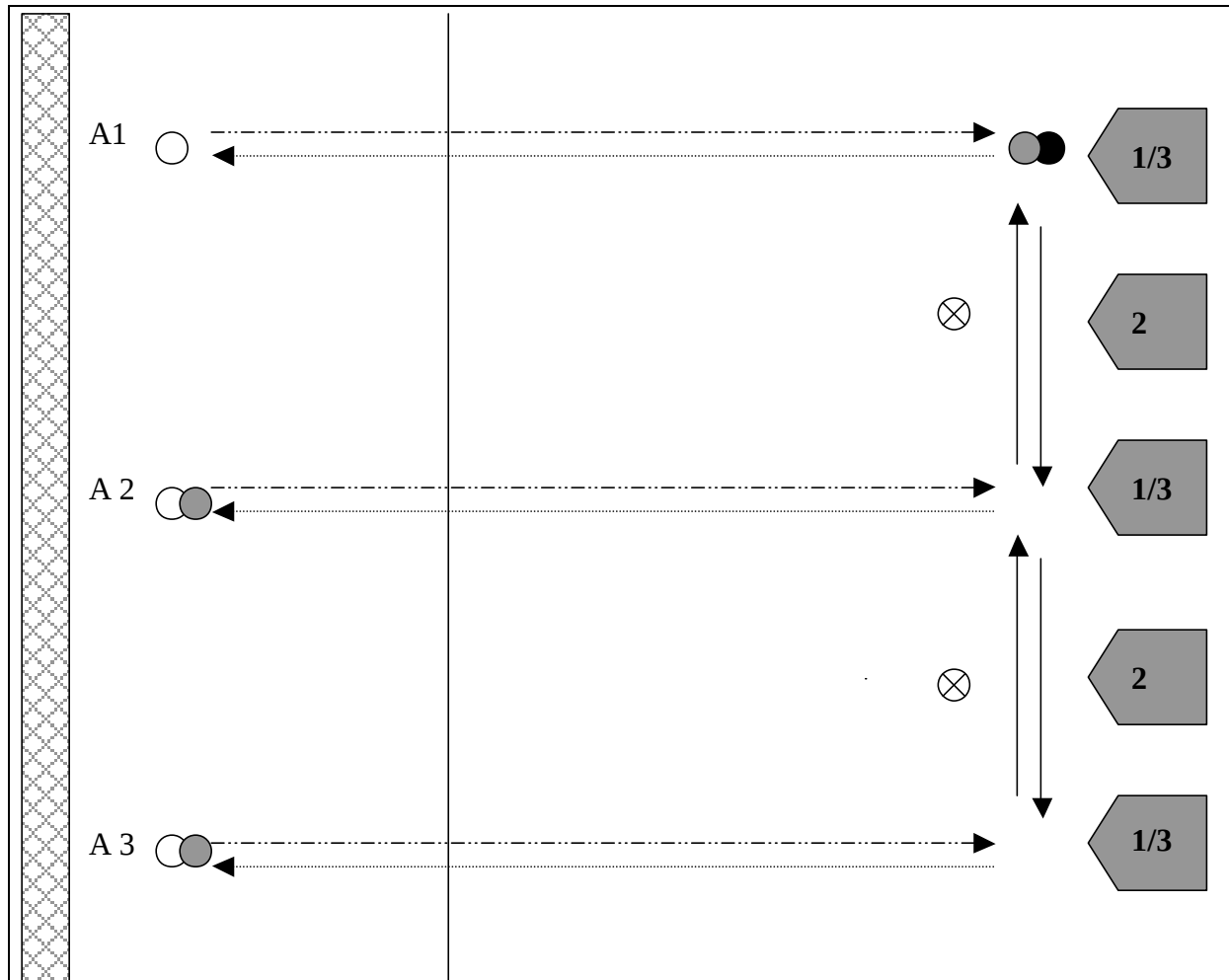
- a) Volleyballspezifische Fertigkeiten: Komplexübung
- b) Volleyballspezifische Spielfähigkeit: Kleinfeldspiel 3 : 3

4.5.1 Volleyballspezifische Fertigkeiten: Komplexübung

Durchführungsrichtlinien

- Durchgeführt wird die Komplexübung auf einer Hälfte des Volleyball-Feldes (9m X 9m).
- In der Komplexübung werden die volleyballspezifischen Fertigkeiten Oberes Zuspiel „OZ“ (Pritschen) und Unterer Zuspiel „UZ“ (Baggern) nacheinander überprüft. Der Kandidat bzw. die Kandidatin absolviert zunächst einen Durchgang (4 mal hin und zurück, 9 Ballkontakte) mit einer Zuspielart (OZ oder UZ). Daran schließt sich ohne Unterbrechung ein Durchgang (4 mal hin und zurück, 9 Ballkontakte) mit der anderen Zuspielart. Dabei darf er oder sie wahlweise rechts oder links sowie wahlweise mit dem OZ oder UZ beginnen.
- Das Zurückspielen der von den ZuwerferInnen (A1, A2, A3) hoch zugeworfenen Bälle muss regelgerecht mit OZ und UZ so erfolgen, dass die ZuspielerInnen den Ball im Stand über Kopfhöhe auffangen können.
- Das Zuwerfen der Bälle durch die ZuwerferInnen erfolgt in dem Moment, in dem die KandidatInnen die Hütchen passieren.
- Der Ablauf der Komplexübung wird nie unterbrochen, sondern der oder die KandidatIn soll sich kontinuierlich zur nächsten Anspielstation weiterbewegen.

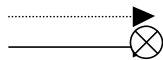
Beschreibung der Aufgabe - Bewertungskriterien



Legende



KandidatIn



Hütchen



Zuwurf
Netz

1

Der Ballberührer steht mit dem Rücken zum Netz über Kopfhöhe und vor der Stirn gespielt, Streckung der Beine und Zuspiespiel. Ball muss über eine Entfernung von 6-7 Metern zurückgespielt werden, dabei einen Scheitelpunkt 1-2 Meter über Netzhöhe (Frauen 2,24 m, Männer 2,43 m) erreichen und von den ZuwerferInnen über Kopfhöhe gefangen werden können.

Seitliches Bewegen mit Seitstellschritten in Spielposition

2

Flüssige Seitwärtsbewegung mit Nachstellschritten und ohne Überkreuzen der Füße. Schnelle Einnahme der Spielposition in Schrittgrätschstellung.

Unteres Zuspiel (Baggern)

3

Ballannahmeposition mit gerade nach vorn gestreckten Armen. Treffen des Balles mit der Innenseite der Unterarme. Spielen des Balles mit vorwärts gerichteter Streckbewegung der Beine. Ball muss über eine Entfernung von 6-7 Metern zurückgespielt werden, dabei einen Scheitelpunkt 1-2 Meter über Netzhöhe (Frauen, Männer) erreichen und von den ZuwerferInnen über Kopfhöhe gefangen werden können.

Bewertung

- Es findet eine *Bewertung* der volleyballspezifischen Fertigkeiten nach den angegebenen Bewertungskriterien durch eine Prüferin oder einen Prüfer statt.
- Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

4.5.2 Volleyballspezifische Spielfähigkeit: Kleinfeldspiel 3 : 3

Durchführungsrichtlinien

- Die **3er-Teams** werden vom Prüfungsteam zusammengestellt und sollen im Spiel 3 : 3 zentrale **volleyballspezifische spieltaktische Verhaltensweisen** demonstrieren.
- Spielfeld: Mini-Volleyballfeld (ca. 6 x 13m, bzw. Badminton-Feld).
- Spielball: Volleyball.
- **Spielzeit**: 2 vollständige Rotationen, maximal 5 Minuten.
- **Spielziel**: Ziel des angreifenden Teams ist es, den Ball durch Aufschlag oder Zuspiel so über das Netz in die gegnerische Spielfeldhälfte zu spielen, dass der Ball vom gegnerischen Team nicht mehr zurückgespielt werden kann. Dabei soll der Ball mindestens zweimal, möglichst dreimal innerhalb der eigenen Mannschaft gespielt werden.
- Spielregel: Volleyball mit Rotationsregel (Rotation im Uhrzeigersinn nach Punktgewinn).
- **Zugelassene Spieltechniken**: Aufschlag von unten, Unteres Zuspiel, Oberes Zuspiel, auch als Sprungpass.
- **Nicht erlaubte Spieltechniken**: Angriffsschlag, Block.
- Spielablauf: Im Verlauf der Spielzeit soll jeder Kandidat bzw. jede Kandidatin mindestens zweimal aufschlagen.
- Das Spiel 3 : 3 wird von einer Schiedsrichterin bzw. einem Schiedsrichter geleitet, die oder der auf die Einhaltung der beschriebenen Regeln achtet.

Bewertungskriterien

- Technische Ausführung
 -) Oberes Zuspiel: siehe Bewertungskriterien Komplexübung
 -) Unteres Zuspiel: siehe Bewertungskriterien Komplexübung
 -) Aufschlag: der Ball soll nach einem leichten Anwerfen mit einer Hand getroffen werden und im gegnerischen Spielfeld landen. Eine Berührung des Netzes durch den Ball ist dabei erlaubt.
- Spielverhaltensweisen
 -) Sicherer Aufschlag in die gegnerische Spielfeldhälfte
 -) Gemeinsames Abdecken des Spielfeldes in der Mannschaft
 -) Frühzeitiges Erkennen des Ballweges
 -) Rechtzeitiges Bewegen hin zum fliegenden Ball
 -) Einnehmen der geeigneten Annahme- bzw. Spielposition
 -) Sichere Ballannahme
 -) Genaues und hohes Zuspiel zum oder zur MitspielerIn
 -) Spiel in die gegnerische Spielfeldhälfte in ungedeckte Räume
 -) Kontinuierliches Wiedereinnehmen der zugewiesenen Spielposition auf dem Spielfeld im Verlauf des Spiels

Bewertung

- Während des Spiels 3 : 3 findet eine Bewertung der volleyballspezifischen Sportspielfähigkeit der KandidatInnen nach den angegebenen Bewertungskriterien durch Prüfungsteams statt, die sich aus zwei PrüferInnen und dem Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichterin zusammensetzen.
- Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

4.6 Positiver Abschluss des Bewegungsbereiches „Spielerorientierte Bewegungshandlungen“

Bestanden ist die Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung im Bereich der „Spielerorientierten Bewegungshandlungen“ dann, wenn 3 Spiel-Bereiche aus 4 Spielbereichen positiv absolviert werden.

5. Turnerische Bewegungshandlungen

5.1 Frauen

5.1.1 Aufgabenstellungen

Es steht für folgende Übungen je ein Versuch zur Verfügung (Ausnahme: Sprung: 2 Versuche):

- **Sprung:** Sprunghocke (2 Versuche) über Turnpferd (1,05 hoch, das Sprungbrett ist mind. 1,30 m von Gerätmitte entfernt)
- **Reck** – schulterhoch (Übungsverbindung): Hüftaufschwung vl. rw.; Hüftumschwung vl. rw.; Felgunterschwung;
- **Balken:** eigene Übungszusammenstellung im Umfang von 2 Längen mit folgenden Inhalten: ½ Drehung auf einem Bein – Schrittkombination – Standwaage – Abgang: Grätschrittsprung;
- **Boden:** (Übungsverbindung): Handstand abrollen – Strecksprung mit halber Drehung – Rolle rw. über den flüchtigen Handstand – Handstützüberschlag sw., re. und li. (Rad)

5.1.2 Ausgewählte Bewegungsmerkmale für die Bewertung der einzelnen Übungen

- **Sprung:** Sprunghocke
 - Armeinsatz beim Absprung, koordiniert mit Absprungbewegung.
 - 1. Flugphase: der gestreckte Körper ist waagrecht oder darüber (die nach hinten-oben geführten Beine sind höher als die Schulterachse).
 - Stützphase mit deutlichem Abdruckimpuls von den gestreckten Armen.
 - 2. Flugphase: Erst nach dem Abdruckimpuls werden Beine und Hüftwinkel gebeugt.
 - Landung im Stand.
- **Reck** – schulterhoch (Übungsverbindung)
 -) Hüftaufschwung vl. rw.
 - Die Aufwärtsbewegung muss über den Felghang erfolgen.
 -) Hüftumschwung vl. rw.
 - Umschwung mit gestreckten Beinen und Armen sowie bei gestrecktem Hüftwinkel.
 - Beenden des Umschwungs mit gestrecktem Hüftwinkel.

XXXIV. Stück – Ausgegeben am 28.06.2002 – Nr. 341

-) Felgunterschwung (Übungsverbindung aus dem Hüftumschwung vl.rw.)

- Die Vorwärts-Aufwärtsbewegung erfolgt über den Felghang.
- Die Arme bleiben während der gesamten Übung gestreckt.
- Die Hüfte ist in der Flugphase zumindest auf Stangenhöhe.

• **Balken:** eigene Übungszusammenstellung (Kürübung) im Umfang von 2 Längen mit folgenden Pflichtelementen:

-) $\frac{1}{2}$ Drehung auf einem Bein im Ballenstand

- Vollendung der Drehung.

-) Schrittkombination

- Rhythmus, Dynamik, Gleichgewicht.

-) Standwaage

- Gestrecktes Standbein mit Heben des Spielbeins über die Waagrechte.

-) Abgang – Grätschsprung

- Beidbeiniger Absprung.
- Gegrätschte Beine sind über die Waagrechte geführt.

• **Boden**

-) Handstand abrollen

- Streckung des Körpers im Handstütz, die Handstützphase muss deutlich sichtbar sein.
- Abrollen: Beine sind geschlossen, Aufstehen ohne Gebrauch der Hände.

-) Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung

- Während der Flugphase ist der Körper gestreckt und gespannt.

-) Rolle rw. über den flüchtigen Handstand

- Deutliches und dynamisches Öffnen des Hüftwinkels bei Beginn der Streckphase.
- Die Handstützphase muss deutlich sichtbar sein.

-) Handstützüberschlag sw., re. und li. (Rad)

- In der Handstützphase ist der Hüftwinkel und der Rumpf-/Armwinkel gestreckt.
- Die Arme und Beine sind in der Handstützphase ebenfalls gestreckt.

5.2 Männer

5.2.1 Aufgabenstellungen

Es steht für folgende Übungen je ein Versuch zur Verfügung (Ausnahme: Sprung: 2 Versuche):

• **Sprung:** Sprunghocke über Turnpferd lang (1,15 m hoch, 2 Versuche)

• **Boden:**

-) Handstand abrollen, Handstützüberschlag sw., re. und li., Handstützüberschlag vw., Stützphase und Landung auf einer Niedersprungmatte

• **Reck sprunghoch:**

-) Hüftaufschwung vl. rw.

• **Reck schulterhoch:**

-) Kippaufschwung (aus dem Vorlaufen oder Vorschweben) – Hüftumschwung vl. rw. – Felgunterschwung (Übungsverbindung)

• **Barren (hoch):**

-) Oberarmkippe – Oberarmstand – abrollen in den Grätschsitz – Heben der Beine – Rückschwung – Flanke (Übungsverbindung)

5.2.2 Ausgewählte Bewegungsmerkmale für die Bewertung der einzelnen Übungen

• **Sprung:** Sprunghocke

- 1. Flugphase: der gestreckte Körper ist waagrecht oder darüber (die nach hinten-oben geschwungenen Beine sind höher als die Schulterachse).
- Stützphase mit deutlichem Abdruckimpuls von den gestreckten Armen.
- 2. Flugphase: Erst nach dem Abdruckimpuls werden Beine und Hüftwinkel gebeugt.
- Landung im Stand.

• **Boden:**

-) Handstand abrollen

- Streckung des Körpers im Handstütz.
- Die Handstützphase muss deutlich sichtbar sein.
- Abrollen: Beine sind geschlossen, Aufstehen ohne Gebrauch der Hände.

-) Handstützüberschlag seitwärts, rechts und links

- In der Handstützphase ist der Hüftwinkel und der Rumpf-/Armwinkel gestreckt.
- Die Arme und Beine sind in der Handstützphase ebenfalls gestreckt.

-) Handstützüberschlag vorwärts, Stützphase und Landung auf einer Niedersprungmatte

- In der Handstützphase sind Arme, Rumpf und Arm-/Rumpfwinkel gestreckt.
- Landung mit gestreckter Körperhaltung.

• **Reck sprunghoch:**

-) Hüftaufschwung vl. rw.

- Aus dem gestreckten Hang in Ruhe in den Stütz.

• **Reck schulterhoch:**

-) Kippaufschwung (aus dem Vorlaufen oder Vorschweben)

- In der Vorwärtsbewegung Hüftbeugung in den Umkehrpunkt.
- Der Hüftwinkel wird danach geöffnet, gleichzeitig wird bei gestreckten Armen der Arm-/Rumpfwinkel geschlossen (deutliche Kippbewegung).

-) Hüftumschwung vl. rw.

- Umschwung mit gestreckten Beinen und Armen.
- Beenden des Umschwungs mit gestrecktem Hüftwinkel.
-) Felgunterschwung (Übungsverbindung aus dem Hüftumschwung vl.rw.)
- Die Arme bleiben gestreckt.
- Die Hüfte ist in der Flugphase zumindest auf Stangenhöhe.

• **Barren (hoch):**

-) Oberarmkippe (aus dem Einspringen in den Oberarmhang)

- Vorschwingen bei gestreckter Hüfte und gestreckten Beinen in den Umkehrpunkt.
- Schließen und Öffnen des Hüftwinkels mit gestreckten Beinen (deutlicher schnellkräftiger Kippstoß mit gestreckten Beinen nach vorne oben).

- Rückschwung mit gestreckten Armen in den Stütz zum Aufschwung in den:

-) Oberarmstand

- Aufschwingen mit gestrecktem Hüftwinkel und gestreckten Beinen.
- Ca. 2 Sek. Halten im Oberarmstand. Daraus:

-) Abrollen in den Grätschsitz

- Abrollen mit gestreckten Beinen in den Grätschsitz.

-) Flanke

- Aus dem Grätschsitz Heben und Schließen der Beine zum Rück- und Vorschwung, $\frac{1}{4}$ Drehung nach re. oder li.

- Über den gestreckten Stützarm mit geschlossenen und gestreckten Beinen in den Außenquerstand rl.

5.3 Beurteilung für Frauen und Männer

- Die Bewertung nach Punkten erfolgt auf der Grundlage der angegebenen Kriterien durch eine Prüferin/einen Prüfer.
- Punktetabelle:

Punkte	Bewertungskriterien
9 – 10	➤ Alle angeführten grundlegenden Strukturmerkmale der geforderten Aufgabenstellungen sind in technisch richtiger Form vorhanden. ➤ Die Dynamik und die rhythmische Ausführung entsprechen der technischen Feinform der geforderten Bewegung. ➤ Es ist eine der jeweiligen Bewegung optimale Körperspannung vorhanden.
7 - 8	➤ Alle angeführten grundlegenden Strukturmerkmale der geforderten Aufgabenstellungen sind in technisch richtiger Form vorhanden. ➤ Leichte Mängel in der Dynamik des Bewegungsablaufs und der rhythmischen Ausführung in Bezug zu technischen Feinform der geforderten Bewegung. ➤ Es ist eine der jeweiligen Bewegung annähernd optimale Körperspannung vorhanden.
5 - 6	➤ Alle angeführten grundlegenden Strukturmerkmale der geforderten Aufgabenstellungen sind im Wesentlichen vorhanden (leichte Abweichungen und Ungenauigkeiten gegenüber der technisch richtigen Form) ➤ Größere Mängel in der Dynamik des Bewegungsablaufs und in der rhythmischen Ausführung. ➤ Größere Mängel in der Körperspannung und Körperhaltung.
3 – 4	➤ Die angeführten grundlegenden Strukturmerkmale der geforderten Aufgabenstellungen sind vorhanden – bei zunehmenden Ungenauigkeiten und Abweichungen von der technisch richtigen Ausführung. ➤ Grobe Mängel in der Dynamik des Bewegungsablaufs und in der rhythmischen Ausführung. ➤ Grobe Mängel in der Körperspannung und Körperhaltung.
2	➤ Die angeführten grundlegenden Strukturmerkmale der geforderten Aufgabenstellungen sind nur noch in Teilbereichen vorhanden. ➤ Grobe Mängel in der Dynamik des Bewegungsablaufs und in der rhythmischen Ausführung. ➤ Grobe Mängel in der Körperspannung und Körperhaltung.
0 – 1	➤ Die angeführten grundlegenden Strukturmerkmale der geforderten Aufgabenstellungen sind nur noch in wenigen Teilbereichen vorhanden. ➤ Große Mängel in der Dynamik des Bewegungsablaufs und in der rhythmischen Ausführung. ➤ Große Mängel in der Körperspannung und Körperhaltung.

5.4 Positiver Abschluss des Bewegungsbereiches „Turnerische Bewegungshandlungen“

Die KandidatInnen haben den Bewegungsbereich „Turnerische Bewegungshandlungen“ bestanden, wenn folgende Punktezahl erbracht wurde:

• Frauen (4 Aufgabenbereiche):	zumind. 20 Punkte
• Männer (5 Aufgabenbereiche):	zumind. 24 Punkte

Der Vorsitzende der Studienkommission:
A m e s b e r g e r

WAHLERGEBNISSE

342. Ergebnis der Wahl des Vorstandes am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

In der Institutskonferenz des Institutes für Strafrecht und Kriminologie wurde am 21. Juni 2002 Herr O. Univ.- Prof. Dr. Helmut FUCHS zum Institutsvorstand gewählt.

Der Institutsvorstand:
H ö p f e l

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

343. Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt:

Teil I:

Nr. 89: Bundesgesetz: Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, des Urlaubsgesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977. Familienhospizkarenz

Nr. 90: Bundesgesetz: Änderung des Krankenanstaltengesetzes Nr. 91: Bundesgesetz: Änderung des Ärztegesetzes 1998 und der Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt

Nr. 94: Bundesgesetz: Änderung des Gentechnikgesetzes

Nr. 97: Bundesgesetz: Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz AbgRmRefG

Nr. 98: Bundesgesetz: Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

Teil II:

Nr. 239: Verordnung der Bundesregierung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (Gefahrenklassenverordnung)

Nr. 246: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und Schaffung der Bezeichnung "Akademische Expertin für Palliative Care" und "Akademischer Experte für Palliative Care", Lehrgang "Palliative Care", Landesverband Hospiz Niederösterreich

Nr. 247: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und Schaffung der Bezeichnung "Akademische Betriebsassistentin" und "Akademischer Betriebsassistent", Lehrgang "Ennstal. Technologie-Information-Wirtschaft", Schukerhalteverein Benediktinerstift Admont

Nr. 249: Verordnung: Änderung der Studienstandortverordnung Wien

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.